Ratgeber für Auslandschweizer

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Ratgeber für Auslandschweizer

Herausgegeben vom
Eidgenössischen Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Auslandschweizerdienst

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Anleitung	8
Auslandschweizer in Geschichte und Gegenwart	10

Sachgebiete nach Themen

Rund ums Auswandern

Der Rechtsstatus der Auslandschweizer	13
Auswanderung und Niederlassung im Ausland	16
Anmeldung	19
Diplomatischer und konsularischer Schutz	22
Information für die Auslandschweizer	25
Berufserfahrung im Ausland sammeln	30

Behörden und Institutionen

Auslandschweizerdienst des EDA	34
Botschaften und Konsulate	36
Auslandschweizer-Organisation	40
Soliswiss	43

Rechte und Pflichten

Politische Rechte der Auslandschweizer	47
Schweizer Bürgerrecht	51
Militärische Pflichten	56

Ausweise

Schweizer Pass und Schweizer Identitätskarte	63

Sozial- und Privatversicherungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	70
Invalidenversicherung	76
Krankenversicherung	80
Berufliche Vorsorge	87
Arbeitslosenversicherung	91
Sozialhilfe	94
Privatversicherungen	98

Ausbildung

Ausbildung im Ausland	101
Ausbildung in der Schweiz	104

Für jugendliche Auslandschweizer

Angebote für Kinder und Jugendliche	112

Zivilrecht

Familienrecht	115
Tod und Erben	122

Rund ums Geld

Kapitalanlagen	128
Steuern	132

Rückkehr

Rückkehr in die Schweiz	136
Zoll	141

Vorwort

Die Auslandschweizergemeinschaft ist Ende 2008 auf über 676 000 Personen angewachsen. Sie geniesst nicht nur viel Sympathie bei der schweizerischen Bevölkerung, sondern besitzt durch ihre politische Stimmkraft auch grosses und zunehmendes Gewicht auf der innenpolitischen Bühne. Sie wird entsprechend in der schweizerischen Innenpolitik verstärkt beachtet. Unsere Bürger und Bürgerinnen im Ausland spielen als Bindeglieder zwischen der Schweiz und ihren Gastländern eine wichtige Rolle. Die Schweiz verfügt in ihnen über wertvolle Kenner der lokalen Kulturen einerseits und der schweizerischen Wirklichkeit anderseits.

Die sogenannte Fünfte Schweiz setzt sich allerdings heute anders als früher zusammen: Schweizer und Schweizerinnen wandern oft nicht mehr für immer ins Ausland aus, sondern kehren nach einigen Jahren der Ausbildung oder der Arbeit mit einem Rucksack voll neuer Erfahrungen in ihre alte Heimat zurück. Ihnen, aber auch jenen, die trotz eines langen Auslandaufenthalts die Brücken zur Schweiz nicht abbrechen wollen, will der «Ratgeber für Auslandschweizer» konkrete Antworten auf verschiedenste mit einem Auslandaufenthalt zusammenhängende Fragen liefern.

Der «Ratgeber für Auslandschweizer» wurde erstmals im April 1993 publiziert und zuletzt 2002 in Deutsch und Französisch beziehungsweise 2003 in Italienisch neu aufgelegt. In den Folgejahren wurde die im Internet abrufbare elektronische Version jährlich aktualisiert. Die zahlreichen seit 2002 eingetretenen Änderungen und die anhaltend grosse Nachfrage nach der gedruckten Version geben nun Anlass für eine Neuauflage des Ratgebers in Druckform. Ich danke dem dafür verantwortlichen Auslandschweizerdienst meines Departements und allen Diensten der Bundesverwaltung, die dazu beigetragen haben!

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Micheline Calmy-Rey, Bundesrätin

Bern, Herbst 2009

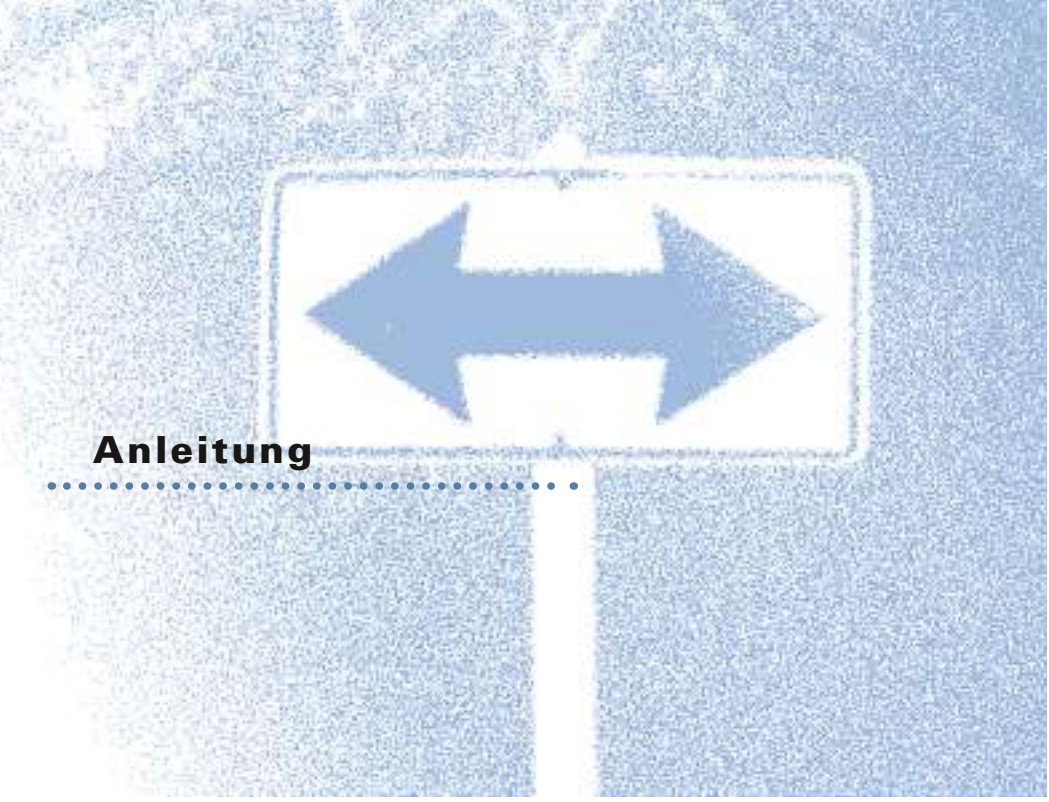

Anleitung

8 Wie finden Sie sich im Ratgeber zurecht?

Der Ratgeber gibt unter anderem einen Überblick über Geschichte und Migrationsgründe der Auslandschweizer sowie über die Probleme, mit denen unsere Mitbürger im Ausland konfrontiert werden können. Er ist nach Sachgebieten gegliedert.

Der Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus diesem Grund sind die wichtigsten Adressen der Kontaktstellen im Anschluss an die jeweiligen Kapitel aufgeführt. Bei Bedarf können Sie sich mit diesen direkt in Verbindung setzen. Ebenfalls können wir keine Gewähr auf Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben geben, da gewisse Kapitel im Ratgeber laufend Änderungen unterworfen sind. Im Internet finden Sie die jeweils aktuellste Version unter www.eda.admin.ch/asd (Rubrik «Publikationen zu Reisen und Leben im Ausland»). Im Zweifelsfall wenden Sie sich am besten an eine Schweizer Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat), den Auslandschweizerdienst oder direkt an die aufgeführten Fachbehörden.

Aus Gründen der Leserfreundlichkeit haben wir darauf verzichtet, Personen in weiblicher und männlicher Form zu bezeichnen. Die männliche Form umfasst also Angehörige beider Geschlechter.

Wir schlagen Ihnen vor, die Kapitel «Rund ums Auswandern» ganz zu lesen. Insbesondere legen wir Ihnen auch die Lektüre der Sachkapitel zur Altersvorsorge und Krankenversicherung, zu Soliswiss sowie – vor allem, wenn Sie Kinder haben – zum Bürgerrecht ans Herz. Wenn Sie diese Seiten erst dann aufschlagen, «wenn es brennt», ist es häufig zu spät!

Auslandschweizer in Geschichte und Gegenwart

10 Wichtige Bevölkerungsgruppe

Gut jeder zehnte Schweizer lebt im Ausland. 676 176 Personen waren im Jahr 2008 bei einer Schweizer Vertretung im Ausland angemeldet. Wir werfen einen Blick auf Entwicklung und Bedeutung der «Fünften Schweiz».

Auslandschweizer gibt es schon seit den Anfängen der Schweiz. Bereits vor über 600 Jahren liessen sich Kaufleute aus der Schweiz in Italien und wenig später auch in anderen Gebieten nieder. Zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert bildeten Söldner in fremden Kriegsdiensten den grössten Anteil der Schweizer im Ausland. Allein im 18. Jahrhundert suchten über 70 000 Eidgenossen im Ausland auf diese Weise ihr Einkommen. Trotzdem hat in dieser Zeit auch die friedliche Auswanderung nie nachgelassen. Im Gegenteil, Aussichten auf bessere Lebensverhältnisse, Flucht vor Gläubigern, Abenteuerlust und Unternehmungsgeist, religiöse Intoleranz in einigen Kantonen und, vor allem im 19. Jahrhundert, soziale Probleme haben zwischen 1700 und 1900 zu einer zunehmenden Auswanderung geführt. Noch heute melden sich jährlich zwischen 25 000 und 30 000 Schweizer in ihren Wohngemeinden ab mit dem Vermerk «Abreise ins Ausland».

Zusammensetzung der Auslandschweizer

Praktisch in jedem Land der Welt leben heute Schweizer. Dies belegt die Auslandschweizerstatistik, die vom Auslandschweizerdienst jedes Jahr veröffentlich wird (www.eda.admin.ch/asd, Rubrik «Publikationen zu Reisen und Leben im Ausland»). Unter den Auslandschweizern sind alle Schichten und Berufsrichtungen vertreten. Bemerkenswert ist immerhin, dass der Anteil Frauen mit über 58% im Ausland deutlich grösser ist als in der Schweiz. Immer weniger Schweizer wandern mit der Absicht ins Ausland aus, sich dort für immer niederzulassen. Eine wachsende Zahl der Auslandschweizer sind heute beispielsweise Firmenangestellte, Studierende, Wissenschafter oder Kulturschaffende, die zur Ausbildung oder zur Erweiterung der beruflichen Erfahrung für einige Jahre ins Ausland ziehen.

Grosse Bedeutung für unser Land

In welcher Funktion und Absicht auch immer Schweizer ins Ausland ziehen, sie alle tragen wesentlich zum Bild unseres Landes in der Welt bei, und sie sind wichtige Bindeglieder zwischen lokalen Kulturen und schweizerischer Wirklichkeit. Ihre Präsenz und ihre Kontakte bieten auch der Wirtschaft ein interessantes Beziehungsnetz. Weltweit bestehen über 750 Schweizer Vereine, welche sich in der Auslandschweizer-Organisation zusammengetan haben, um gemeinsame Probleme zu lösen und gemeinsame Anliegen gegen aussen zu vertreten. Kehren Auslandschweizer in die Schweiz zurück, so bringen sie wichtige Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte mit nach Hause. In politischer Hinsicht sind die Auslandschweizer auf eidgenössischer Ebene grundsätzlich den Inlandschweizern gleichgestellt. Über 512 000 Auslandschweizer sind stimmberechtigt. Dem Bund ist die Bedeutung der Auslandschweizer bewusst. 1966 wurde der «Auslandschweizerartikel» in die Bundesverfassung aufgenommen. Er gibt dem Bund den Auftrag und die Kompetenz, Beziehungen der Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz zu fördern. Er kann Organisationen unterstützen, welche dieses Ziel verfolgen (Art. 40 BV).

Seit 1926 statistisch erfasst

Die erste systematische Zählung der im Ausland niedergelassenen Schweizer fand 1926 statt. Danach sollen damals rund 284 000 Schweizer Bürger («Nur-Schweizer» und Doppelbürger) im Ausland gelebt haben. Dieselbe Statistik enthält auch Angaben, die jedoch nicht bestätigt werden konnten, wonach 1850 50 000, 1880 250 000, 1895 330 000 und vor Beginn des Ersten Weltkriegs 374 000 Schweizer im Ausland lebten. Die Zahl der «Nur-Schweizer» im Ausland stieg aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation von 1926 bis 1938 von 110 000 auf über 232 000 an. Der Zweite Weltkrieg und die darauf folgenden

Wirren liessen den Bestand rasch absinken. Die besondere Stabilität im Inland und das Konjunkturwachstum hielten in der Folge viele Schweizer von einer Auswanderung ab. Seit 1964 stieg die Zahl der Auslandschweizer jedoch wieder kontinuierlich an. 1980 betrug die Zahl 354 000, 1990 454 000 und im Jahr 2000 580 000. Aufschlussreich ist zudem die Statistik der Doppelbürger. Hielten sich 1974 die Zahl der «Nur-Schweizer» und jene der Doppelbürger noch die Waage (beide rund 161 000), so ist im Jahr 2007 der Anteil der «Nur-Schweizer» im Vergleich zur Zahl der Doppelbürger deutlich geschrumpft (gut 190 000 «Nur-Schweizer» im Vergleich zu gut 477 000 Doppelbürgern). Während die Zahl dieser Personen sich über die Jahre nicht gross änderte, hat sich der Anteil der Doppelbürger massiv vergrössert. Zu dieser Entwicklung beigetragen hat insbesondere die schweizerische Gesetzgebung, welche die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts beziehungsweise dessen Neu- und Wiedererwerb regelt.

Die grössten Auslandschweizergemeinschaften

Gemäss Angaben der oben erwähnten ersten offiziellen Statistik von 1926 sollen zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914 in Europa 191 000 Auslandschweizer gelebt haben, während die Auslandschweizergemeinschaft in Amerika 173 000 Personen umfasste. Heute präsentiert sich die Situation anders. Gut 60 Prozent aller Auslandschweizer leben in Staaten der Europäischen Union. Die grösste Auslandschweizergemeinschaft befindet sich in Frankreich (2007: rund 177 000), gefolgt von Deutschland (2007: gut 75 000). Ausserhalb Europas leben die meisten Auslandschweizer in den USA (2007: rund 74 000), Kanada (2007: rund 38 000) und Australien (2007: rund 22 000).

Einige bekannte Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen:

Arnold Böcklin, Francesco Borromini, Yul Brynner, Louis Chevrolet, Henri Dunant, Leonhard Euler, Domenico Fontana, Marc Forster, Augusto Gansser, Alberto Giacometti, Marie Grossholtz (alias «Madame Tussaud»), Arthur Honegger, Gottfried Keller, Elisabeth Kübler-Ross, Hans Küng, Lotti Latrous, Hugo Loetscher, Beat Richner, César Ritz, Jean-Jacques Rousseau, Maria Schell, John Sutter, Theophrastus Bombastus von Hohenheim (bekannt als Paracelsus), Félix Vallotton, Charles Adrien Wettach (bekannt als Grock), Renée Kathleen Zellweger

Der Rechtsstatus der Auslandschweizer

Wo hilft der Ratgeber – und wo nicht?

Der Ratgeber kann nicht auf alle Fragen unserer Landsleute im Ausland eine Antwort geben, denn die Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsordnung im Ausland ist von vornherein begrenzt.

Unser Ratgeber geht von der schweizerischen Rechtsordnung aus und behandelt die Probleme aus deren Sicht. Das Schweizer Recht ist aber nur begrenzt anwendbar.

Das Wohnsitzrecht beherrscht den Alltag

Als Auslandschweizer bezeichnet man grundsätzlich Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben. Der Begriff «Wohnsitz» wird von der Gesetzgebung nicht einheitlich geregelt. Es bedarf jedoch einer dauerhaften und engen Beziehung zum Drittland, damit von einem Wohnsitz im Ausland gesprochen werden kann. Auslandschweizer unterstehen für die meisten Rechtsgebiete der Rechtsordnung ihres Wohnsitzstaates. Das Schweizer Recht ist in diesen Bereichen belanglos, denn es wirkt nicht über die Schweizer Grenze hinaus. Den

Ausländern in der Schweiz geht es nicht anders. Auch sie unterstehen in erster Linie der Rechtsordnung ihres Gastlandes, also der Schweiz.
Wer wissen will, ob eine in der Schweiz geschlossene Ehe in Mexiko anerkannt wird, findet die Antwort in der Regel im internationalen Privatrecht von Mexiko. Wer hingegen wissen will, ob eine mexikanische Scheidung in der Schweiz akzeptiert wird, muss das schweizerische internationale Privatrecht konsultieren. Für die meisten Rechtsfragen des Alltags wie Miet-, Arbeits-, Kaufs- oder Vertragsrecht, aber auch für das Straf-, Familien- und Erbrecht ist grundsätzlich das Recht des Wohnsitzstaates massgebend.

Ausnahmen

Heimatrecht und damit schweizerisches Recht spielt nur in bestimmten Gebieten eine Rolle, und zwar dort, wo es um die Beziehung unserer Landsleute im Ausland zur Schweiz und zur schweizerischen Rechtsordnung geht. Dazu gehört beispielsweise der Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts oder die Pflicht, sich bei einer Schweizer Vertretung anzumelden (Immatrikulation).
Gemäss Art. 40 Abs. 2 der Bundesverfassung kann der Bund in gewissen Bereichen gesetzgeberisch tätig werden: Er kann Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizer erlassen, namentlich über die Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene oder über die Militär- oder Ersatzdienstpflicht. Der Bund kann ebenfalls Vorschriften über die Unterstützung der Auslandschweizer im Bereich der Auslandschweizer-Fürsorge und der Sozialversicherungen erlassen. In all diesen Fällen richten sich Rechte und Pflichten nach schweizerischem Recht. Dieses hat im Übrigen auch eine Bedeutung für gewisse Einzelfragen im Zivilrecht.

Die besondere Situation der Doppelbürger

Mehr als zwei Drittel aller Schweizer im Ausland sind auch noch Bürger eines andern Staates – meist ihres Wohnsitzstaates. Von den Behörden des Wohnsitzstaates werden solche Doppelbürger als Angehörige des betreffenden Landes behandelt. Gerät ein Schweizer Doppelbürger in seinem zweiten Heimatstaat in Schwierigkeiten, so nützt ihm das Schweizer Bürgerrecht den Wohnsitzbehörden des zweiten Heimatlandes gegenüber wenig – rein rechtlich gesehen.
Das bedeutet, dass ein Doppelbürger mit Wohnsitz in seinem zweiten Heimatstaat sich auch nicht auf sein Schweizer Bürgerrecht berufen kann, wenn das Recht des Wohnsitzstaates für Ausländer in bestimmten Bereichen die Anwendung des Heimatrechts vorsieht. Als Doppelbürger wird er einzig als Angehöriger seines Wohnsitzstaates behandelt.

Auf welche Fragen gibt der Ratgeber Auskunft?

Der Ratgeber beantwortet also in erster Linie Fragen, die das Verhältnis der Auslandschweizer zur Schweiz betreffen. Ob und wie weit für eine bestimmte Frage auch das Recht am Wohnsitz anwendbar ist, muss der Betroffene im Wohnsitzstaat abklären. Unser Ratgeber behandelt die Themen aus schweizerischer Sicht. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass eine Behörde oder ein Richter des Wohnsitzlandes, gestützt auf das lokale Recht, zu anderen Schlüssen gelangt.

Der Ratgeber behandelt in erster Linie Fragen, die das Verhältnis der Auslandschweizer zur Schweiz betreffen. Ob und wie weit in bestimmten Fällen auch das Recht am Wohnsitz massgeblich ist, muss eine fachkundige Person im Wohnsitzstaat abklären.

Auswanderung und Niederlassung im Ausland

16 Ab ins Ausland?

Wer – aus welchen Gründen auch immer – die Schweiz verlassen will, muss zahlreiche gesetzliche Vorschriften befolgen und administrative Hürden überwinden, was nicht immer einfach ist. Dafür unterhält der Bund einen Informations- und Beratungsdienst.

Die Auswanderungsberatung des Bundes, die Sektion «Auswanderung und Stagiaires», befindet sich nicht, wie man vielleicht annimmt, im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), sondern ist im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) untergebracht. Hier ist sie dem Bundesamt für Migration (BFM) angegliedert.
Artikel 25 des Arbeitsvermittlungsgesetzes hält fest: «Das BFM unterhält einen Beratungsdienst, der Informationen über Einreise, Arbeitsmöglichkeiten und Lebensbedingungen in ausländischen Staaten beschafft und an Personen weitergibt, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.» Seine Aufgaben beschränken sich indes nicht nur auf die Informationsbeschaffung, sondern erstrecken sich auch auf die Unterstützung bei der Stellensuche im Ausland und bei der Rückkehr in die Schweiz (siehe Kapitel «Rückkehr in die Schweiz»).

Mit der eigenen Internetseite www.swissemigration.ch und einer ganzen Reihe von Publikationen gibt dieser Informations- und Beratungsdienst für Auslandaufenthalter und Auswanderer Auskunft darüber, was bei einem Wechsel ins Ausland alles zu beachten ist. Auf diese Weise können sich zukünftige Auslandschweizer darüber informieren, welche Vorbereitungen sie treffen müssen.

Zahlreiche Publikationen

Die allgemeine Broschüre «Auslandaufenthalt/Auswanderung» richtet sich in erster Linie an Schweizer Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen und im Ausland arbeiten möchten. Welche Voraussetzungen braucht es, welche Möglichkeiten gibt es?

Gezielte Informationen sind in den einzelnen Länderinformationen enthalten. Rund 40 Dossiers geben Auskünfte über das entsprechende Zielland. So erfährt man Näheres über Land und Leute, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, die Sozialversicherungen, die Lebensbedingungen und den Arbeitsmarkt. Als Quelle dienen Internet-Datenbanken, in- und ausländische Partnerbehörden sowie Angaben der schweizerischen Auslandvertretungen. Die Daten werden periodisch auf den neusten Stand gebracht. Sämtliche Publikationen können gratis von der Internetseite www.swissemigration.ch heruntergeladen werden.

Weil diese schriftlichen Informationen nicht auf jeden Einzelfall eingehen können, stehen die Mitarbeiter der Sektion «Auswanderung und Stagiaires» auch für telefonische oder persönliche Beratung zur Verfügung.

Unter dem Titel «Arbeit im Ausland» publiziert die Sektion zudem ein Monatsbulletin mit allgemeinen Hinweisen auf Arbeitsmöglichkeiten im Ausland sowie eine Liste mit offenen Stellen in aller Welt. Dieses Bulletin kann für maximal sechs Ausgaben kostenlos abonniert werden.

Über die Planung eines Auslandaufenthalts orientiert auch ein Ratgeber des Beobachter-Verlags: «Ab ins Ausland» von Norbert Winistörfer.

Weitere Tipps zur Vorbereitung Ihres Auslandaufenthalts finden Sie auf der Website des EDA unter den Reisehinweisen. Dort wird auf die Broschüre «Wenn einer eine Reise tut …» hingewiesen (siehe unten).

Adressen:

Bundesamt für Migration
Sektion Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 322 42 02
E-Mail: swiss.emigration@bfm.admin.ch
www.swissemigration.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Reisehinweise und Krisenmanagement
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 24 39
E-Mail: pa6-reisehinweise@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/eda/de/home/doc/publi/ptrali.html

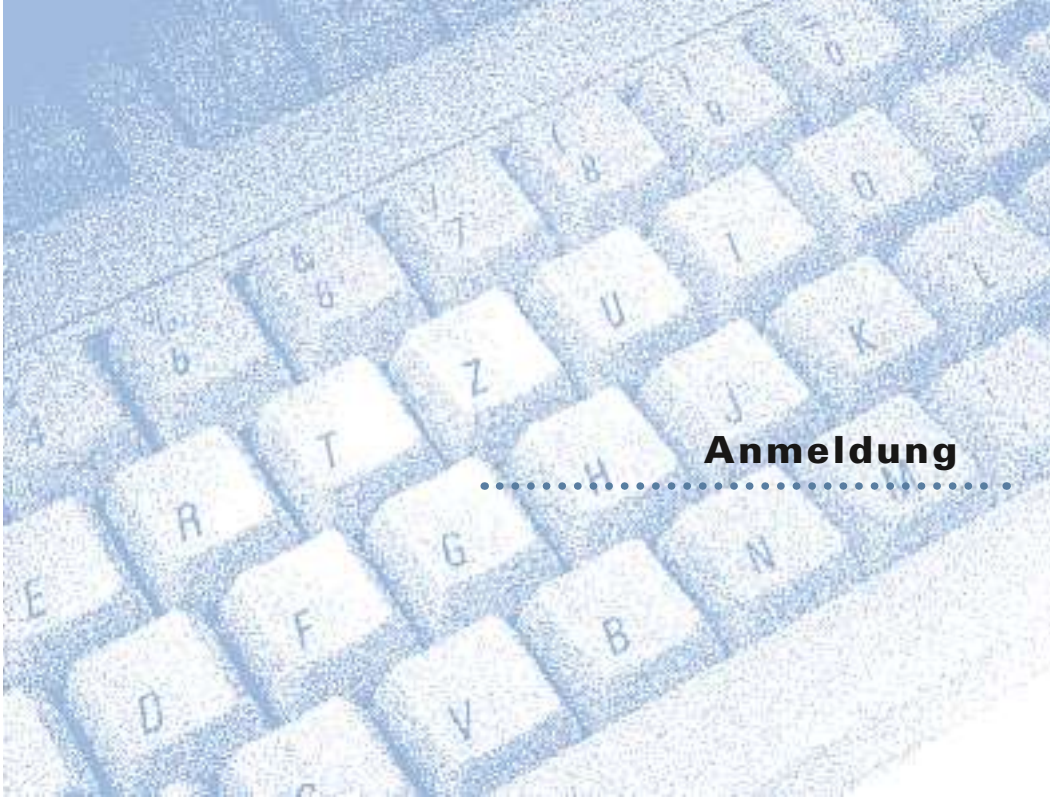

Anmeldung

Eine Brücke zur Schweiz

Wer in einer schweizerischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, sich dort anzumelden. Auch Auslandschweizer unterstehen einer Meldepflicht: Sie müssen sich bei längeren Auslandabsenzen bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland registrieren lassen. Mit der Anmeldung sichern sie sich den Zugang zu wichtigen Informationen, die sie sonst nicht erhalten würden.

Auslandschweizer sind verpflichtet, sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat) im Ausland anzumelden, wenn sie länger als zwölf Monate in einem Konsularbezirk wohnen wollen. Diejenigen, die dieser Vorschrift nicht nachkommen, werden nicht straffällig. Trotzdem ist es wichtig, sich – wie es in der Verwaltungssprache heisst – zu «immatrikulieren». Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen.

Voraussetzung für Rechtsausübung

Gewisse Rechte können ohne Anmeldung nicht beansprucht werden. Dies sind beispielsweise die Teilnahme an schweizerischen Wahlen und Abstimmungen

(siehe Kapitel «Politische Rechte der Auslandschweizer»), der Anspruch auf Leistungen des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer (siehe Kapitel «Soliswiss»), oder in gewissen Ländern der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV.

Vorteile einer Immatrikulation

Es kann immer wieder vorkommen, dass Auslandschweizer auf die Hilfe einer schweizerischen Vertretung angewiesen sind.
Die Passausstellung (siehe Kapitel «Schweizer Pass und Schweizer Identitätskarte») sei hierfür nur ein Beispiel. Auch bei Änderungen im Zivilstand wie zum Beispiel Geburt, Heirat, Scheidung (siehe Kapitel «Familienrecht») oder Tod (siehe Kapitel «Tod und Erben») unterstützt Sie die Vertretung in den administrativen Belangen. Wer in finanzielle Not gerät (siehe Kapitel «Sozialhilfe» und «Soliswiss») oder den konsularischen Schutz der Schweiz in Anspruch nehmen möchte (siehe Kapitel «Diplomatischer und konsularischer Schutz»), für den stellen die Schweizer Vertretungen oftmals den letzten Rettungsanker dar. Auch bei Naturkatastrophen oder Krisensituationen können die Schweizer Vertretungen Sie unterstützen.

Wichtige Informationsquelle

Mehrmals im Jahr erhält jeder volljährige und bei einer Vertretung angemeldete Auslandschweizer – beziehungsweise sein Haushalt – kostenlos die «Schweizer Revue» zugestellt. Diese Zeitschrift enthält Beiträge zu Politik, Wahlen und Abstimmungen, Wirtschaft, Kultur und Unterhaltung in der Schweiz. Die «Schweizer Revue» enthält auch amtliche Mitteilungen der Bundesbehörden sowie Meldungen über die Tätigkeit der Auslandschweizer-Organisation.
Mitteilungen und wichtige Informationen der Schweizer Botschaften und Konsulate werden auf den «Regionalseiten» veröffentlicht. Landsleute im Ausland erfahren von Gesetzesänderungen, zum Beispiel im Bereich des Schweizer Bürgerrechts oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung, oft nur durch die «Schweizer Revue». Wer sie nicht bekommt, weil er es versäumt hat, sich zu immatrikulieren oder einen Wohnortswechsel zu melden, oder wer die Revue nicht liest, kann sich später nicht auf Unkenntnis berufen, wenn er dadurch Nachteile erleidet (siehe auch Kapitel «Information für die Auslandschweizer»).

Normalerweise erst ab zwölf Monaten

Wer während mehr als zwölf Monaten in einem bestimmten Konsularbezirk Wohnsitz nehmen will, ist verpflichtet, sich anzumelden. Zwei Bedingungen sind zur Immatrikulation zu erfüllen: Schweizer Bürgerrecht und kein fester Wohnsitz in der Schweiz.
Schweizerische Ehepartner werden in der Regel auf einem Anmeldeformular eingetragen. Ebenso figurieren minderjährige Kinder auf dem Anmeldeformular ihres

gesetzlichen Vertreters. Sobald sie ihr 18. Altersjahr erreicht haben – und damit nach schweizerischem Recht volljährig werden –, lädt die Schweizer Vertretung sie schriftlich ein, sich selber anzumelden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie im sogenannten Matrikelregister gestrichen.

Militärpflicht: Verbindung zur Schweiz

Seit 1. Januar 2005 müssen sich Schweizer Dienstpflichtige bei Ausreise aus der Schweiz nicht mehr bei der am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen Schweizer Vertretung militärisch anmelden. Wer einen Auslandurlaub erhalten hat, bleibt beim Sektionskontrollführer seines letzten Wohnortes in der Schweiz militärisch angemeldet. Der Meldepflichtige muss einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen und dem Sektionskontrollführer bekannt geben. Das Dienstbüchlein wird beim Kreiskommando, das den Auslandurlaub erteilt hat, hinterlegt (siehe auch Kapitel «Militärische Pflichten»).

Rückkehr in die Schweiz

Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückkehren wollen, müssen sich bei der Schweizer Vertretung abmelden, bei der sie angemeldet sind. Innert 14 Tagen seit der Ankunft in der Schweiz haben sie bei der Einwohnerkontrolle derjenigen Gemeinde vorzusprechen, in der sie sich mindestens drei Monate aufzuhalten gedenken.
Weitere Informationen sind im Kapitel «Rückkehr in die Schweiz» enthalten.

Wer sich anmeldet, lebt nicht nur einer Vorschrift nach, sondern hält auch eine Brücke zur Schweiz aufrecht, die ihm Zugang zu Informationen und Handlungsmöglichkeiten verschafft. Eine Immatrikulation kann sich zu einem späteren Zeitpunkt als wertvoll erweisen.

Adressen:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Auslandschweizerdienst
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 23 98
Fax +41 (0)31 322 78 66
www.eda.admin.ch/asd

Schweizerische Vertretungen im Ausland
www.eda.admin.ch – Vertretungen

Diplomatischer und konsularischer Schutz

22 Hilfestellung in Notsituationen

Schweizer, die im Ausland in eine Notlage geraten sind, dürfen auf die Hilfe der Schweiz zählen, wenn sie ihre Interessen nicht selber wahren können. Bei Unfällen, Verbrechen, Katastrophen, Verhaftungen und anderen Ereignissen vermitteln schweizerische Botschaften oder Generalkonsulate Hilfeleistungen und informieren Rettungsorganisationen, Angehörige, Versicherungen und Behörden in der Schweiz und im Ausland (konsularischer Schutz).
Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz für ihre Bürger auf diplomatischer Ebene tätig werden (diplomatischer Schutz).

Konsularischer Schutz

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland (Botschaften, Generalkonsulate) helfen Schweizer Bürgern, ihre Rechte im Aufenthaltsstaat auszuüben oder durchzusetzen, wenn sie sich in einer Notlage befinden und ihnen nicht zugemutet werden kann, ihre Interessen selber zu wahren. Die schweizerischen Vertretungen stehen den Schweizer Staatsangehörigen bei, beraten sie und intervenieren, sofern nötig, bei den Behörden im Konsularbezirk. Dabei müssen die Gesetze des Gastlandes beachtet werden.

Bei schweren Unfällen, Todesfällen, Verbrechen oder Katastrophen konzentriert sich der konsularische Schutz auf die Alarmierung örtlicher Rettungs- und Sicherheitskräfte, die Benachrichtigung von Angehörigen und die Vermittlung von Informationen zwischen Versicherungen, Rettungsdiensten sowie Behörden in der Schweiz und im Ausland.

Werden Schweizer im Ausland inhaftiert oder müssen sie eine Strafe verbüssen, werden sie von Mitarbeitenden der Vertretungen periodisch besucht. Im Rahmen des sogenannten konsularischen Schutzes stellt die Schweiz sicher, dass die inhaftierte Person Zugang zu einem Anwalt hat und der Freiheitsentzug unter menschenwürdigen Bedingungen erfolgt. Die Schweiz kann keinen Einfluss auf laufende Gerichtsverfahren oder Gerichtsentscheide ausüben.

Die Gewährung des konsularischen Schutzes kann eingeschränkt werden, wenn gewichtige Umstände dies verlangen. Zudem kann einer Person, die sowohl das Schweizer Bürgerrecht als auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzt, nur beschränkt über den konsularischen Schutz geholfen werden, da sie in einem solchen Fall in erster Linie als Bürger jenes Landes gilt. In Fällen, in denen das Leben oder die Gesundheit eines Doppelbürgers gefährdet sind, kann aber dennoch eine Intervention durch die Schweiz erfolgen.

Auf jeden Fall hat jeder Schweizer Staatsangehörige, der im Ausland in Schwierigkeiten geraten ist, das Recht, sich an eine Schweizer Vertretung zu wenden und dort um Rat zu fragen. Die Dienstleistungen der Botschaften und Konsulate sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Diplomatischer Schutz

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Schweiz auch auf diplomatischer Ebene zugunsten ihrer Staatsangehörigen vorgehen und zum Beispiel offiziell bei den ausländischen Behörden vorstellig werden. Im Gegensatz zum konsularischen Schutz sind die Voraussetzungen für eine Intervention der Schweiz auf diplomatischer Ebene allerdings strenger. Die Ausübung des diplomatischen Schutzes setzt insbesondere voraus, dass ein anderer Staat eine Regel des Völkerrechts verletzt hat. Dies kann unter anderem der Fall sein bei Enteignungen ohne angemessene Entschädigung oder bei längerem Freiheitsentzug ohne Gerichtsverfahren.

Durch solche völkerrechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen des anderen Staates gegenüber einem Schweizer wird nicht nur ein Recht der betroffenen Person verletzt, sondern auch eines, das dem Staat Schweiz selber zusteht. Die Schweiz kann auf internationaler Ebene beanspruchen, dass ihre Staatsangehö-

rigen gemäss den Regeln des Völkerrechts behandelt werden. Beim diplomatischen Schutz macht die Schweiz dieses ihr zustehende Recht geltend und nicht dasjenige der betroffenen Person. Aus diesem Grund besteht auch kein Anspruch auf Gewährung von diplomatischem Schutz.

Eine weitere Einschränkung der Möglichkeiten des diplomatischen Schutzes besteht darin, dass ein Staat ausschliesslich seinen eigenen Staatsangehörigen diplomatischen Schutz gewähren kann. Die Person, deren Rechte verletzt wurden, muss sowohl zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung als auch im Moment der Geltendmachung das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Zusätzlich muss die betroffene Person in der Regel alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel des Gaststaates ausgeschöpft haben, bevor der Heimatstaat über den diplomatischen Schutz eingreifen kann. Zu beachten ist, dass die Schweiz schweizerisch-ausländischen Doppelbürgern, die in ihrem zweiten Heimatstaat leben, nach geltendem Völkerrecht grundsätzlich keinen diplomatischen Schutz gewähren kann.

Adressen:

Schweizerische Vertretungen im Ausland

www.eda.admin.ch – Vertretungen

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Konsularischer Schutz
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 98 08
Fax +41 (0)31 322 78 66
E-Mail: pa6-konsschutz@eda.admin.ch

Brücken zur Heimat

Auch wenn Sie im Ausland leben, möchten Sie sich über das Geschehen in der Schweiz ins Bild setzen. Bestimmte Medien richten sich direkt an die Schweizer im Ausland und berücksichtigen deren spezifische Informationsbedürfnisse.

Sich richtig und den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu informieren, ist nicht immer leicht. Medien stehen genügend zur Verfügung. Doch welche wählen? Für Auslandschweizer gibt es folgende Möglichkeiten:

Zeitschrift für die Auslandschweizer

Alle bei einer offiziellen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft, Generalkonsulat) angemeldeten volljährigen Schweizer Bürger erhalten kostenlos die Zeitschrift für die Auslandschweizer, die «Schweizer Revue», «Revue Suisse», «Swiss Review». Diese erscheint in deutscher, französischer, italienischer, englischer und spanischer Sprache. In Italien ist sie als «Gazzetta Svizzera» und in Lateinamerika (ohne Brasilien) als «Panorama Suizo» bekannt. Diese Zeitschriften erscheinen mehrmals pro Jahr.

Die «Schweizer Revue» wird seit einigen Jahren auch im Internet publiziert, ebenso die Regionalseiten (www.revue.ch). Auch die «Gazzetta Svizzera» hat ihren eigenen Internet-Auftritt (www.gazzettasvizzera.it). Auslandschweizer, welche eine dieser Zeitschriften elektronisch lesen möchten, registrieren sich unter www.swissabroad.ch und erhalten den Internetlink per E-Mail zugestellt. Herausgegeben wird die «Schweizer Revue» vom Auslandschweizer-Sekretariat der Auslandschweizer-Organisation in Bern in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizerdienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Die Zentralredaktion befindet sich in Bern.

Die «Schweizer Revue» kann nicht alle Informationsbedürfnisse abdecken. Die Redaktion versucht jedoch, die im Ausland lebenden Schweizer Bürger über wichtige Ereignisse und Entwicklungen in der Schweiz auf dem Laufenden zu halten und ihnen ein vielfältiges, lebendiges Bild der schweizerischen Wirklichkeit sowie des politischen Lebens zu vermitteln. Eine regelmässige Lektüre ist auch deshalb empfehlenswert, weil in dieser Zeitschrift die schweizerischen Behörden und die Auslandschweizer-Organisation Mitteilungen und Bekanntmachungen veröffentlichen, welche die Auslandschweizer nicht nur über ihre Rechte und Pflichten orientieren, sondern auch auf Wahlen und Abstimmungen vorbereiten sollen. Spezielle Regionalseiten sind zudem für Informationen und Artikel der Schweizervereine und der zuständigen schweizerischen Vertretungen reserviert.

Wenden Sie sich an die Schweizer Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind, wenn Sie die «Schweizer Revue» nicht regelmässig erhalten, diese an eine falsche Adresse gelangt oder Sie Ihre Adresse und/oder Ihre E-Mail-Adresse geändert haben.

Tages- und Wochenpresse

Wenn Sie nicht ohnehin Ihr schweizerisches «Leibblatt» auch im Ausland abonniert haben, weisen wir Sie auf Zeitungen hin, die spezielle Ausgaben für das Ausland und damit auch für die Auslandschweizer herausgeben. Der «Tages-Anzeiger» in Zürich publiziert eine wöchentliche Fernausgabe, die «Neue Zürcher Zeitung» eine von Montag bis Freitag erscheinende internationale Ausgabe. Auch über das Internet lassen sich viele Zeitungen lesen (siehe unter Adressen).

swissinfo

swissinfo ist eine Unternehmenseinheit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse. swissinfo hat den Auftrag, die im Ausland lebenden Schweizer über die Ereignisse in der Schweiz zu informieren und die Präsenz der Schweiz im Ausland zu fördern. Seit 1999 steht der multimediale

Bereich im Mittelpunkt der Tätigkeit von swissinfo. Die Internet-Informationsplattform www.swissinfo.ch bietet News und Informationen über die Schweiz in Form von Text-, Bild-, Ton- und Videobeiträgen in zehn Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Chinesisch, Russisch und Japanisch). Auf www.swissinfo.ch finden sich ein breites redaktionelles Angebot sowie diverse Dienstleistungsangebote (Stand Frühling 2008).

Redaktionelles Angebot

Rund um die Uhr können auf www.swissinfo.ch Nachrichten und Informationen abgerufen werden sowie zahlreiche Informationssendungen der Radio- und Fernsehstationen der SRG SSR idée suisse gehört und gesehen werden. Wer etwas verpasst hat, kann die Meldungen und Sendungen im Multimedia-Archiv wieder auffinden.

Inhaltlich stehen bei www.swissinfo.ch Nachrichten und Informationen zur Schweiz im Zentrum. Primär wird zu den Themen Schweizer Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Gesellschaft und Wissenschaft berichtet.

Auf www.swissinfo.ch können auch zahlreiche Informationssendungen von Schweizer Radio DRS (unter anderem Nachrichten, Echo der Zeit, International) und vom Schweizer Fernsehen SF (10vor10, Kassensturz, Puls, Schweiz Aktuell) abgerufen werden.

Für Auslandschweizer besonders interessant sind die Abstimmungsdossiers, die über die bevorstehenden Abstimmungen informieren, Resultate und Analysen umfassen sowie ein Diskussionsforum, in dem in erster Linie im Ausland wohnhafte Schweizer zu Wort kommen.

Dienstleistungsangebot

Neben dem journalistischen Angebot bietet swissinfo eine reiche Palette an Dienstleistungen an:

- Multiplattform: swissinfo-News können auch auf einem mobilen Gerät (Handy) heruntergeladen oder abgerufen werden. Der Schlagzeilendienst (RSS) datiert automatisch die Schlagzeilen der www.swissinfo.ch-Frontseiten auf einem Computer-Desktop auf. Die Schlagzeilen können direkt auf andere Internetseiten mit einem Newsfeed aufgeschaltet werden.
- Swisslinks: eine umfassende Link-Sammlung zur Schweiz.
- Newsletter: Die interessantesten Artikel werden wöchentlich an die Abonnenten gemailt.
- swissinfo-Blogs: Die Initiative des Aussenministeriums, mit der Bevölkerung einen Dialog zu führen, wird seit 2007 mit einem Dialog-Blog unterstützt. Ebenso wurde während den Parlamentswahlen erfolgreich ein Wahl-Blog realisiert.

Abstimmungs-CD
swissinfo produziert jeweils vor den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen eine CD mit Abstimmungs- oder Wahlinformationen. Die CD kann kostenlos bei swissinfo angefordert werden. Die Beiträge können auch auf www.swissinfo.ch abgerufen werden.

Fernseh- und Radioprogramme über Satellit

Die SRG SSR idée suisse überträgt ihre Fernsehprogramme – SF1, SF2, SFi, TSR1, TSR2, TSI 1 und TSI 2 – digital über die Satelliten Hotbird 3 von Eutelsat und 7A. Aus urheberrechtlichen Gründen werden die Fernsehprogramme der SRG SSR idée suisse verschlüsselt ausgestrahlt. Schweizer Haushalte im Ausland können die verschlüsselten Programme jedoch decodieren. Dazu benötigen sie eine Sat-Access-Karte, die sie bei der SRG SSR idée suisse beziehen können. Über den Satellit Hotbird 3 überträgt die SRG SSR ferner auch alle 16 schweizerischen Radioprogramme, allerdings unverschlüsselt (siehe auch unter Links).

Adressen:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Auslandschweizerdienst
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 23 98
Fax +41 (0)31 322 78 66
www.eda.admin.ch/asd
E-Mail: pa6-auslandch@eda.admin.ch

Schweizer Revue

Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 356 61 10
Fax +41 (0)31 356 61 01
www.revue.ch

Online Registrierung für die elektronische Ausgabe der Schweizer Revue

www.swissabroad.ch

Gazzetta Svizzera
Redaktion: Dr. I. Bonoli
Postfach 146
CH-6932 Breganzona
Tel. +41 (0)91 966 44 14
Fax +41 (0)91 950 98 45
www.gazzettasvizzera.it

swissinfo
Giacomettistrasse 1
CH-3000 Bern 15
Tel. +41 (0)31 350 92 22
Fax +41 (0)31 350 95 44
E-Mail: contact@swissinfo.ch
www.swissinfo.ch

Weitere Internet-Links:

www.ch.ch: Wegweisersystem, das durch die Verwaltungsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden führt

www.swissworld.org: offizielles Informationsportal der Schweiz

www.myswitzerland.com: allgemeines Informationsportal über die Schweiz

Online-Medien:

www.swissinfo.ch – Swisslinks – Medien

www.mtj.ch – Media – Links – Medien

Satellitenempfang:

www.srgssrideesuisse.ch

Berufserfahrung im Ausland sammeln

30 Die Stagiaires-Abkommen

Neben der Aus- und der Rückwanderung bildet die Betreuung der bilateralen Stagiaires-Abkommen das dritte Standbein der Sektion «Auswanderung und Stagiaires» des Bundesamts für Migration.

Weshalb nicht ein Berufspraktikum im Ausland absolvieren? Für junge Schweizer bietet die Sektion Auswanderung und Stagiaires des Bundesamts für Migration (BFM) entsprechende Stagiairesprogramme an. Die Schweiz hat mit rund 30 Staaten Stagiaires-Abkommen geschlossen. Sie ermöglichen jungen Berufsleuten, ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse im Ausland zu vertiefen. Die Abkommen gelten für alle Berufe, in denen Ausländern die Ausübung nicht untersagt ist.

Grundgedanke Weiterbildung

Die Anforderungen sind von Land zu Land verschieden. Der Interessent muss folgende Bedingungen erfüllen:

- schweizerische Staatsangehörigkeit;
- abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren; es ist unerheblich, ob es sich um eine handwerkliche, kaufmännische oder akademische Ausbildung handelt; in Kanada sind auch Einsätze *während* der Ausbildung möglich, Japan verlangt dagegen eine Hochschulausbildung;
- die Anstellung muss im gelernten Beruf erfolgen; eine selbständige Tätigkeit oder Teilzeitbeschäftigung ist nicht gestattet;
- die Kandidaten sollten in der Regel nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein (verschiedene Länder bis 35 Jahre).

Einjähriger Aufenthalt

In den meisten Partnerstaaten wird die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Stagiaires ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarkts für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann um sechs Monate auf insgesamt höchstens 18 Monate ausgedehnt werden. Die Stagiaires sollen einen Lohn erhalten, der ihrer Arbeitsleistung entspricht und ihnen ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Man spricht in diesem Zusammenhang von «orts- und berufsüblichen Ansätzen». Ausländische Arbeitnehmer sollen also nicht schlechter gestellt sein als ihre einheimischen Kollegen.

Stellensuche

Wer sich für einen Auslandaufenthalt als Stagiaire interessiert, muss sich selbst um eine Anstellung bemühen. Wichtig ist, in der Bewerbung auf die bestehende Stagiaires-Vereinbarung mit dem entsprechenden Land hinzuweisen, die einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ermöglicht. Die Bewerbung sollte in der Sprache des Ziellandes abgefasst sein. Einzelne Partnerstaaten gewähren in beschränktem Rahmen auch Vermittlungshilfe.

Falls eigene Bemühungen nicht zum Ziel führen, kann sich der Interessierte bei der Schweizerischen Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland (Sekretariat beim BFM, Sektion Auswanderung und Stagiaires) für gewisse Länder nach Vermittlungsmöglichkeiten erkundigen. Indessen kann die Suche trotz staatlicher Hilfe – je nach der Arbeitsmarktlage im Zielland – oft eine harte Geduldsprobe darstellen. Natürlich besteht auch keine Garantie, dass ein Arbeitsplatz vermittelt werden kann. Empfehlenswerte Mittel:

- Ausnützen persönlicher Beziehungen
- Beziehungen des Arbeitgebers zu ausländischen Firmen (Tochtergesellschaften, Kunden etc.)
- Stelleninserate in ausländischen Zeitungen

- Anfrage beim Berufsverband, auch im Zielland
- Firmenlisten bei ausländischen Vertretungen in der Schweiz
- direkte Anfrage bei ausländischen Firmen
- Suche über das Internet (www.swissemigration.ch, Rubrik «Arbeiten im Ausland»).

Auch für Auslandschweizer

Nicht nur Inlandschweizer, auch Auslandschweizer können im Rahmen der meisten dieser Vereinbarungen für Weiterbildungsaufenthalte in einem Drittstaat eine Stagiairesbewilligung erhalten. Die Gesuche müssen wie bei den in der Schweiz wohnhaften Kandidaten dem Bundesamt für Migration, Sektion Auswanderung und Stagiaires, unterbreitet werden. Dort sind auch die offiziellen Gesuchsformulare mit den Weisungen erhältlich.

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

Ist ein Arbeitgeber gefunden und liegt ein Anstellungsvertrag vor, muss eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung als Stagiaire beantragt werden. Die nötigen Formulare sind erhältlich beim Bundesamt für Migration, Sektion Auswanderung und Stagiaires. Dieses Amt leitet den Antrag an die ausländische Partnerbehörde weiter. Die Bewilligungsformalitäten können je nach Land vier bis acht Wochen dauern, für die USA rund drei Monate.

Infolge des Abkommens über die Freizügigkeit im Personenverkehr zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten brauchen Schweizer Staatsangehörige in diesen Staaten grundsätzlich keine Arbeitsbewilligung mehr.

Auch Auslandschweizer können für Weiterbildungsaufenthalte in einem Drittstaat eine Stagiairesbewilligung erhalten.

Adresse:

Bundesamt für Migration
Sektion Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 322 42 02
Fax +41 (0)31 322 44 93
www.swissemigration.ch – Stagiairesprogramme: Ein Berufspraktikum im Ausland

Weitere Links zur Stellensuche im Ausland:

www.swissemigration.ch – Arbeitsmöglichkeiten im Ausland (Stellenbulletin «Offene Stellen im Ausland»)

www.swissemigration.ch – European Employment Services (EURES)

www.europa.eu.int/eures

www.treffpunkt-arbeit.ch

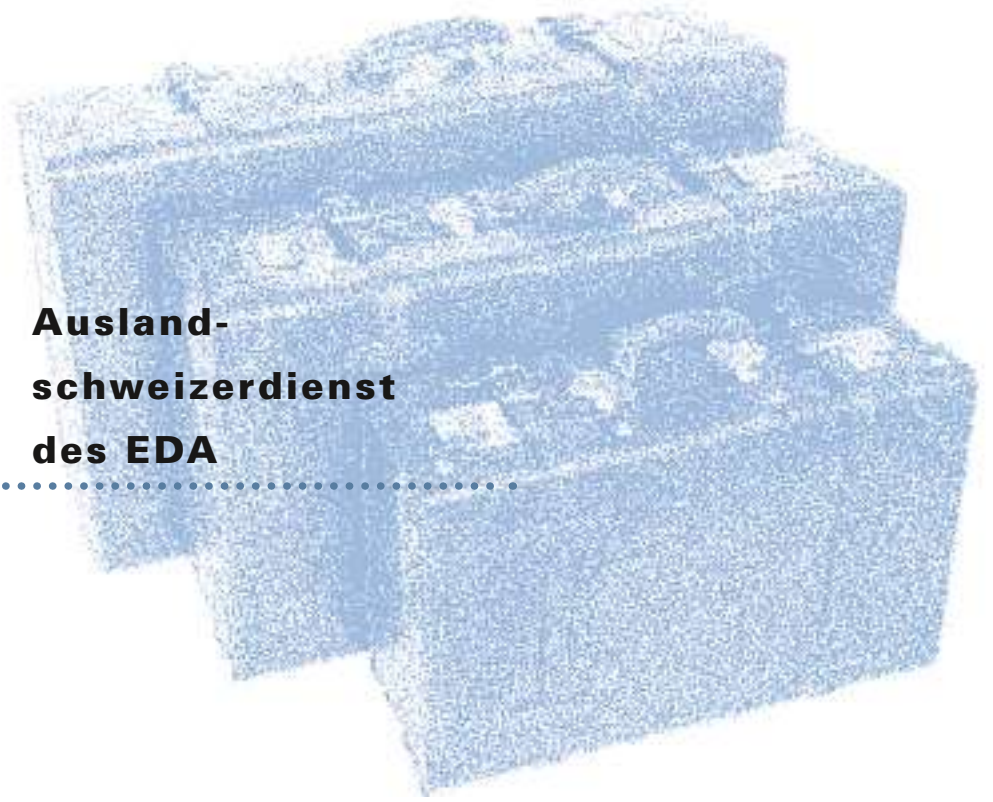

Auslandschweizerdienst des EDA

34 Relais zur Fünften Schweiz

In Bern bereitet eine Dienststelle die Politik des Bundesrats gegenüber der Fünften Schweiz vor: der Auslandschweizerdienst (ASD) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Diese Anlaufstelle für Anliegen der Auslandschweizer nimmt auch Koordinationsaufgaben wahr, ist in der Gesetzgebung aktiv und befasst sich intensiv mit Informationsfragen.

Zahlreiche Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene kümmern sich auch um Schweizer, die sich im Ausland befinden. Um eine Koordination sicherzustellen, hat das EDA nach dem Zweiten Weltkrieg eine spezielle Verwaltungsstelle geschaffen, den Auslandschweizerdienst. Er gehört innerhalb des EDA zur Politischen Direktion.

Der ASD befasst sich als einzige staatliche Stelle umfassend mit allen Auslandschweizerfragen. Er ist zuständig für die Beratung des Bundesrats in Fragen der Auslandschweizerpolitik, für die Ausarbeitung entsprechender Gesetze und die Begleitung ihrer Durchführung, für die Wahrnehmung der Auslandschweizerinteressen und für die Kontaktpflege mit den Schweizer Kolonien. Er erstellt in Zusammenar-

beit mit den Schweizer Vertretungen im Ausland die jährliche Auslandschweizerstatistik (abrufbar unter www.eda.admin.ch/asd – «Publikationen zu Reisen und Leben im Ausland»). Seit dem 1. April 1999 ist der Auslandschweizerdienst Teil der Politischen Abteilung VI Schweizerinnen und Schweizer im Ausland, welche sich mit Fragen der Auslandschweizerpolitik, des Konsularischen Schutzes, mit grösseren Krisenfällen und der Publikation von Reisehinweisen beschäftigt.

Anlauf- und Beratungsstelle

Der ASD ist für viele Auslandschweizer mit einem spezifischen Anliegen der erste Kontakt mit den Schweizer Behörden. Kann eine Information oder eine Rechtsauskunft vom ASD nicht direkt erteilt werden, so verweist er die Auslandschweizer an die dafür zuständige Fachstelle. Zur Beantwortung der häufigsten Fragen (Einbürgerung, politische Rechte) stellt er Merkblätter zur Verfügung. Diese Merkblätter stehen auf der Internetseite zur Verfügung: www.eda.admin.ch/asd – «Publikationen zu Reisen und Leben im Ausland».

In den vergangenen Jahrzehnten stand die Mitarbeit an der Gesetzgebung im Zentrum der Aktivitäten des ASD. Auch im Rahmen allgemeiner Gesetzesrevisionen sowie beim Abschluss oder der Revision von Staatsverträgen gilt es, der besonderen Lage der Auslandschweizer Rechnung zu tragen. Diese unterscheidet sich oft stark von der Situation unserer Landsleute im Inland, und es kann deshalb in der Rechtsetzung nicht schematisch vorgegangen und alles über den gleichen Leisten geschlagen werden. Der ASD hat deshalb auch darüber zu wachen, dass die Rechte und Pflichten der Inland- und diejenigen der Auslandschweizer aus staatspolitischen Gründen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Für Fragen, die Sie als Auslandschweizer betreffen, steht Ihnen der ASD gerne zur Verfügung. Für Anliegen, die spezifisch mit der Gesetzgebung Ihres Wohnsitzlandes verknüpft sind, wenden Sie sich bitte an die nächste Schweizer Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Adresse:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Auslandschweizerdienst
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 23 98
Fax +41 (0)31 322 78 66
www.eda.admin.ch/asd
E-Mail: pa6-auslandch@eda.admin.ch

Botschaften und Konsulate

36 Unterschiedliche Funktionen

Der Ausdruck «Botschaft», «Generalkonsulat» oder «Konsulat» ist vielen Inland- und Auslandschweizern geläufig. Nur wenige kennen jedoch die Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland, und nicht selten werden diese Einrichtungen auch miteinander verwechselt.

Botschaften

Eine Botschaft ist die offizielle Vertretung eines Landes in einem anderen Staat. Sie wird geleitet von einem Diplomaten im Rang eines Botschafters oder Geschäftsträgers. Dies sind die offiziellen Vertreter einer Regierung bei einem anderen Staat. In der Schweiz ernennt der Bundesrat seine offiziellen Vertreter, die beim ausländischen Staat akkreditiert werden müssen, wofür es der vorherigen Zustimmung der anderen Regierung bedarf. Ein Botschafter kann seine Funktion erst ausüben, nachdem er dem Staatsoberhaupt seines Gastlandes sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat. Sein Sitz befindet sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – immer in der Hauptstadt eines Landes. Ein Botschafter kann in einem oder mehreren Staaten akkreditiert werden, das heisst, er kann von

seinem Posten aus für mehrere Staaten zuständig sein. An der Spitze einer diplomatischen Vertretung, die nicht von einem Botschafter geleitet wird, steht ein ständiger Geschäftsträger. Ausserdem wird der Stellvertreter eines Botschafters zum Geschäftsträger ad interim ernannt, wenn der Botschafter das Residenzland verlässt (etwa für Ferien oder bei Versetzung).

Über eine Botschaft wickeln sich die offiziellen Beziehungen zwischen Staaten und deren Regierungen ab. Zu den wichtigsten Aufgaben eines Botschafters (auch Missionschef genannt) und seinen diplomatischen Mitarbeitern gehören:

- die Berichterstattung, insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen im Gastland;
- der Schutz schweizerischer Interessen;
- die Exportförderung;
- die Öffentlichkeitsarbeit (Vermittlung von Informationen über die Schweiz sowie Pflege der Kontakte und Beziehungen);
- die Förderung der Präsenz der Schweiz im Gastland.

Die häufigsten Ansprechpartner eines Diplomaten sind die Vertreter von Regierung und Behörden, insbesondere das Aussenministerium des jeweiligen Residenzlandes.

In der Regel ist in jeder Botschaft auch eine konsularische Abteilung integriert, welche die gleichen Aufgaben wahrnimmt wie ein Konsulat (siehe unten).

Generalkonsulate und Konsulate

Während sich eine Botschaft immer in der Hauptstadt eines Landes befindet, können Generalkonsulate oder Konsulate innerhalb eines Landes in verschiedenen Städten liegen. Massgebend für einen solchen Entscheid sind vor allem die Grösse der Auslandschweizerkolonie und die schweizerischen Wirtschaftsinteressen. Generalkonsulate werden von einem Generalkonsul, Konsulate von einem Konsul geleitet. Der Wirkungsbereich eines Generalkonsulats oder Konsulats ist geographisch limitiert und beschränkt sich auf den sogenannten Konsularkreis.

Die Generalkonsulate oder Konsulate betreuen – wie auch die Botschaften – unter anderem die Schweizer im Ausland, deren Beziehungen zu den Heimatkantonen in der Schweiz teilweise rechtlich festgelegt sind. Bei diesen konsularischen Aufgaben handelt es sich hauptsächlich um:

- die Registrierung der Schweizer im Ausland (Immatrikulation, siehe Kapitel «Anmeldung»);
- die Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten;
- Zivilstands- und Bürgerrechtsfragen;
- den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer «Soliswiss».

Zu den Aufgaben der konsularischen Vertretungen gehören auch die Kontakte mit den Schweizerkolonien und -vereinen. Sie stehen den Landsleuten mit Rat und Tat zur Seite und vermitteln ihnen im Notfall den Beistand der Schweizer Behörden. Dazu gehören namentlich:

- Unterstützung von Schweizern bei Übergriffen durch ausländische Behörden;
- Beistand bei Inhaftierungen;
- Sozialhilfe, das heisst Unterstützungszahlungen gemäss entsprechender gesetzlicher Grundlage (siehe Kapitel «Sozialhilfe» und «Soliswiss»);
- Hilfe an Schweizer Bürger, welche sich vorübergehend im Ausland befinden und in Not geraten (Geschäftsleute, Touristen). Der Beistand bezieht sich zum Beispiel auf Unfälle, Passverluste, Raubüberfälle oder Verhaftungen (siehe Kapitel «Diplomatischer und konsularischer Schutz»);
- Heimschaffungen;
- Nachforschungen;
- Nachlassregelungen;
- Entgegennahme von Hinterlagen (etwa von Testamenten);
- Beglaubigungen, Übersetzungen.

Zur Erfüllung all dieser Aufgaben hat ein Generalkonsul oder Konsul auch gute Beziehungen zu den regionalen und lokalen Behörden zu pflegen.

Weitere Arbeitsgebiete sind das Ausstellen von Visa für visumpflichtige Ausländer sowie die Erteilung allgemeiner Auskünfte über die Schweiz (Tourismus, Kultur und so weiter). Schliesslich haben die Generalkonsulate und Konsulate auch im Handelsbereich wichtige Aufgaben zu erfüllen. So gilt es, im Rahmen der praktischen Exportförderung wirtschaftliche Auskünfte zu erteilen, die schweizerischen Exporteure zu beraten und zu unterstützen, über Geschäftsmöglichkeiten zu informieren und Vertreter für schweizerische Firmen auf Auslandmärkten zu vermitteln.

In vielen Städten unterhält die Schweiz Generalkonsulate oder Konsulate, die von Honorar-Generalkonsuln oder Honorar-Konsuln geleitet werden. Das sind Vertrauenspersonen meist schweizerischer Nationalität, die im Gastland wohnen. Sie

sind berufstätig und üben ihre Funktion nur neben- und ehrenamtlich aus. Da sie über kein Berufspersonal verfügen, haben sie in der Regel keine konsularischen Kompetenzen.

Zusammenarbeit und Unterstellung

Die Vertretungen arbeiten eng miteinander. Generalkonsulate und Konsulate in einem Land unterstehen der Botschaft, die Vertretungen mit Honorarvertretern dem vorgesetzten Generalkonsulat, Konsulat oder der Botschaft mit Berufspersonal, die sich im gleichen Konsularbezirk befinden.

Adresse:

Schweizerische Vertretungen im Ausland

www.eda.admin.ch – Vertretungen

Auslandschweizer-Organisation

40 Mit Rat und Tat an Ihrer Seite

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) verfolgt den Zweck, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen. Ein eigenes «Parlament der Fünften Schweiz» und das in Bern etablierte Auslandschweizer-Sekretariat als Stabsorgan und Dienstleistungsunternehmen sorgen dafür, dass dieses hoch gesteckte Ziel in die Tat umgesetzt wird.

Wer hätte als Auslandschweizer nicht gelegentlich das Bedürfnis, sich mit Landsleuten zu treffen, gemeinsam etwas zu unternehmen, den Gedankenaustausch zu pflegen und sich über Entwicklungen in der Schweiz zu informieren? Erkundigen Sie sich bei einem der rund 750 Schweizervereinen und schweizerischen Institutionen im Ausland, wie Sie Mitglied werden können. In diesen Vereinen kann auch Einfluss auf die Auslandschweizerpolitik genommen werden, denn sie sind es, welche die Auslandschweizer-Organisation tragen.

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist die repräsentative Vertretung der Auslandschweizer. Sie behandelt alle wichtigen Fragen der Auslandschweizerpolitik und vertritt die Auslandschweizer in der Öffentlichkeit, vor den Behörden und Institutionen in der Schweiz.

Die ASO wurde von der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) im Jahr 1916 ins Leben gerufen. Seit 1989 besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer Stiftung.

Struktur

Oberstes Organ der ASO ist der zirka 150 Mitglieder zählende Auslandschweizerrat (ASR), das «Parlament der Fünften Schweiz». Dieses Gremium wurde 1917 unter der Bezeichnung «Auslandschweizer-Kommission» geschaffen. Es behandelt in mindestens zwei Sitzungen pro Jahr die wichtigsten Fragen der Auslandschweizerpolitik. Der Rat besteht zu 60 bis 75 Prozent aus Auslandmitgliedern und zu rund einem Viertel aus Inlandmitgliedern. Die Auslandmitglieder (Delegierte) werden durch die anerkannten Schweizervereine und schweizerischen Institutionen beziehungsweise deren Dachorganisation gewählt. Ein ausgefeilter Proporz-Schlüssel stellt sicher, dass die einzelnen Auslandschweizergemeinschaften ihrer Grösse entsprechend im Rat vertreten sind. Die übrigen Inlandmitglieder werden vom ASR auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

Das 1919 gegründete Auslandschweizer-Sekretariat (ASS) in Bern betreut und berät die Auslandschweizer und vertritt ihre Interessen gegenüber schweizerischen Stellen. Seine Dienste stehen grundsätzlich allen Auslandbürgern und deren Organisationen zur Verfügung. Es arbeitet mit den Auslandgruppen und ihren Dachorganisationen zusammen und unterstützt Unternehmungen zur Erhaltung und Förderung der Heimatverbundenheit. Das ASS dient dem ASR und dem Vorstand als Stabsorgan und Geschäftsstelle.

Aufgaben

Die ASO wirkt sowohl bei der Gesetzgebung als auch in verschiedenen eidgenössischen Kommissionen und privaten Organisationen mit, welche Sachfragen betreffen, die unsere Mitbürger im Ausland besonders interessieren. Es organisiert den jährlichen Auslandschweizer-Kongress und stellt auch die Information der Auslandschweizer über das Geschehen in der Schweiz und innerhalb der Schweizergemeinschaften im Ausland sicher. Im Vordergrund steht dabei die Herausgabe der «Schweizer Revue» (siehe Kapitel «Information für Auslandschweizer»). Zudem wird den Schweizervereinen mindestens viermal jährlich ein «Rundbrief» zugestellt. Zum Informationskonzept gehören ferner die Inland-Öffentlichkeitsar-

beit (unter anderem mit dem mindestens vier Mal jährlich erscheinenden Inland-Newsletter Info), die Zusammenarbeit mit swissinfo/SRI sowie die Herausgabe von Merkblättern, Broschüren und Prospekten. Einen grossen Teil der Aufgaben nehmen Betreuung, Beratung und Dienstleistungen insbesondere in rechtlichen und kulturellen Belangen ein.

Der ASO ist das Sekretariat des Komitees für Schweizer Schulen im Ausland (KSA, siehe Kapitel «Ausbildung im Ausland») angegliedert, das die 17 Schweizer Schulen in Europa, Lateinamerika, Afrika und dem Fernen Osten betreut, sowie die Geschäftsstelle des AJAS, des «Vereins zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (siehe Kapitel «Ausbildung in der Schweiz»). Ebenfalls bei der ASO administrativ angesiedelt ist die Stiftung für Junge Auslandschweizer (SJAS). Diese organisiert für junge und jugendliche Auslandschweizer Ski- und Wanderlager mit dem Zweck, die Beziehung zur Schweiz zu fördern. Ausserdem führt die ASO das Sekretariat der parlamentarischen Gruppe «Auslandschweizer».

Finanziert wird die ASO teilweise durch Bundesbeiträge, Einnahmen aus verschiedenen Dienstleistungen sowie Spenden.

Die Auslandschweizer-Organisation ist eine private Institution, die sich für die Interessen der Auslandschweizer gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Inland einsetzt und zahlreiche Dienstleistungen anbietet. Wer bei einem der rund 750 Schweizervereinen und schweizerischen Institutionen mitmacht, profitiert in vielfältiger Weise und kann auch auf die Auslandschweizerpolitik Einfluss nehmen. Die Kontaktadresse des nächstgelegenen Schweizervereins Ihres ausländischen Wohnsitzes erhalten Sie bei der ASO oder bei Ihrer Vertretung.

Adresse:

Auslandschweizer-Organisation
Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 356 61 00
Fax +41 (0)31 356 61 01
www.aso.ch

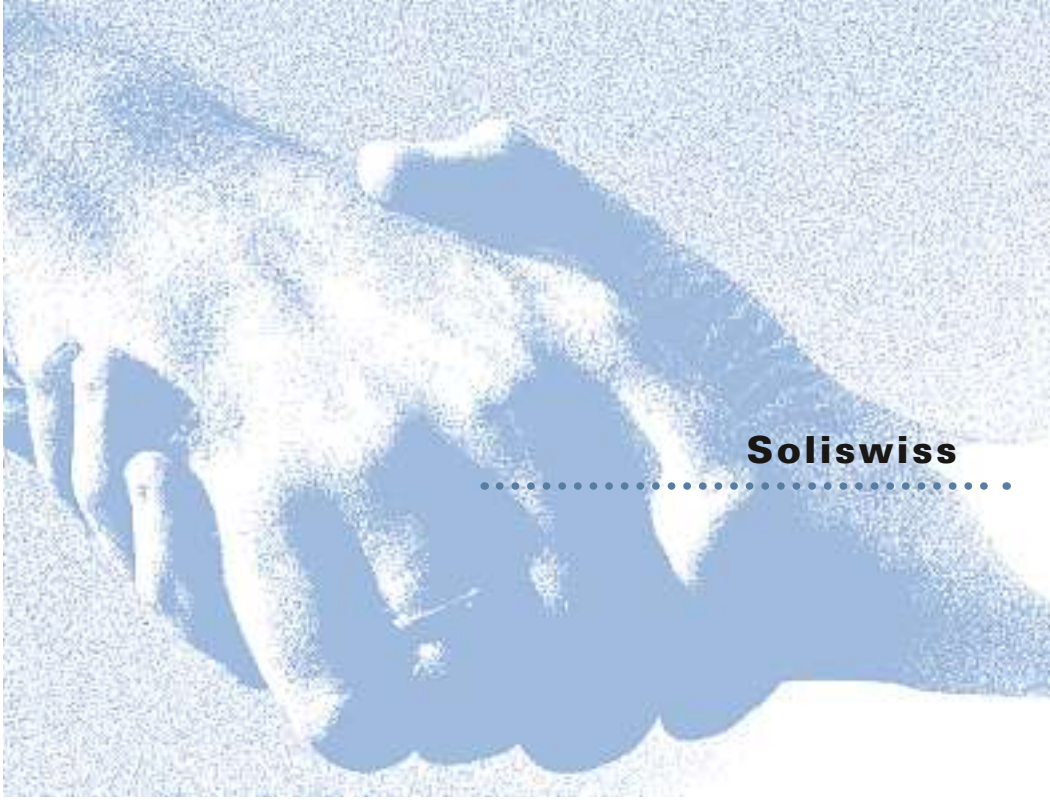

Vorkehrungen für Ihre künftige Sicherheit

Wer auswandert, nimmt Chancen wahr, begegnet aber auch neuen Gefahren. Auslandschweizer können deshalb, je nach Aufenthaltsstaat, an politischer und wirtschaftlicher Sicherheit verlieren. Seit über 50 Jahren bietet Soliswiss ihren Mitgliedern konkrete Lösungen an, um sich gegen solche Risiken abzusichern.

Soliswiss, Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, ist eine private Genossenschaft, die 1958 gegründet wurde. Sie ermutigt Auslandschweizer zu eigenverantwortlicher und individueller Vorsorge. Sie bietet insbesondere die einzigartige Möglichkeit, sich gegen Verlust der Existenzgrundlage im Ausland im Fall von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen zu versichern. Diese Risikoabsicherung beruht auf dem Solidaritätsprinzip und wird vom Bund überwacht und garantiert.

Wer kann Mitglied werden?

Grundsätzlich steht Soliswiss allen Schweizern offen, unabhängig von Wohnsitz, Alter, Geschlecht, Religion, Beruf und Vermögen. Beitrittsberechtigt sind auch

Doppelbürger. Für nicht schweizerische Lebenspartner gibt es gewisse Einschränkungen. Nichtmitglieder mit schweizerischer Nationalität können durch eine Patenschaft begünstigt werden. Die Mitgliedschaft bedingt den Erwerb eines Genossenschaftsanteilscheins von CHF 25.–. Die Mitgliedschaft kostet jährlich CHF 40.–. Für Kinder und Jugendliche in Ausbildung ist sie gratis.

Schutz bei Existenzverlust

In manchen ausländischen Staaten sind Kriege, Bürgerkriege, Terrorismus, innere Unruhen, Streiks, staatliche Willkür, Verstaatlichungen sowie Enteignungen auch im 21. Jahrhundert reelle Gefahren, die man nicht ausser Acht lassen darf. Erleidet ein Mitglied einen wesentlichen und nicht selbstverschuldeten Existenzverlust aus einem solchen politischen Ereignis, spricht die Genossenschaft eine Pauschalentschädigung aus.

In der Jahresmitgliedschaft ist bereits eine Minimaldeckung von CHF 10 000.– eingeschlossen. Für weitere 4‰ jedes gewünschten Betrags lässt sich der Schutz auf bis zu CHF 150 000.– pro Person respektive CHF 300 000.– pro Familie erhöhen. Das ist Startkapital für eine neue Existenz.

Der Genossenschafter bürgt nur mit seinem Genossenschaftsanteilschein von CHF 25.–. Die Genossenschaft haftet dagegen mit ihrem Vermögen, das sich hauptsächlich aus gesparten Jahresbeiträgen und Risikoprämien zusammensetzt. Würde dieses Vermögen eines Tages nicht ausreichen, um alle abgegebenen Versprechen einzulösen, würde der Bund eine Ausfallgarantie leisten.

Krankenversicherung

Soliswiss AG, eine im Jahr 2006 gegründete Tochtergesellschaft der Genossenschaft, vermittelt ihren Mitgliedern internationale Krankenversicherungen.
Soliswiss AG prüft die auf dem Markt verfügbaren Angebote, insbesondere von KPT, CSS und Visana/IHI, und empfiehlt diejenigen Produkte, die den persönlichen Bedürfnissen der Auslandschweizer am besten entsprechen. Sie stellt ferner eine individuelle Beratung in allen Landessprachen sicher, so dass sie jedem Kunden die für seine Situation optimale Lösung vermitteln kann.

Lebens- und Rentenversicherung

Soliswiss AG vermittelt auch massgeschneiderte Schweizer Lebensversicherungs- und Rentenprodukte. Ein besonderes Augenmerk richtet Soliswiss auf Lösungen, welche die Lücken im Zusammenhang mit den Einschränkungen bei der freiwilligen AHV/IV decken. Interessant ist in Ländern ohne ausgebaute Sozialversicherung der Schutz gegen Erwerbsunfähigkeit.

Die Beratung nimmt Rücksicht auf die meist fehlenden steuerlichen Vergünstigungen im Ausland und auf die unterschiedliche Handhabung der Kantone in der Schweiz. Dies ist vor allem bei der Freizügigkeit entscheidend. Wer die Schweiz verlässt, erhält in gewissen Fällen das gesamte angesparte Pensionskassengeld. Eine interessante Anlagemöglichkeit zu finden, welche der Zinseszins-Rechnung Genüge tut und trotzdem sicher ist, ist nicht nur eine Herausforderung, sondern bedarf einer unabhängigen Beratung.
Wichtig zu wissen: Soliswiss AG ist eine registrierte Versicherungsvermittlerin und wird vom Bundesamt für Privatversicherungen überwacht. Vermittelt werden nur solide Partner mit einwandfreien Produkten, speziell Helvetia, Forces Vives und Generali.

Vermögensverwaltung

Der ursprüngliche Auftrag der Genossenschaft, einen Sparhafen in der Heimat zu schaffen, wird heute in Form von Vermögensverwaltung realisiert. Anstatt selber Sparkonti zu führen, betreibt nun Soliswiss AG das Vermögensverwaltungsgeschäft. Die Kunden wählen attraktive Produkte aus der Fondslandschaft aus. Auf der aus Anlass des 50. Geburtstags von Soliswiss 2008 auf fünf Sprachen erweiterten Website www.soliswiss.ch können Sie spielerisch eine Risikoanalyse durchführen, welche Ihre Risikobereitschaft und -fähigkeit aufzeigt. Damit bestimmen Sie Ihre optimale Anlagestrategie selber.

Soliswiss-Partnergesellschaften sind Wegelin sowie die Raiffeisenbank. Für Fondsanlagen öffnen die Soliswiss-Genossenschafter ein Depotkonto bei der Wegelin Fondsleitung AG in St. Gallen. So können Soliswiss-Kunden langfristig sicher und rentabel an der Börsenentwicklung teilnehmen und von einer optimalen Rendite profitieren. Für weniger risikobewusste Anleger stehen Spar- und Vorsorgekonten bei der Raiffeisenbank Kölliken-Entfelden zur Verfügung, wo Soliswiss-Genossenschaftern attraktive Spezialbedingungen offeriert werden.

Mitgliedern und Kunden bietet Soliswiss eine persönliche E-Plattform an: www.mysoliswiss.ch. Darin wird sämtliche Korrespondenz abgewickelt, werden die gekauften Versicherungen abgebildet und wird täglich das mit neusten Börseninformationen aufdatierte Wertschriftenverzeichnis bei Wegelin dargestellt. Die Benützung von mysoliswiss ist gebührenfrei und der Zutritt dazu geschützt. Eine kostenlose persönliche Anmeldung ist jedoch nötig.

Soliswiss AG ist Mitglied des renommierten Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter VSV (mit Anschluss zur Selbstregulierungs-Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei).

Wollen Sie als Auslandschweizer Ihre wirtschaftliche Sicherheit und Ihre Vorsorge im Ausland regeln? Mit Soliswiss können Sie Ihre Bedürfnisse abdecken.

Adresse:

Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer und Soliswiss AG
Gutenbergstrasse 6
CH-3011 Bern
Tel. + 41 (0)31 380 70 30
Fax + 41 (0)31 381 60 28
E-Mail: info@soliswiss.ch
www.soliswiss.ch

Politische Rechte der Auslandschweizer

Keine Bürger zweiter Klasse

Trotz der oft grossen Entfernung zur Schweiz sind viele Auslandschweizer bestens über das schweizerische politische Geschehen informiert und möchten aktiv am politischen Leben teilnehmen. Welche Möglichkeiten gibt es?

Die Möglichkeit für Auslandschweizer, überhaupt an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, wurde seit der Bundesverfassung von 1848 immer wieder diskutiert. Zahlreiche Vorstösse zu diesem Thema wurden eingereicht. Schliesslich wurde 1966 ein neuer Artikel 45bis in die Bundesverfassung aufgenommen, der dem Bund die Befugnis erteilte, ein Ausführungsgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer zu erlassen. In der heute geltenden Bundesverfassung findet sich diese Bestimmung in Artikel 40.

Umfang der politischen Rechte

Auslandschweizer, die bei einer Schweizer Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat) registriert sind, können seit dem 1. Juli 1992 auf eidgenössischer Ebene brieflich vom Ausland her abstimmen. Die Möglichkeit, auf elektronischem Weg

(«Vote électronique», «E-Voting») an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist noch nicht verwirklicht. Der Bund ist aber daran, die Machbarkeit der Einführung des Vote électronique nicht nur für Inland-, sondern auch für Auslandschweizer zu prüfen.

Befinden Sie sich während Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz, so können Sie Ihre Stimme auch in der Schweiz brieflich oder persönlich in Ihrer Stimmgemeinde an der Urne abgeben. Wollen Sie Ihr Material persönlich abholen, müssen Sie dies frühzeitig (mindestens sechs Wochen vor dem nächsten Urnengang) Ihrer Stimmgemeinde schriftlich mitteilen.

Sie können als Auslandschweizer nicht nur an den Wahlen des Nationalrats teilnehmen (aktives Wahlrecht), sondern auch selber in den National- und Bundesrat und an das Bundesgericht gewählt werden (passives Wahlrecht). An den Ständeratswahlen hingegen können Sie sich nur beteiligen, wenn das kantonale Recht ein Stimmrecht für Auslandschweizer auf kantonaler Ebene vorsieht. Ferner können eidgenössische Volksinitiativen und Referendumsbegehren auch vom Ausland aus unterzeichnet werden. Auf der Unterschriftenliste sind Stimmgemeinde und Kanton anzugeben. Als Wohnort gilt die Wohnadresse im Ausland. Sofern Sie in einem schweizerischen Stimmregister eingetragen sind, können Sie auch bei einem Aufenthalt in der Schweiz Unterschriftenlisten unterzeichnen.

Informationen über bevorstehende Abstimmungen und Wahlen sowie die hängigen Volksinitiativen werden in der «Schweizer Revue» veröffentlicht und sind auch auf der Website der Bundeskanzlei abrufbar.

Immatrikulation und Anmeldung

Gleichzeitig mit der Registrierung bei einer Schweizer Vertretung im Ausland können Sie sich auch für die Ausübung der politischen Rechte anmelden. Die schweizerischen Vertretungen verfügen über die nötigen Anmeldeformulare. Ihre Stimmgemeinde hat Ihnen mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Abstimmungsunterlagen eine zur Unterschrift vorbereitete Erklärung zur Erneuerung Ihres Stimmregistereintrags zuzustellen. Wollen Sie Ihre Anmeldung erneuern, so können Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit dem Abstimmungsmaterial oder separat an Ihre Stimmgemeinde zurücksenden. Selbst wenn Sie jährlich ein solches Formular zugestellt erhalten, müssen Sie Ihre Anmeldung nur alle vier Jahre erneuern. Es bleibt somit Ihnen überlassen, ob Sie das Formular jedes Jahr ausfüllen oder nicht. Die Stimmgemeinde bestätigt Ihnen wie bis anhin direkt die Erneuerung der Anmeldung. Melden Sie sich nach vier Jahren nicht wieder an, streicht Sie Ihre Stimmgemeinde aus dem Stimmregister. Sie können sich aber jederzeit wieder neu anmelden.

Wechseln Sie Ihren Wohnort im Ausland, sei es, dass Sie innerhalb des gleichen Konsularkreises umziehen, sei es, dass Sie den ursprünglichen Konsularkreis definitiv verlassen, so müssen Sie dies Ihrer Vertretung melden, damit diese den Wechsel spätestens sechs Wochen vor dem nächsten Urnengang der Stimmgemeinde melden kann.

Auslandschweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein wenden sich an das kantonale Passbüro in St. Gallen oder an den Schweizerverein Liechtenstein. Diese Stellen verfügen über die notwendigen Anmeldeformulare. Das Passbüro in St. Gallen ist für die Anmeldung und deren Weiterleitung an die Stimmgemeinde und allfällige Heimatgemeinden zuständig.

Stimmgemeinde

Stimmgemeinde kann eine Ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden sein. Das Gesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer ermöglicht den Kantonen, die Führung der Stimmregister auf eine oder mehrere bestimmte Gemeinden zu beschränken. Einzelne Kantone haben diese Möglichkeit wahrgenommen. Dies hat zur Folge, dass diese Stellen die Aufgaben der verschiedenen Stimmgemeinden übernehmen (Führung des Stimmregisters, Versand des Stimmmaterials, Zählen der Stimmzettel und so weiter). Üben Sie Ihr Stimmrecht in einem solchen Kanton aus, wird Ihre Stimme konsequenterweise in derjenigen Gemeinde gezählt, in der sich diese Zentralstelle befindet. Solche zentralisierte oder harmonisierte Stimmregister befinden sich in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Neuenburg, Waadt und Zug.

Versand des Stimmmaterials

Das amtliche Stimmmaterial wird dem Stimmberechtigten auf direktem Postweg und nicht über die schweizerischen Vertretungen an seine Wohnadresse im Ausland zugestellt. Die Stimmgemeinden sind gehalten, das Stimmmaterial den Auslandschweizern eine Woche vor dem offiziellen Versand im Inland zuzustellen, also fünf Wochen vor dem eidgenössischen Abstimmungstermin. Der Stimmbürger seinerseits muss die Stimmzettel auf eigene Kosten an die Stimmgemeinde zurücksenden. Da die Eidgenossenschaft nicht für das gute Funktionieren der ausländischen Post verantwortlich gemacht werden kann, hat jeder Auslandschweizer das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimmmaterials im Ausland sowie die Ankunft der Stimmzettel in seiner Stimmgemeinde selber zu tragen.

Doppelbürger

Bei den Revisionsarbeiten des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizer wurde der Ausschluss der Doppelbürger vom Stimmrecht diskutiert. Es wurde

dabei festgestellt, dass ein globaler oder auch nur ein teilweiser Ausschluss der Doppelbürger sowohl aus juristischen wie auch aus technischen Gründen schwer durchführbar wäre. Ein Doppelbürger kann somit wie ein «Nur-Schweizer» an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Allerdings kann in gewissen Staaten die Teilnahme an ausländischen Wahlen und Abstimmungen den Verlust der fremden Staatsbürgerschaft nach sich ziehen.

Als Auslandschweizer können Sie sich vom Ausland her auf dem Korrespondenzweg aktiv am politischen Leben in der Schweiz beteiligen.

Adressen:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 23 98
Fax +41 (0)31 322 78 66
www.eda.admin.ch/asd
E-Mail: pa6-auslandch@eda.admin.ch

Passbüro St. Gallen

Oberer Graben 32
CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 31 11
Fax +41 (0)71 229 46 08
www.passbuero.sg.ch

Schweizerverein im Fürstentum Liechtenstein

Postfach 654
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 373 32 04
Fax +423 232 97 92
www.schweizer-verein.li

Weitere Links:

www.revue.ch – Bundesinformationen
www.bk.admin.ch – Aktuell – Wahlen und Abstimmungen
www.bk.admin.ch – Themen – politische Rechte – Vote électronique

Schweizer Bürgerrecht

Wie kann man es erwerben?

Im Ausland können Sie mit Fragen, die das Bürgerrecht betreffen, konfrontiert werden. Wird der ausländische Partner durch Heirat Schweizer Bürger? Wie erlangen die Kinder das Schweizer Bürgerrecht?

Antwort auf diese Fragen gibt das schweizerische Bürgerrechtsgesetz. Das revidierte Bundesgesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, bringt einige Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren für Auslandschweizer mit sich. Entsprechende Informationsblätter sind bei den schweizerischen Botschaften und Konsulaten sowie beim Auslandschweizerdienst in Bern erhältlich.

Einbürgerungsgesuche sind bei den zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland einzureichen. Dort können auch die notwendigen Formulare bezogen werden.

Wie werden Ihre Kinder Schweizer?

Schweizer durch Geburt

Grundsätzlich wird das Schweizer Bürgerrecht durch Geburt erworben. Durch Geburt wird automatisch Schweizer Bürger:

- das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer oder Schweizerin ist;
- das Kind einer Schweizerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist;
- das unmündige ausländische Kind, dessen schweizerischer Vater nicht mit der ausländischen Mutter verheiratet ist, wenn der Vater das Kind vor dessen Mündigkeit anerkennt und dadurch ein volles Kindesverhältnis begründet oder ein Vaterschaftsurteil vorliegt. Diese Regelung gilt seit 1. Januar 2006. Da das Gesetz nicht rückwirkend gilt, betrifft diese neue Bestimmung lediglich die nach dem 1. Januar 2006 geborenen Kinder[1].

Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes stellt die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder vollständig her. Es wird nicht mehr zwischen «Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung» und «Schweizerinnen durch Heirat» unterschieden. Die vorher geltende Sonderregelung für Kinder von Schweizerinnen, die das schweizerische Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer erworben haben, wird aufgehoben. Neu werden diese Kinder durch Geburt automatisch Schweizer.

Schweizer durch erleichterte Einbürgerung

- Das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin, das vor dem 1. Januar 2006 geboren wurde, erwarb nicht automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Es kann aber vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es vom schweizerischen Vater anerkannt ist oder ein Vaterschaftsurteil vorliegt. Ist das Kind älter als 22 Jahre, kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.
- Das vor dem 1. Juli 1985 geborene ausländische Kind, dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes Schweizerin war, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Hat das Kind eigene Kinder, können diese ebenfalls – unabhängig vom Elternteil – ein eigenes Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Neu spielt es keine Rolle mehr, wie die Mutter vor der Heirat mit dem ausländischen Vater Schweizerin wurde (siehe auch unter «Schweizer durch Geburt»). Die nach dem 1. Juli 1985 geborenen Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung,

1 Für Kinder, die vor dem 1.1.2006 geboren wurden, siehe Abschnitt «Schweizer durch erleichterte Einbürgerung».

Adoption oder Einbürgerung erhalten hatte, haben das Schweizer Bürgerrecht seinerzeit automatisch durch Geburt erworben.

- Das ausländische Kind, welches nicht Schweizer Bürger werden konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat (z.B. durch Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht), kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.
- Unmündige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung des Elternteils einbezogen.
- Das ausländische Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde (zum Beispiel weil es im Ausland wohnte), kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es gesamthaft fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Es muss jedoch im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs des Elternteils noch unmündig gewesen sein. Unerheblich ist, ob der Elternteil durch ordentliche oder erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung das schweizerische Bürgerrecht erworben hat.
  Ist es älter als 22 Jahre, so kann es – selbst bei enger Verbundenheit zur Schweiz – nur noch im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden.

Schweizer durch Wiedereinbürgerung

Das im Ausland geborene Kind, das neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht spätestens bis zur Vollendung des 22. Altersjahres bei einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland angemeldet wurde, sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen (zum Beispiel bei einer Schweizer Vertretung, einem schweizerischen Zivilstandsamt).

Ist es älter als 22 Jahre, kann es innerhalb einer Frist von zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung einreichen. Bei enger Verbundenheit mit der Schweiz kann das Gesuch auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

Die Person schweizerischer Herkunft, welche auf das Schweizer Bürgerrecht zugunsten einer anderen Staatsbürgerschaft verzichtet hat, kann sich auch bei Wohnsitz im Ausland wieder einbürgern lassen, sofern enge Beziehungen zur Schweiz bestehen.

Schweizer durch Heirat?

Das bis Ende 1991 geltende Bürgerrechtsgesetz unterschied beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat zwischen Männern und Frauen: Nur die ausländische Ehefrau konnte das Schweizer Bürgerrecht automatisch durch Ehe-

schliessung erwerben. Der ausländische Ehemann dagegen wurde nur über das ordentliche Einbürgerungsverfahren Schweizer. Diese Ungleichbehandlung wurde mit der Revision vom 1. Januar 1992 aufgehoben. Die ausländische Ehegattin eines Schweizer Bürgers wird daher nicht mehr automatisch Schweizerin durch Heirat. Der ausländische Ehegatte einer Schweizer Bürgerin kann aber erleichtert eingebürgert werden. Lebt das Ehepaar in der Schweiz, kann der ausländische Ehepartner (Mann oder Frau) ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn die Ehegatten seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben, der ausländische Ehepartner insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Lebt das Ehepaar im Ausland oder hat es im Ausland gelebt, kann der ausländische Ehegatte ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er mit der Schweiz eng verbunden ist und seit sechs Jahren mit dem schweizerischen Ehepartner in ehelicher Gemeinschaft lebt.

Eine erleichterte ordentliche Einbürgerung für registrierte Partner sieht das neue Partnerschaftsgesetz vor. Es ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Danach genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die Person seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einem Schweizer lebt.

Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes verloren haben, können ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, sofern sie mit der Schweiz verbunden sind.

Einheit des Bürgerrechts

Während vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Januar 1992 eine Ehefrau nur zusammen mit ihrem Gatten das Schweizer Bürgerrecht erwerben oder daraus entlassen werden konnte, anerkennt das geltende Gesetz für beide Ehegatten die individuelle Einbürgerung oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.
Auf der Internetseite des Bundesamts für Migration (www.bfm.admin.ch) finden Sie weitere Angaben zum Erwerb des Bürgerrechts.

Der Erwerb des Bürgerrechts kann je nach Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Verbindliche Auskünfte können einzig die zuständigen Behörden des betreffenden Staates erteilen.

Adressen:

Bundesamt für Migration
Sektionen Einbürgerungen und Bürgerrecht
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
www.bfm.admin.ch
Keine telefonischen Auskünfte
Bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail an einbuergerung@bfm.admin.ch,
Fax +41 (0)31 323 77 59 oder per Brief an obenstehende Adresse

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Politische Abteilung VI, Schweizer im Ausland
Auslandschweizerdienst
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 23 98
Fax +41 (0)31 322 78 66
www.eda.admin.ch/asd

Weiterer Link:

Schweizerische Vertretungen im Ausland
www.eda.admin.ch – Vertretungen

Militärische Pflichten

56 Nichtwissen schützt nicht

Die Schweizer Bundesverfassung hält in Artikel 59 fest: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Der Grundsatz der allgemeinen Militärdienstpflicht gilt auch für Auslandschweizer, allerdings nicht in gleicher Weise wie für Inlandschweizer. Der Bundesrat hat deshalb die besondere Lage der Auslandschweizer berücksichtigt und die Militärdienstpflicht sowie die sonstigen militärischen Pflichten im Militärgesetz gesondert geregelt.

Allgemeines

Die Dienstleistungspflicht in der Schweiz wird entweder mit Militärdienst in der Armee oder mit zivilem Ersatzdienst (Zivildienst) in zivilen Bereichen erfüllt. Wer weder Militärdienst noch Zivildienst leistet, muss die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen.

Nur wer als militärisch tauglich befunden wird, muss den Militärdienst oder den Zivildienst in der Schweiz erfüllen. Zivildienst kann leisten, wer nachweisbar aus

Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten kann. Der Zivildienst dauert 1,5 Mal länger als die nicht geleistete Militärdienstpflicht. Gesuche sind bei den zuständigen Regionalzentren in der Schweiz einzureichen. Zusatzinformationen zum Zivildienst sind im Internet erhältlich (siehe unter Adressen).

Schweizer Bürger, die für den Militärdienst untauglich, jedoch für den Zivilschutz tauglich sind, haben den Schutzdienst zu leisten und die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen. Wer Militär- oder Zivildienst leistet, muss keinen Zivilschutzdienst leisten. Grundsätzlich regelt der Bund Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, die Kantone sind für die Umsetzung dieser Vorgaben sowie für die Organisation des Zivilschutzes zuständig.

Doppelbürger, die im zweiten Heimatstaat ihre militärischen Pflichten (Militär- oder Zivildienst) erfüllt oder aber eine Ersatzleistung erbracht haben, sind in der Schweiz nicht militärdienstpflichtig, müssen aber die Wehrpflichtersatzabgabe leisten; vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abmachungen.

Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst in der Armee melden. Wird ihre Anmeldung angenommen, so muss sie an einer Rekrutierung teilnehmen. Ist sie diensttauglich und bereit, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, wird sie militärdienstpflichtig und damit weibliche Angehörige der Armee. Sie hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die militärdienstpflichtigen Schweizer Männer und kann alle Funktionen in der Armee ausüben. Die Schweizerin kann sich auch freiwillig zum Rotkreuzdienst melden. Wird ihre Anmeldung angenommen, so wird sie der Armee zugewiesen (siehe unter Adressen).

Ab in die Welt

Wer militärische Pflichten verletzt, macht sich strafbar. Es ist empfehlenswert, sich rechtzeitig um die militärischen Pflichten zu kümmern und sich im Falle von Unsicherheiten beim Kreiskommando des aktuellen Wohnorts zu erkundigen. Meldepflichtige, die sich länger als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten wollen und sich auch zivilrechtlich bei der Gemeinde abmelden, müssen einen militärischen Auslandurlaub beantragen. Das Formular «Gesuch für Auslandurlaub» ist beim Sektionschef oder beim Kreiskommando erhältlich. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig – in der Regel zwei Monate vor der Abreise – beim Kreiskommando einzureichen. Dies gilt auch für alle Offiziere. Der Auslandurlaub wird erteilt, wenn die Meldepflichtigen die militärischen Pflichten erfüllt haben, die sich bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz ergeben (Militärdienst, Schiesspflicht, Wehrpflichtersatzabgabe). Einzelheiten über die Meldepflicht in der Schweiz sowie über die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung werden durch das zuständige Kreiskommando geregelt.

Wer sich nicht länger als zwölf Monate im Ausland aufhält oder sich bei der Gemeinde zivilrechtlich nicht abmeldet, benötigt keinen Auslandurlaub. Die Betroffenen bleiben uneingeschränkt militärdienstpflichtig. Sie haben für eine Verbindung mit dem Sektionschef zu sorgen, indem sie ihm einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bekannt geben, der den Kontakt aufrechterhält. Fällt eine Militärdienstleistung in die Zeit des Auslandaufenthalts, ist rechtzeitig ein Dienstverschiebungsgesuch einzureichen. Schiesspflichtige reichen allenfalls zusätzlich ein Gesuch um Dispensation von der Schiesspflicht ein.

Aufrechterhaltung einer Verbindung zur Schweiz

Mit Inkrafttreten der total revidierten Verordnung über das militärische Kontrollwesen auf den 1. Januar 2005 wurde die Pflicht aufgehoben, sich bei Ausreise aus der Schweiz bei der am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) militärisch anzumelden. Wer einen Auslandurlaub erhalten hat, bleibt beim Sektionskontrollführer seines letzten Wohnorts in der Schweiz militärisch angemeldet. Der Meldepflichtige muss einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen und dem Sektionskontrollführer bekannt geben. Das Dienstbüchlein wird beim Kreiskommando hinterlegt, das den Auslandurlaub erteilt hat.

Wehrpflichtersatzabgabe

Jeder Schweizer Bürger im militärdienstpflichtigen Alter, der seine Militärdienstpflicht nicht oder nur teilweise durch persönlichen Militär- oder Zivildienst erfüllt, muss eine Ersatzabgabe in Geld leisten, die sogenannte Wehrpflichtersatzabgabe. Auslandschweizer müssen die Wehrpflichtersatzabgabe allerdings nur noch für die ersten drei Jahre zahlen, während deren sie ununterbrochen im Ausland wohnen. Danach sind sie von dieser Abgabe befreit. Folglich müssen im Ausland geborene wehrpflichtige Schweizer grundsätzlich keine Wehrpflichtersatzabgabe leisten.

Doppelbürger mit Wohnsitz im zweiten Heimatstaat müssen keine Ersatzabgabe leisten, wenn sie im betreffenden Jahr in jenem Staat Militärdienst oder Zivildienst geleistet, eine entsprechende Abgabe bezahlt oder wenn sie bereits die ordentlichen Dienste in der Armee des zweiten Heimatstaates geleistet haben und dieser zur Verfügung stehen.

Junge Auslandschweizer

Die zuständigen schweizerischen Vertretungen fordern junge Auslandschweizer im 18. oder 19. Altersjahr auf, sich zu immatrikulieren. Sie erhalten in der Regel kein Dienstbüchlein, sondern ein sogenanntes Wehrpflichtblatt, das sie über ihre militärischen Pflichten orientiert – vor allem bei einer Wohnsitznahme in der Schweiz. Solange sie im Ausland wohnen, sind sie von den militärischen Pflichten befreit. Sonderregelungen bestehen unter anderem für schweizerische Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz arbeiten oder einer Ausbildung nachgehen. Wer in der Schweiz wohnt und im Ausland arbeitet oder einer Ausbildung nachgeht, ist uneingeschränkt militärdienstpflichtig.

RS in der Heimat

Jedes Jahr absolvieren junge Auslandschweizer aus der ganzen Welt freiwillig die Rekrutenschule (RS). Die Rekrutenschule dauert je nach Truppengattung 18 oder 21 Wochen. Sie wird in der Regel im 20. Altersjahr geleistet.

Der Auslandschweizer, der gleichzeitig Bürger seines Wohnsitzstaates ist, kann sich nicht zur RS melden. Er kann aber mitteilen, zu gegebener Zeit das Bürgerrecht des ausländischen Wohnsitzstaates auszuschlagen. Doppelbürger können dann aufgeboten werden, wenn sie nicht in ihrer zweiten Heimat, sondern in einem Drittstaat wohnen. Der künftige Auslandschweizer Rekrut muss ferner genügend Kenntnisse einer der schweizerischen Landessprachen haben und nicht wegen schwerer strafbarer Handlungen verurteilt worden sein.

Auslandschweizer, die freiwillig die RS absolvieren wollen, melden sich beim Führungsstab der Armee (siehe unter Adressen). Sie absolvieren eine normale Rekrutierung in der Schweiz (alle Funktionen möglich) und rücken gleich anschliessend in die RS ein. Die Rekrutierung findet ab dem 19. Altersjahr statt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gesuch um vorzeitige Rekrutierung eingereicht werden. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, frühzeitig mit dem Führungsstab der Armee Kontakt aufzunehmen. Das Dienstbüchlein wird durch die Behörden in der Schweiz ausgestellt.

Die Reisekosten in die Schweiz werden vom Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übernommen. Es übernimmt die Kosten für die Reise vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation oder bis zum Flughafen und umgekehrt. In der Schweiz selber ist die Reise mit dem Marschbefehl gratis.

Militärdienst in fremden Armeen

Nach dem schweizerischen Militärstrafgesetz wird mit Gefängnis bestraft, wer ohne Erlaubnis des Bundesrats in fremden Militärdienst eintritt. Straflos bleibt dagegen der Doppelbürger, der im Staat seiner zweiten Staatsangehörigkeit Militärdienst leistet, wenn er dort auch seinen Wohnsitz hat. Die Dienstleistung in der päpstlichen Schweizergarde gilt nicht als fremder Militärdienst und ist somit erlaubt.

Rückkehr in die Schweiz

Kehrt ein Auslandschweizer in die Schweiz zurück, lebt die Militärdienstpflicht grundsätzlich uneingeschränkt wieder auf, und der Betroffene wird entsprechend seinem Alter und seiner Tauglichkeit zur Erfüllung des Militärdienstes herangezogen. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Militärdienstpflichtige, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben **und** von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie werden nur noch auf ihr Gesuch hin in die Armee eingeteilt; andernfalls leisten sie keinen Militärdienst mehr, unterstehen jedoch den Bestimmungen über die Wehrpflichtersatzabgabe.

Auslandschweizer, die sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten wollen, müssen sich grundsätzlich innert 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz beim Sektionschef anmelden.

Schweizer Bürger werden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, rekrutiert. Wer diensttauglich erklärt wird, hat anschliessend die RS sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Militärdienste zu leisten.

Wer bereits rekrutiert ist, wird noch bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem er sein 26. Altersjahr vollendet, zur RS aufgeboten. Wer altershalber nicht mehr rekrutiert wird oder die RS nicht mehr bestehen muss, wird dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt und hat die Wehrpflichtersatzabgabe bis zum 30. Altersjahr zu leisten.

Kurzaufenthalt in der Schweiz

Auslandurlauber sowie militärdienstpflichtige Auslandschweizer, die nach vorangegangenem rechtmässigem Aufenthalt im Ausland von mindestens zwölf Monaten sich nicht länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind von der militärischen Anmeldepflicht befreit. Der militärische Auslandurlaub wird nicht aufgehoben und bleibt rechtswirksam.

Doppelbürger

Für den Militärdienst von Doppelbürgern interessieren sich jeweils zwei Staaten. Keine Probleme bestehen für Schweizer, die auch Bürger von Frankreich, Kolumbien, Argentinien, den USA, Österreich und Italien sind, da die Schweiz mit diesen Staaten zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen hat. In Vorbereitung ist auch ein Abkommen mit Deutschland.

Doppelbürger mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Schweiz haben ihre militärischen Pflichten in der Schweiz zu erfüllen. Für schweizerisch-ausländische Doppelbürger besteht die Möglichkeit der straflosen Erfüllung der militärischen Pflichten im andern Heimatstaat nur unter der Voraussetzung, dass sie sich im andern Staat niedergelassen haben. Die Ausreise in den andern Staat zum alleinigen Zweck der Militärdienstleistung führt zu einer militärstrafrechtlichen Verfolgung in der Schweiz.

Die Schweiz anerkennt nicht nur den im andern Heimatstaat geleisteten Militärdienst, sondern auch die Leistung von zivilen Ersatzdiensten und eine allfällige Ersatzleistung in Geld. Sie führen in der Regel zur Befreiung des Doppelbürgers von der Militärdienstpflicht, nicht aber zur Befreiung von der Melde- und der Ersatzpflicht.

Probleme können dagegen für Doppelbürger entstehen, die in der Schweiz Militärdienst geleistet haben, wenn der zweite Heimatstaat bei der Rückkehr diesen Militärdienst nicht anerkennt und den Doppelbürger trotz bestandenem schweizerischem Militärdienst auch noch zur Leistung von Militärdienst verpflichten will.

Doppelbürgern, deren zweiter Heimatstaat mit der Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat und die in der Schweiz eine Ausbildung absolvieren wollen, wird deshalb dringend empfohlen, sich vorher bei den zuständigen ausländischen Militärbehörden zu erkundigen. Generelle Auskünfte über den Militärdienst von Doppelbürgern erteilt auch der Führungsstab der Armee (siehe unter Adressen).

Auch Auslandschweizer haben militärische Pflichten zu befolgen. Tun sie dies nicht, riskieren sie Auseinandersetzungen mit den Schweizer Behörden. Spätestens dann entstehen Probleme, wenn sie in die Schweiz zurückkehren wollen und sich herausstellt, dass sie ihre militärischen Angelegenheiten nicht geregelt haben.

Adressen:

Militärdienstpflicht
Führungsstab der Armee
Personelles der Armee (J1)
Wehrpflicht/Mutationen
Rodtmattstrasse 110
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 32 56
Fax +41 (0)31 324 14 92
www.vtg.admin.ch/internet/vtg/de/home/militaerdienst.html

Eidgenössische Steuerverwaltung
Sektion Wehrpflichtersatzabgabe
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 74 55
Fax +41 (0)31 322 71 67
www.estv.admin.ch/d/themen/wpe.htm

Dienststelle Rotkreuzdienst (RKD)

Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 324 27 06
Fax +41 (0)31 324 34 91
www.redcross.ch

Zivildienst
www.zivi.admin.ch

Zivilschutz
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Monbijoustrasse 51A
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 50 11
Fax +41 (0)31 322 52 36
www.bevoelkerungsschutz.admin.ch

Kantonale Zivilschutzstellen

Schweizer Pass und Schweizer Identitätskarte

Um in ein fremdes Land einzureisen, benötigt jeder Schweizer Bürger ein entsprechendes Ausweispapier: einen Schweizer Pass oder eine Schweizer Identitätskarte.

Der Schweizer Pass und die Schweizer Identitätskarte (IDK) dienen dem Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität. Alle Schweizer haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart, also auf einen Schweizer Pass (Pass 03, Pass 06 oder provisorischer Pass) und eine Schweizer Identitätskarte, sofern kein Verweigerungsgrund vorliegt (siehe unter Verweigerungsgründe).

Der Schweizer Pass wird von allen Staaten anerkannt. Die Identitätskarte kann in erster Linie für Reisen in die Länder Westeuropas benützt werden. Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Anerkennung der Identitätskarte ist es ratsam, die diplomatische oder konsularische Vertretung des betreffenden Landes zu konsultieren.

Als Auslandschweizer können Sie einen Ausweis bei der Schweizer Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat), bei der Sie immatrikuliert sind, beantragen. Dabei haben Sie persönlich vorzusprechen.

Von der persönlichen Erscheinungspflicht kann nur in Fällen von schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen und unzumutbar langen Wegen im Ausland abgewichen werden. Über Ausnahmen im Ausland entscheidet die zuständige Schweizer Vertretung. Für Minderjährige und Bevormundete gelten besondere Bestimmungen. Ausweise, die nicht mehr aktuelle oder nicht amtliche Eintragungen enthalten oder anderweitig abgeändert worden sind, müssen entzogen werden (siehe Verweigerungs- und Entzugsgründe).

Schweizer Ausweise im Umlauf

Rechtsgrundlage für die Schweizer Ausweise bildet das Ausweisgesetz. Die IDK in Kreditkartenform ist seit 1. Januar 1995 in Umlauf, der Pass 03 seit 1. Januar 2003. Mit der Einführung des Passes 03 wurde die IDK leicht überarbeitet. Der Pass 03 hingegen wurde im Vergleich zum alten Pass (Modell 85) komplett neu gestaltet. Pässe des Modells 85 sind seit 31. Dezember 2007 nicht mehr gültig. Der neue biometrische Pass (Pass 06) kann seit 4. September 2006 im Rahmen eines maximal fünf Jahre dauernden Pilotprojekts bezogen werden.

Erscheinungsbild

Das Format der Pässe 03 und der Pässe 06 entspricht den Standards der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization, ICAO). Er ist handlich und maschinenlesbar.

Eine Person – ein Ausweis

Bis zum 31. Dezember 2002 konnten die Eltern ihre Kinder im eigenen Pass noch eintragen lassen (sogenannter Kindereintrag). Seit dem 1. Januar 2003 ist dies nicht mehr möglich. Gründe dafür sind unter anderem die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche heute vermehrt ohne Eltern in ferne Länder reisen oder längere Zeit im Ausland verbringen. Auch geht die internationale Entwicklung in Richtung «eine Person – ein Ausweis». Im Pass von Minderjährigen und Bevormundeten können auf Verlangen unter «amtliche Ergänzungen» der oder die Namen der gesetzlichen Vertretung (sorgeberechtigte Person oder Personen, Vormund) aufgeführt werden.

Frühzeitige Beantragung

Im Ausland nehmen die Schweizer Vertretungen Anträge auf Ausstellung eines Passes 03 oder einer IDK entgegen. Die Daten werden elektronisch erfasst und in die Schweiz übermittelt, wo die Dokumente in den jeweiligen Produktionsstätten hergestellt werden. Da dieses Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt (die gesetzliche Zustellfrist beträgt 40 Arbeitstage), empfiehlt es sich, die neuen Reisedokumente frühzeitig zu beantragen und sich frühzeitig über das Ausstellverfahren bei

den schweizerischen Vertretungen zu erkundigen (Antragsfristen für den biometrischen Pass siehe weiter unten).

Gültigkeit

Pass 03 und IDK

Der Pass 03 und die IDK für Erwachsene weisen eine fixe Gültigkeitsdauer von zehn Jahren auf. Der Pass 03 und die IDK für Kinder und Jugendliche ist drei respektive fünf Jahre gültig (drei Jahre bis zum 3. Altersjahr, fünf Jahre vom 3. bis zum 18. Altersjahr). In besonderen Fällen können Ausweise Einschränkungen des Geltungsbereichs enthalten, das heisst zeitlich und/oder räumlich eingeschränkt werden.

Modell 85

Alte Pässe, die vor dem 1. Januar 2003 ausgestellt oder verlängert wurden, sind seit 31. Dezember 2007 nicht mehr gültig.

Provisorischer Pass

Die Ausweisverordnung sieht vor, dass in dringenden Fällen ein provisorischer Pass, auch Not-Pass genannt, ausgestellt werden kann, etwa wenn die Zeit zur Erlangung eines ordentlichen Passes nicht ausreicht oder ein gültiger Ausweis den Anforderungen des Ziellandes nicht genügt. Dieser Ausweis wird jedoch nur für die vorgesehene Reise und mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer ausgestellt, maximal für zwölf Monate.

Kosten

Sie können die Gebühren für Pass und Identitätskarte folgender Tabelle entnehmen. Alle Preise verstehen sich exklusive Portokosten.

	Identitätskarte (IDK)	**Pass 03**	**Kombi** (Pass 03 und IDK)	**Pass 06** (biometrischer Pass)
Kinder bis zum 3. Altersjahr	**30.–**	**55.–**	**63.–**	**180.–***
Kinder/Jugendliche vom 3. bis zum 18. Altersjahr	**30.–**	**55.–**	**63.–**	**250.–***
Erwachsene	**65.–**	**120.–**	**128.–**	**250.–***

* Davon sind CHF 50.– im Biometrie-Erfassungszentrum zu entrichten.

Biometrischer Pass 06

Neue, mit biometrischen Chips versehene Pässe (Pass 06) werden in einem auf maximal fünf Jahre befristeten Pilotprojekt ausgestellt und können seit Anfang September 2006 neben dem weiterhin aktuellen Pass 03 beantragt werden. Die biometrischen Pässe sind deutlich teurer als der Pass 03 (CHF 250.– statt CHF 120.–). Die biometrischen Ausweise werden vorerst nur Personen ausgestellt, die sie tatsächlich brauchen: Dies sind vor allem Schweizer, die nach dem 26. Oktober 2006 visumfrei in oder durch die USA reisen wollen und noch den Pass 85 besitzen, der nicht maschinenlesbar ist. Wer schon den Pass 03 mit einem Ausstelldatum vor dem 26. Oktober 2006 hat, benötigt für die Reise in oder durch die USA weder ein Visum noch einen biometrischen Pass.

Wollen Sie als Auslandschweizer einen biometrischen Pass beantragen, müssen Sie sich an die für Sie örtlich zuständige Schweizer Vertretung im Ausland wenden. Dort zahlen Sie künftig einen ersten Teil der Gebühr, CHF 200.– oder CHF 130.– (Kinder). Danach müssen Sie eines der acht Biometrie-Erfassungszentren im Ausland (oder in der Schweiz) aufsuchen. Geltende Fristen im Ausland: frühestens einen Arbeitstag und spätestens 30 Arbeitstage, nachdem Sie den Antrag eingereicht haben. Die Vertretungen, die die Rolle eines Erfassungszentrums im Ausland ausüben, liegen in Paris, Frankfurt, London, Toronto, São Paulo, Hongkong, Sydney und Mexiko-City.

Kontaktieren Sie die Erfassungszentren rechtzeitig, um einen Termin für die Erfassung Ihrer biometrischen Daten zu vereinbaren. In den Erfassungszentren werden Sie fotografiert und müssen auch die restlichen CHF 50.– der Passgebühr entrichten. Nach spätestens 60 Arbeitstagen erhalten Sie Ihren Pass 06, oder Sie können ihn bei der Vertretung abholen.

Die Identitätsabklärungen zur Ausstellung biometrischer Pässe in der Schweiz werden bei der Einwohnergemeinde vorgenommen. Die biometrischen Daten werden anschliessend bei acht in der Schweiz gelegenen Erfassungszentren erfasst, die speziell ausgerüstet sind. Die Erfassungszentren befinden sich in folgenden Kantonen: Aargau, Bern, Basel-Stadt, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Zürich und Waadt.

Für die Ausstellung zuständige Behörden

Schweizer Pässe wie auch die IDK müssen grundsätzlich bei der zuständigen Behörde am Wohnsitz der antragstellenden Person beantragt werden. In der Schweiz sind dies die Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden. Für Auslandschweizer ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung zuständig, bei welcher der Gesuchsteller immatrikuliert ist.

Fehlt ein fester Wohnsitz im Ausland oder in der Schweiz – zum Beispiel bei Weltenbummlern –, gilt der Ort, an dem sich der Schweizer zum Zeitpunkt des Passantrags aufhält, als «Wohnort».

Achtung: Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben ihre neuen Ausweise beim Ausländer- und Passamt in Vaduz zu beantragen. Das Gesuch wird in der Folge direkt an das zuständige Passamt in St. Gallen gesandt. Für in der Enklave Büsingen (D) lebende Schweizer ist das schweizerische Generalkonsulat in Stuttgart für die Bearbeitung des Gesuchs zuständig, für die in der Enklave Campione (I) ansässigen Schweizer das schweizerische Generalkonsulat in Mailand.

Nicht zuständige Passstellen können notfalls Pässe ausstellen, wenn sowohl das Schweizer Bürgerrecht wie auch die Identität und die genauen persönlichen Daten (gemäss Familienregister) des Antragstellers festgestellt werden können und kein Passverweigerungsgrund vorliegt.

Wenn der Ausweis nach Ablauf der vorgesehenen Frist nicht eingetroffen ist, müssen Sie dies innert fünf Tagen bei der Gemeinde oder bei der zuständigen Schweizer Vertretung melden, wo Sie den Ausweis beantragt haben. In diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf einen kostenlosen Ausweis. Nötigenfalls erhalten Sie zusätzlich und kostenlos auch einen provisorischen Pass.

Die ausstellenden Behörden sind berechtigt, gegebenenfalls Pässe oder IDK zu entziehen (siehe Entzugsgründe).

Ausstellung des Passes und der IDK

Ein Schweizer Pass oder eine Schweizer IDK dürfen erst ausgestellt werden, wenn die Schweizer Staatsbürgerschaft sowie die Identität der beantragenden Person mit Sicherheit festgestellt worden sind. Liegt ein Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Ausweises vor, kann Schweizer Staatsangehörigen für die direkte Rückreise in die Schweiz ein «Laissez-passer» oder ein provisorischer Pass mit dem Vermerk «nur gültig für die direkte Rückreise in die Schweiz» abgegeben werden. Unter einem «Laissez-passer» wird ein provisorisches Ausweisersatzpapier für die direkte Rückreise in die Schweiz verstanden. Es kann auch Schweizern ausgestellt werden, die sich mittel- und schriftenlos im Ausland aufhalten und in die Schweiz zurückreisen wollen. Auch für die Ausstellung eines «Laissez-passer» müssen das Schweizer Bürgerrecht und die Identität feststehen. Können diese in einem Notfall nicht innert nützlicher Frist festgestellt werden, kann ausnahmsweise ein «Laissez-passer» ausgestellt werden, wenn sowohl das Schweizer Bürgerrecht wie auch die Identität glaubhaft gemacht werden können.

Heirat und Scheidung

Stimmen nach der Heirat oder der Scheidung Ihr Familienname und/oder Ihr Heimatort nicht mehr mit den entsprechenden Eintragungen im Pass oder in der IDK überein, müssen Sie neue Ausweise ausstellen lassen.

Verlust des Passes und/oder der IDK

Der Verlust eines Ausweises ist der örtlichen Polizei zu melden. Wenn Sie darlegen können, dass der Ausweis abhanden kam oder verloren ging, einen Polizeirapport vorlegen und Ihr Schweizer Bürgerrecht und Ihre Identität feststeht, kann auch eine örtlich nicht zuständige Behörde ein Ersatzdokument ausstellen. Der abhanden gekommene Ausweis wird ungültig erklärt und in die polizeiliche Sachfahndung aufgenommen. Sollte er wieder gefunden werden, darf er auf keinen Fall mehr verwendet werden. Bei häufigen Pass- oder IDK-Verlusten werden nur noch Dokumente mit verkürzter Gültigkeitsdauer abgegeben.

Verweigerungs- und Entzugsgründe

Die Ausstellung eines Passes oder einer IDK wird **verweigert**:

- wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht erfüllt sind (z.B. Minderjährige oder Entmündigte, die die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht beibringen können);
- wenn der Antragsteller durch eine schweizerische Behörde wegen eines Vergehens oder Verbrechens zur Verhaftung ausgeschrieben ist; er im ausländischen Staat, wo er das Gesuch stellt, wegen einer Straftat verfolgt wird oder verurteilt worden ist, die nach schweizerischem Recht ein Verbrechen oder Vergehen darstellt; ferner wenn anzunehmen ist, dass er sich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entziehen will;
- wenn der Antragsteller wegen eines Verbrechens oder Vergehens im automatisierten Fahndungssystem RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

Ein Ausweis (Pass oder IDK) **muss** entzogen werden, wenn:

- die Voraussetzungen für dessen Ausstellung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- eine eindeutige Identifizierung des Passinhabers anhand des Ausweises nicht mehr möglich ist;
- der Ausweis falsche oder nicht amtliche Eintragungen enthält oder anderweitig abgeändert worden ist.

Der Ausweis **kann** entzogen oder für ungültig erklärt werden, wenn sein Inhaber sich im Ausland befindet und

- in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;

- von einem Schweizer Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist.

Speziell: Reisen in und durch die USA

Die USA verlangen, dass Pässe, deren Ausstellungsdatum nach dem 25. Oktober 2006 liegt, mit biometrischen Daten versehen sind. Der im Jahr 2003 eingeführte maschinenlesbare Pass 03 berechtigt weiterhin zur visumfreien Einreise in die USA (für eine maximale Aufenthaltsdauer von 90 Tagen), sofern er spätestens am 25. Oktober 2006 ausgestellt worden ist. Verbindliche Auskünfte über die Einreisebestimmungen in die USA im Speziellen und in andere Länder im Allgemeinen können nur die zuständigen Behörden erteilen. Auskünfte über Reisen in die USA erteilen die nächsten US-Vertretungen.

Pass 10 – der geplante E-Pass ab 2010

Elektronische Pässe – auch E-Pässe oder biometrische Pässe genannt – werden derzeit weltweit eingeführt. Die definitive Einführung eines biometrischen Schweizer Passes stellt eine internationale Verpflichtung dar, deren Erfüllung weiterhin die Reisefreiheit der Schweizer sicherstellen soll. Die definitive Einführung des biometrischen Passes (Pass 10) ist auf den 1. März 2010 geplant.

Adresse:

Bundesamt für Polizei
Abteilung Dienste
Sektion Ausweisschriften
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)800 820 008
Fax +41 (0)31 324 14 10

Stets aktuelle und ausführliche Informationen unter: www.schweizerpass.ch

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

70 Die erste Säule

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger haben ein Recht auf eine schweizerische Altersrente, sofern sie mindestens ein Jahr lang Beiträge an die AHV geleistet haben. Der Anspruch besteht auch dann, wenn sie im Ausland wohnen.

Als Auslandschweizer können Sie entweder weiterhin der obligatorischen AHV unterstellt bleiben oder sich freiwillig bei der AHV versichern, wenn Sie ausserhalb der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA[1]) leben. Dadurch lassen sich Beitragslücken und somit eine Kürzung der Altersrente vermeiden.

Je nach Fall:
- bleiben Sie der obligatorischen AHV weiter unterstellt,
- können Sie die obligatorische AHV freiwillig weiterführen,
- können Sie der freiwilligen AHV beitreten,
- müssen Sie der Sozialversicherung Ihres Aufenthaltslandes beitreten.

1 Liechtenstein, Island, Norwegen

Obligatorisch Versicherte

Darunter fallen Personen, die im Ausland folgende Tätigkeit ausüben:

- im Dienste der Eidgenossenschaft,
- im Dienste internationaler Organisationen und
- im Dienste privater, vom Bund subventionierter Hilfsorganisationen.

Bedingungen zur Fortführung der obligatorischen AHV

Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten, können die obligatorische AHV weiterführen. Dies ist möglich, wenn sie unmittelbar bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise fünf Jahre lang ununterbrochen bei der AHV versichert waren, und unter der Bedingung, dass ihr Arbeitgeber in der Schweiz dem Beitritt zustimmt. Um die Versicherung ohne Unterbrechung fortzuführen, muss das Beitrittsgesuch innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Frist fängt ab Beginn der Beschäftigung im Ausland zu laufen an. Auch die Ehegatten, die im Ausland leben und ohne Beschäftigung sind, können die obligatorische Versicherung weiterführen. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine Weiterführung nicht mehr möglich.

Die Weiterführung der schweizerischen AHV schliesst nicht aus, dass die Arbeitnehmenden der Versicherung des Aufenthaltslandes unterstellt werden.

Nicht erwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland können weiterhin in der obligatorischen AHV-Versicherung bleiben. Bedingung ist, dass sie unmittelbar vor ihrer Abreise fünf Jahre ununterbrochen bei der AHV versichert waren. Die Versicherung kann längstens bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden, weitergeführt werden. Die Versicherung läuft unter folgender Bedingung weiter: Das Gesuch muss innert sechs Monaten seit Ausbildungsbeginn im Ausland eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr fortgesetzt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) nimmt entsprechende Gesuche entgegen (Adresse siehe unten).

Freiwillige Versicherung für Schweizer, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben

Versicherte Personen mit Wohnsitz im EU-Raum

Versicherte, die vor dem 1. April 2001 das 50. Altersjahr vollendet haben, können noch bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters weiter bei der freiwilligen AHV/IV versichert bleiben. Das gesetzliche Rentenalter in der Schweiz beträgt für Frauen 64, für Männer 65 Jahre.

Versicherte, die am 1. April 1951 und später geboren wurden, können ab dem 1. April 2007 keine Beiträge mehr an die freiwillige AHV/IV leisten. Diese Regelung betrifft Versicherte mit Wohnsitz in den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

Versicherte Personen mit Wohnsitz im EFTA-Raum

Personen mit Wohnsitz in Norwegen, Island oder im Fürstentum Liechtenstein, die am 1. Juni 1952 und später geboren wurden, können längstens bis am 31. Mai 2008 weiter bei der freiwilligen AHV/IV versichert bleiben. Versicherte, die vor dem 1. Juni 2002 50 Jahre alt geworden sind, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters versichert bleiben.

Neue EU-Mitgliedstaaten

Das Schweizer Volk hat am 25. September 2005 die Ausdehnung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit angenommen. Das zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte Erweiterungsprotokoll zum Abkommen ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Die Ausdehnung des Abkommens auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten hat auch zur Folge, dass Versicherte mit Wohnsitz in diesen Ländern sich nicht mehr freiwillig bei der AHV/IV versichern können. Die neuen EU-Länder sind: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Personen, die bis zum Inkrafttreten des Protokolls in diesen Ländern bei der freiwilligen AHV/IV versichert waren, können noch während höchstens sechs aufeinanderfolgenden Jahren weiter versichert bleiben, das heisst bis spätestens 31. März 2012. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens – also am 1. April 2006 – das 50. Altersjahr vollendet haben, können noch bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters freiwillig bei der AHV/IV versichert bleiben.

Schweizer, die in Bulgarien oder Rumänien leben und bei Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2009 bereits freiwillig versichert waren, können bis am 31. Mai 2015 versichert bleiben. Diejenigen, welche das 50. Altersjahr vor dem 1. Juni 2009 vollendet hatten, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters in der freiwilligen Versicherung bleiben.

Wer bei der freiwilligen oder bei der obligatorischen AHV versichert war, hat Anspruch auf eine schweizerische Altersrente.

Schweizer, die ausserhalb der EU oder EFTA leben

Diese Personen können sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, sofern sie unmittelbar vor ihrer Abreise während fünf Jahren ununterbrochen bei der AHV ver-

sichert waren. Beiträge müssen nicht entrichtet worden sein. Dieser Unterschied ist wesentlich, denn er ermöglicht Minderjährigen und verheirateten Personen ohne Erwerbseinkommen und die von Beitragszahlungen befreit sind, ihre in der Schweiz verbrachte Zeit als Versicherungsjahre anzurechnen. Die Dauer der Versicherung unterliegt ausserhalb der EU und der EFTA keiner Einschränkung. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist individuell geregelt. Der Beitritt eines Ehegatten zieht nicht automatisch den Beitritt des anderen Ehegatten nach sich. Ebenso bedeutet der Beitritt der Eltern nicht automatisch den Beitritt ihrer Kinder. Jeder Ehegatte und jedes Kind muss einen individuellen Antrag stellen, sofern eine freiwillige Versicherung erwünscht ist. Beitrittsgesuche von Minderjährigen sind jedoch nur mit der Zustimmung ihrer rechtlichen Vertreter gültig.

Beitrittsgesuche zur freiwilligen Versicherung sind bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen (Botschaft, Generalkonsulat oder direkt bei der SAK in Genf). Reichen Sie Ihr Beitrittsgesuch innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ein, sonst fällt das Recht zum Beitritt dahin.

Beiträge – Beitragslücken

Wer der freiwilligen Versicherung beitritt, muss Beiträge bezahlen. Der Beitragssatz für die AHV beläuft sich auf 9,8% (AHV 8,4%, IV 1,4%) für erwerbstätige Versicherte. Die Beiträge verheirateter Frauen ohne Erwerbseinkommen gelten als bezahlt, wenn der Ehemann mindestens den doppelten Mindestbeitrag (2 x CHF 460.– = CHF 920.–) eines aktiven Beitragszahlers entrichtet hat. Umgekehrt gilt, dass ein verheirateter Mann ohne Erwerbseinkommen keine Beiträge mehr bezahlen muss, wenn die Ehefrau mindestens den doppelten Mindestbeitrag auf eine Erwerbstätigkeit entrichtet hat. Versicherte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen jährliche Gesamtbeiträge zwischen CHF 460.– bis CHF 10 100.– leisten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von ihrem Vermögen und ihren Renteneinkünften. Geht keiner der Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, muss jeder Beiträge auf die Hälfte des Vermögens und der gemeinsamen Renteneinkünfte entrichten (Stand Januar 2009).

Personen, die die obligatorische AHV weiterführen, haben Beiträge gemäss den geltenden schweizerischen Vorschriften zu entrichten. Prinzipiell sind die Beiträge in Schweizer Franken direkt an die SAK in Genf zu entrichten. Unter bestimmten Bedingungen können sie jedoch auch an die zuständige Schweizer Vertretung in der Währung des Aufenthaltslandes oder in anderen Währungen gezahlt werden. Informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Vertretung.

Eine Vollrente erhält, wer ab dem Kalenderjahr, das dem 20. Altersjahr folgt, jedes Jahr bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters seine Beitragszeiten erfüllt hat. Das Rentenalter liegt seit 1. Januar 2005 für Frauen bei 64, für Männer bei 65 Jahren. Die Beitragszeiten entscheiden darüber, wer eine Voll- oder eine Teilrente erhält. Bei fehlenden Jahren wird eine Teilrente und somit eine reduzierte Leistung ausgerichtet. Für fehlende Beitragsjahre vor 1979 kann einem Versicherten automatisch und kostenlos ein Beitragsjahr für mindestens 20 Beitragsjahre zusätzlich angerechnet werden. Für mindestens 27 Beitragsjahre können zwei zusätzliche Beitragsjahre und ab 34 Beitragsjahren können drei zusätzliche Beitragsjahre dem Konto der versicherten Person gutgeschrieben werden.

Kündigung und Ausschluss

Die freiwillige AHV-Versicherung kann von den Versicherten jederzeit auf das Ende eines Trimesters gekündigt werden. Das Kündigungsformular ist bei der SAK oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland erhältlich. Darüber hinaus können freiwillig Versicherte aus der AHV ausgeschlossen werden, wenn ihr Jahresbeitrag in der Summe unvollständig ist oder wenn sie der Auslandsvertretung, dem AHV-Dienst oder der AHV-Ausgleichskasse nicht die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Der Ausschluss tritt am ersten Tag jener Periode in Kraft, für welche die Beiträge nicht vollständig bezahlt oder für welche die Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Berechnung und Zahlung der AHV-Renten

Seit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision im Jahr 1997 werden die Altersrenten der AHV auf der Grundlage der Erwerbseinkommen der versicherten Person berechnet, zu denen gegebenenfalls Erziehungs- und Betreuungsgutschriften hinzugerechnet werden. Das Erwerbseinkommen (inklusive Einkommen aus Gutschriften), das eine verheiratete Person während der Ehe erzielt hat, wird halbiert und hälftig dem anderen Ehegatten angerechnet. Dieses Verfahren nennt sich «Splitting». Jeder Ehegatte ist individuell rentenberechtigt. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf jedoch 150 % der maximalen Altersrente nicht überschreiten.

Unabhängig vom Aufenthaltsort sind Schweizerinnen und Schweizer, die der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung angehören, dann rentenberechtigt, wenn sie mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet haben oder ihnen für mindestens ein Jahr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Rentenberechtigte sollten ihre Anmeldung einige Monate vor Erreichen des Rentenalters bei der zuständigen Behörde einreichen. Dies kann je nach Wohnsitz

entweder die lokale Sozialversicherungsanstalt oder aber auch die SAK in Genf sein. Die Renten können am Aufenthaltsort ausbezahlt werden, sofern die Gesetze des Aufenthaltslandes dies zulassen. Die Leistungen werden in der Währung des Wohnsitzstaates direkt durch die SAK oder die Schweizer Vertretung entrichtet. Jeder Rentenberechtigte kann seine Rente in der Schweiz an einen dafür bezeichneten Vertreter oder auf ein Post- oder Bankkonto überweisen lassen.

Wichtig

Die Direktion der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf hat im Jahr 2005 beschlossen, die Büros der AHV/IV der SAK in Barcelona, Lyon, Düsseldorf, Mailand, London, Montreal, Buenos Aires, Rio de Janeiro und Sydney zu schliessen. Das letzte Büro hat seine Arbeit Ende 2007 eingestellt. Die Dossiers werden neu direkt von der SAK in Genf bearbeitet.

Zahlreiche ausländische Gesetze über die Sozialversicherung sehen Minderungen der Leistungen vor, falls die Versicherten neben ihren Renten noch über andere Einkommensquellen verfügen (insbesondere über ausländische Renten). Dies sollten Sie berücksichtigen, falls Sie der freiwilligen AHV/IV beitreten möchten.
Nur die zuständigen Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger des betreffenden Landes können Sie verbindlich darüber informieren, ob und in welchem Umfang diese Einkommensquellen bei der Berechnung der ausländischen Rente einfliessen.

Adressen:

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond Vaucher 18, CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11, Fax +41 (0)22 797 97 05
www.zas.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11, Fax +41 (0)31 322 78 80
www.bsv.admin.ch

Invaliden-versicherung

76 Eingliederung vor Rente

Auslandschweizer, die der freiwilligen AHV angehören, sind auch automatisch gegen Invalidität und den daraus folgenden Erwerbsausfall versichert. Ausserdem können sie auch Eingliederungs- oder Wiedereingliederungsmassnahmen ins Erwerbsleben beanspruchen.

Anspruch auf Leistungen der freiwilligen Invalidenversicherung (IV) hat, wer wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist. Unerheblich ist, ob die Invalidität körperlicher, geistiger oder psychischer Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde. Minderjährige gelten als invalid, wenn ihre Gesundheitsschädigung voraussichtlich in ihrem späteren Leben ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen wird.

5. IV-Revision

Seit dem 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft. Sie verfolgt zwei Hauptziele:

1. Es werden Massnahmen zur Früherfassung und -intervention sowie Möglichkeiten zur besseren Integration behinderter Personen ins Erwerbsleben eingeführt, mit dem Ziel, die Anzahl Neurenten zu verringern.
2. Sparmassnahmen sollen die Ausgaben der IV namhaft reduzieren.

Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen

Mit dem Instrument der Früherfassung sollen Personen, die erste Anzeichen einer Invalidität aufweisen, frühzeitig erfasst werden, damit die gesundheitlichen Beschwerden nach Möglichkeit nicht chronisch werden. So können unter anderem Arbeitgeber eine drohende Invalidität ihrer Arbeitnehmer bei der IV melden. Die Frühintervention soll es ermöglichen, rasch und unbürokratisch erste Massnahmen einzuleiten, damit ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen ihren bestehenden Arbeitsplatz behalten oder an einem neuen Arbeitsplatz eingegliedert werden können. Mit den neuen Integrationsmassnahmen sollen zudem die notwendigen Voraussetzungen für eine Massnahme beruflicher Art geschaffen werden. Die betroffenen Personen müssen an den Massnahmen zur Eingliederung aktiv teilnehmen. Die verbleibende Erwerbsfähigkeit wird inskünftig genauer geprüft, bevor Renten zugesprochen werden. So erhält nur noch eine Rente, wer trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht mehr erwerbstätig sein kann.

Sparmassnahmen

Die noch laufenden Zusatzrenten für die Ehegatten von IV-Rentenbezügern und der sogenannte Karrierezuschlag bei der Rentenberechnung werden aufgehoben. Zudem erhalten nicht erwerbstätige Personen kein Taggeld mehr (mit Ausnahme von Taggeldern für die erstmalige berufliche Ausbildung). Unter gewissen Voraussetzungen kann jedoch eine Entschädigung für Betreuungskosten ausgerichtet werden. Das Kindergeld wird von 6% auf 2% des maximalen Taggeldbetrags reduziert. Die IV-Leistungen werden im Falle von Überversicherung gekürzt. Zudem werden medizinische Massnahmen für die Eingliederung von über 20-jährigen Personen nicht mehr von der IV, sondern grundsätzlich von der Krankenversicherung finanziert. Dadurch erhofft sich der Gesetzgeber, das Milliardendefizit der Versicherung reduzieren zu können.

Beitritt und Anspruch

Im Ausland niedergelassene und bei der freiwilligen AHV versicherte Bürger sind gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung automatisch gegen das Risiko der Invalidität und des daraus folgenden Erwerbsausfalls versichert. Ein ausschliesslicher Beitritt zur freiwilligen IV ist nicht möglich. Die Bedingungen für den Beitritt zur freiwilligen IV sind die gleichen wie beim Beitritt zur freiwilligen AHV **(siehe Kapitel «Alters- und Hinterlassenenversicherung»).**

Der Antrag auf Gewährung von Leistungen der Invalidenversicherung muss bei der schweizerischen Vertretung im Ausland, bei welcher der Auslandschweizer immatrikuliert ist, eingereicht werden.
Anspruch auf eine IV-Rente hat, wer bis zum Eintritt der Invalidität während mindestens dreier Jahre Beiträge an die AHV/IV entrichtet hat, das 18. Altersjahr vollendet hat und mindestens zu 40% erwerbsunfähig geworden ist. Die Rente wird gestützt auf die der AHV/IV entrichteten Beiträge berechnet. Im Gegensatz zum Anspruch auf eine IV-Rente setzt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen voraus, dass die Person im Zeitpunkt der Antragstellung obligatorisch oder freiwillig versichert ist. Bei Rücktritt oder Ausschluss aus der freiwilligen oder obligatorischen Versicherung erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel nur in der Schweiz gewährt. Sie können ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen und die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit gesichert erscheint.
Generell erlischt ein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung aber spätestens am Ende des Monates, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben, das heisst bei Eintritt ins ordentliche AHV-Rentenalter.

Eingliederungsmassnahmen

Hauptziel der IV ist, den Versicherten die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Folgende Leistungen können unter anderem zugesprochen werden:

- Massnahmen der Frühintervention;
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;
- Massnahmen beruflicher Art, so unter anderem erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung;
- medizinische Massnahmen (die Behandlung des Leidens an sich übernehmen die Kranken- oder Unfallversicherungen);
- Hilfsmittel (Hörapparate, Prothesen und so weiter);
- Vergütung von Reisekosten;
- Ausrichtung von Taggeldern.

Invalidenrenten

Erweisen sich die Eingliederungsmassnahmen als unmöglich oder nicht ausreichend, so kann einer volljährigen versicherten Person eine IV-Rente zugesprochen werden. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss der laut Gesetz vorgeschriebene Invaliditätsgrad vorliegen. Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen, werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt.

- Es müssen während mindestens drei vollen Jahren Beiträge angerechnet werden können (siehe Kapitel AHV).

Es werden je nach Invaliditätsgrad ganze Renten, Dreiviertelsrenten, halbe Renten oder Viertelsrenten zugesprochen. Viertelsrenten werden prinzipiell nicht ins Ausland ausbezahlt, eine Ausnahme besteht für Rentenbezüger, die in EU/EFTA-Ländern wohnen. Gegebenenfalls werden Zusatzrenten für Kinder ausgerichtet.

Auszahlung von Renten

Während Eingliederungsmassnahmen nur ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, können ordentliche IV-Renten (mit Ausnahme der Renten, die einem Invaliditätsgrad von unter 50% entsprechen) hingegen an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden, sofern die Vorschriften des Wohnsitzstaates nichts anderes vorsehen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf oder durch die zuständige Schweizer Vertretung in der Währung des Wohnsitzstaates. Sie können Ihre Rente aber auch auf ein Konto in der Schweiz oder im Ausland überweisen lassen.

Auslandschweizerkinder

Falls ein Schweizer Kind mit Wohnsitz im Ausland selbst der freiwilligen Versicherung unterstellt ist oder seine Mutter oder sein Vater der freiwilligen Versicherung angehören, hat es Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Diese können in der Schweiz, ausnahmsweise aber auch im Ausland durchgeführt werden. Falls das Auslandschweizerkind nicht mehr selbst der freiwilligen Versicherung beitreten kann, werden Eingliederungsmassnahmen höchstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt (siehe www.ahv.ch, Merkblatt Nr. 10 AHV/IV für Personen im Ausland).

Adressen:

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond Vaucher 18
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 797 97 05
www.zas.admin.ch

Weitere Links:

www.bsv.admin.ch
www.ahv.ch

Krankenversicherung

Nach dem seit dem 1. Januar 1996 geltenden Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind grundsätzlich alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, sich für Krankenpflege zu versichern. Die versicherungspflichtigen Personen, Erwachsene wie Kinder, müssen sich individuell versichern und können unter den zugelassenen Versicherern frei wählen. Die Versicherten können ihre Grundversicherung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigung auf das Ende eines Kalendersemesters unabhängig vom Alter und ohne Vorbehalte wechseln. Die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung ist mit einem umfassenden Leistungskatalog ausgestattet (komplette Grundversicherung). Sie gewährt Leistungen bei:

- Krankheit;
- Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt;
- Mutterschaft (Schwangerschaftskontrolle, Entbindung wie auch die anschliessende Erholungszeit für die Mutter).

Die Grundversicherung ist von der freiwilligen Zusatzversicherung getrennt. Zusatzversicherungen werden durch das Privatversicherungsrecht geregelt. Deshalb sind Halbprivat- oder Privatversicherungen dem Privatversicherungsrecht unterstellt (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Die Prämien der Grundversicherung,

die von jeder versicherten Person zu bezahlen sind, werden von den Versicherern unabhängig von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand festgelegt. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungsbeiträge. Die Kantone legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Beiträge und das Verfahren fest.

Gewisse Personenkategorien müssen sich gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) auch in der Schweiz versichern, wenn sie vorübergehend im Ausland wohnen. Dies sind:

- ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sowie die sie begleitenden Familienangehörigen;
- Angestellte des Bundes, die ausserhalb der Schweiz tätig sind;
- Personen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für eine andere schweizerische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Ausland befinden (auch Lehrer von Schweizer Schulen) und die sie begleitenden Familienangehörigen.

Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht wie Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen in der Schweiz sowie Beamte internationaler Organisationen und die sie begleitenden Familienangehörigen können sich auf eigenes Gesuch der schweizerischen Versicherung unterstellen. Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen der Versicherungspflicht nicht.

Wer keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und nicht durch Abkommen mit der EU/EFTA der Versicherungspflicht unterstellt wird, untersteht der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG somit grundsätzlich nicht. Die Krankenversicherer sind jedoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Personen trotzdem weiterhin zu versichern. Diese Versicherungsverhältnisse unterstehen grundsätzlich dem Privatrecht (VVG). Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Krankenversicherer oder an den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer «Soliswiss» (siehe Kapitel «Soliswiss»).

Rückkehr in die Schweiz

Die geltende Regelung erlaubt Rückkehrenden, die nicht aufgrund der Abkommen mit der EU/EFTA in einem ausländischen Staat versicherungspflichtig bleiben, jederzeit und ohne Nachteile, das heisst unabhängig vom Alter und ohne Vorbehalte, in die Grundversicherung einzutreten. Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückkehren, müssen innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz ihren Krankenversicherer bestimmen. Für welche Krankenkasse sie sich entscheiden, ist ihnen freigestellt. Diese Regelung gilt nicht für die freiwilligen Zusatzversicherungen.

Abkommen zwischen der Schweiz und den EU/EFTA- Staaten: Auswirkungen auf die Auslandschweizer

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie das revidierte EFTA-Übereinkommen (Abkommen mit Island, Liechtenstein und Norwegen) sind seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Nach diesen Abkommen gilt grundsätzlich das Erwerbsortsprinzip im Bereich der sozialen Krankenversicherung. Erwerbstätige Personen sind folglich der Krankenversicherung im Erwerbsland unterstellt, unabhängig vom Wohnort in einem anderen Land. In anderen Worten: Selbst wenn Sie in der Schweiz wohnen, aber in einem EU/EFTA-Land arbeiten, müssen Sie sich bei der Krankenversicherung des Erwerbsorts versichern. Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind grundsätzlich im gleichen Land versicherungspflichtig.

Grenzgänger[1]

Grenzgänger, die im EU/EFTA-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen sich bei einer schweizerischen Krankenversicherung versichern. Dies gilt auch für ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Es existieren aber Ausnahmen: Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland, Italien, Österreich oder Frankreich können sich vom schweizerischen Versicherungs-Obligatorium befreien lassen, wenn sie nachweisen, dass sie im Wohnland versichert sind. Wohnen die Familienangehörigen in Finnland, können sie sich von der schweizerischen Krankenversicherung befreien. Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien oder Ungarn leben, bleiben der jeweiligen ausländischen Versicherung unterstellt und sind von der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gilt eine Sonderregelung, das heisst, immer noch das Wohnsitzprinzip: Schweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen sich und ihre Familienangehörigen nicht etwa im Erwerbsland Schweiz, sondern im Wohnsitzland Fürstentum Liechtenstein versichern.

In der Schweiz versicherte Grenzgänger können sich bei Krankheit oder einem Arbeitsunfall entweder in ihrem Wohnland oder in der Schweiz behandeln lassen. Dieses Wahlrecht steht auch den nicht erwerbstätigen Familienangehörigen zu, die in der Schweiz versichert sind, falls sie in Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, in den Niederlanden oder Ungarn wohnen.

1 Als Grenzgänger gelten Personen, die in der Schweiz arbeiten und ihren Wohnsitz im Ausland behalten haben.

Schweizer Bürger und Staatsangehörige von EU/EFTA-Staaten, die in der Schweiz wohnen, aber in einem EU/EFTA-Staat arbeiten, sind für Krankenpflege und Heilbehandlung bei Nichtberufsunfällen der ausländischen Krankenversicherung unterstellt. Als Grenzgänger können sie sich aber für eine Behandlung im Wohnland Schweiz oder im Beschäftigungsland entscheiden. Sie werden in der Schweiz wie in der Schweiz versicherte Personen behandelt.

Rentner

Der schweizerischen Versicherungspflicht unterliegen auch die in einem EU/EFTA-Staat wohnhaften schweizerischen Rentner, sofern sie keine Rente aus dem Wohnland, sondern nur eine Rente aus der Schweiz beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sie auch eine Rente eines anderen EU-Staates erhalten, in der Schweiz aber am längsten versichert waren. Auch ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind dann in der Schweiz zu versichern.

Je nach EU/EFTA-Wohnland gelten aber Ausnahmen:

- In Deutschland, Italien, Österreich, Frankreich, Portugal oder Spanien wohnhafte Rentenbezüger sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen können sich von der schweizerischen Versicherung befreien lassen und sich im Wohnland versichern. Nicht erwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz versicherten Rentenbezügern mit Wohnsitz in Spanien können sich aber nur gemeinsam mit dem Rentenbezüger in Spanien versichern.
  In Portugal steht dieses Versicherungswahlrecht lediglich den Rentenbezügern, nicht jedoch ihren Familienangehörigen zu.
- Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Schweizer Rentenbezügern, die in Dänemark, Portugal, Schweden oder Grossbritannien wohnen, müssen sich im Wohnland versichern.
- Familienangehörige von Schweizer Rentenbezügern, die in Finnland wohnen, können sich entweder in der Schweiz oder in Finnland versichern lassen.
- Im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis gilt weiterhin die Unterstellung unter die Krankenversicherungspflicht im Wohnsitzland.

Entsandte Arbeitnehmer

Schweizer mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, die dort für einen schweizerischen Arbeitgeber arbeiten («Entsandte»), bleiben nicht nur der obligatorischen AHV/IV, der Pensionskasse, der Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Familienzulagensystem angeschlossen, sondern für die Dauer ihrer Entsendung auch dem schweizerischen Krankenversicherungssystem.

Arbeitslose

Arbeitslosen Schweizern und Staatsangehörigen der EU/EFTA-Staaten mit Anspruch auf schweizerische Arbeitslosenentschädigung, die im EU/EFTA-Raum Arbeit suchen und sich dort aufhalten, werden die schweizerischen Arbeitslosengelder während maximal dreier Monate ins Ausland ausbezahlt. Die Leistungen aus der schweizerischen Arbeitslosenversicherung werden als Erwerbseinkommen schweizerischer Herkunft betrachtet. Die Empfänger dieser Leistungen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind deshalb verpflichtet, sich bei einer schweizerischen Krankenkasse zu versichern.

Prämienverbilligung

Wie andere schweizerische Versicherte haben auch die in der Schweiz krankenversicherten Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungsbeiträge, sofern sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Für Versicherte mit einem aktuellen Anknüpfungspunkt an einen Kanton (Grenzgänger und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenleistung sowie ihre Familienangehörigen) sind die Kantone zuständig, für Versicherte ohne aktuellen Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Rentenbezüger und ihre Familienangehörigen) ist die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn zuständig. Diese berücksichtigt bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Kaufkraft des schweizerischen Einkommens im Wohnland.

Aushelfender Träger

Personen, die in der Schweiz versichert sind, erhalten im Wohnland über eine lokale Krankenkasse (sogenannter «aushelfender Träger») die gleichen Krankenpflegeleistungen wie im Wohnland versicherte Personen. Wer während seiner Ferien in einem anderen EU/EFTA-Staat erkrankt und ambulante oder stationäre medizinische Behandlung benötigt, bekommt sie auch dort, so als wäre er am Ferienort versichert. Die Kosten werden zwischen den beteiligten Krankenkassen verrechnet bzw. der versicherten Person unter Abzug einer eventuellen Kostenbeteiligung (je nach der im Behandlungsland geltenden Regelung) vergütet. Auch bei einer Erkrankung während eines Aufenthalts in der Schweiz ist die Person gedeckt. Die zuständigen Krankenversicherer haben den versicherten Personen entsprechende Formulare (sogenannte E-Formulare) oder die europäische Krankenversicherungskarte über die Leistungsberechtigung auszustellen.

Wer in einem anderen EU/EFTA-Staat wohnt und sich in der Schweiz behandeln lassen will, sollte sich auf jeden Fall zuvor beim schweizerischen Versicherer beziehungsweise dem aushelfenden Träger des Wohnlandes erkundigen, ob die Kosten übernommen werden.

Europäische Krankenversicherungskarte

Seit dem 1. Januar 2006 gewährt die europäische Krankenversicherungskarte, die das zuvor verwendete Formular E 111 ersetzt, Touristen, Studenten, Entsandten und Geschäftsreisenden bei vorübergehendem Aufenthalt in einem EU/EFTA-Staat oder in der Schweiz Anspruch auf die notwendigen medizinischen Behandlungen. Die europäische Krankenversicherungskarte hat das Format einer Kreditkarte. Alle versicherten Personen, auch die bei demselben Krankenversicherer versicherten Familienangehörigen, haben Anspruch auf eine eigene Karte. Es handelt sich nicht um eine Gesundheitskarte, denn sie enthält keine medizinischen Daten.

Sollte die versicherte Person wegen ausserordentlicher Umstände die europäische Krankenversicherungskarte nicht vorlegen können, stellt ihr der zuständige Krankenversicherer eine provisorische Ersatzbescheinigung mit befristeter Gültigkeit aus. Als aussergewöhnliche Umstände gelten Diebstahl oder Verlust der Karte oder eine Abreise binnen einer für die Ausstellung der Karte zu kurzen Frist.

Versicherungspflicht in der Schweiz – wie vorgehen?

Personen, die sich in der Schweiz versichern müssen oder können, haben sich bei ihrer Krankenversicherung in der Schweiz zu melden. Kinder und Erwachsene haben sich individuell, aber beim gleichen Versicherer zu versichern (Art. 4a Bst. a KVG). Personen, die das Wahlrecht ausüben können, haben innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme in einem EU-Staat ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht bei den zuständigen kantonalen Stellen in der Schweiz einzureichen. Deren Adressen finden Sie unter www.bag.admin.ch, unter der Rubrik Themen/Krankenversicherung/Internationales/EU/EFTA. Rentnerinnen und Rentner haben das Befreiungsgesuch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einzureichen.

Adressen:

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80
E-Mail: info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 323 37 72
E-Mail: info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Postfach
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 30 30
Fax +41 (0)32 625 30 90
E-Mail: info@kvg.org
www.kvg.org

Santésuisse
Römerstrasse 20
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 41 41
Fax +41 (0)32 625 41 51
E-Mail: mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

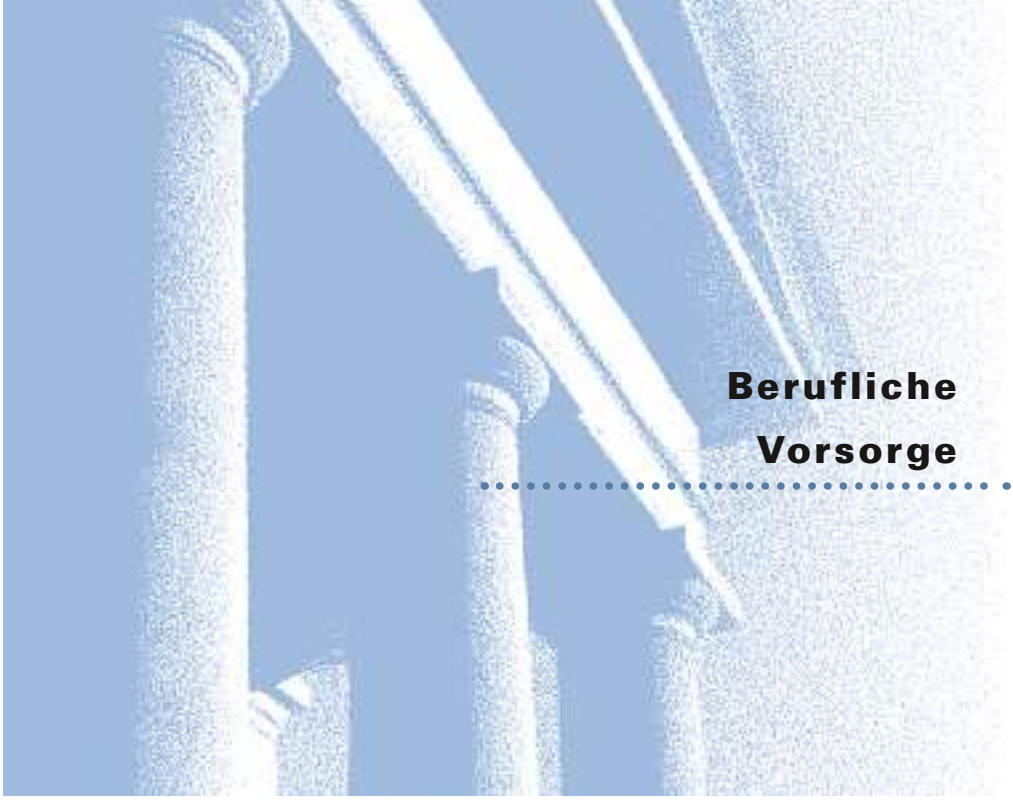

Berufliche Vorsorge

Die zweite Säule

In der Schweiz ist die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer obligatorisch und für Selbständigerwerbende freiwillig. Für Auslandschweizer ist sie grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis möglich. Durch eine freiwillige Weiterführung oder einen freiwilligen Beitritt können sich Auslandschweizer für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität absichern. Zusammen mit den AHV/IV-Renten kann so ein zusätzliches Einkommen zur Sicherung des Lebensstandards erzielt werden.

Die obligatorische Versicherung in der beruflichen Vorsorge

Am 1. Januar 1985 ist das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft getreten, welches die AHV und IV durch eine 2. Säule der Vorsorge vervollständigt. Sinn der 2. Säule ist, neben der AHV/IV den Versicherten die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Der Gesetzgeber führte dabei eine gesetzlich garantierte Minimalvorsorge ein (BVG-Obligatorium). Das BVG definiert Mindestleistungen für Alter, Tod und Invalidität. Die Pensionskassen können aber auch über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen.

Obligatorisch versichert sind gemäss BVG nur Jahreseinkommen bis CHF 82 080.–. Davon wird der sogenannte Koordinationsabzug von CHF 23 940.– abgezogen (Stand 2009). Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Die Differenz ergibt den versicherten BVG-Lohn. Der versicherte Lohn stellt den sogenannten koordinierten Lohn dar, das heisst den Lohnteil zwischen CHF 23 940.– und CHF 82 080.–. Ein Jahreseinkommen von unter brutto CHF 20 520.– (Stand 2009) ist bei der beruflichen Vorsorge nicht versichert. Ein solches kann jedoch versichert werden, sofern es das Reglement der betreffenden Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Jahreslohn CHF 82 080.– übersteigt (überobligatorische Leistungen, siehe auch oben).

Die freiwillige Versicherung in der beruflichen Vorsorge

Das Ausscheiden aus der obligatorischen AHV/IV bedeutet gleichzeitig das Ausscheiden aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Möglich ist der Beitritt zur freiwilligen beruflichen Vorsorge. Voraussetzung für jegliche freiwillige Versicherung in der beruflichen Vorsorge ist die freiwillige Versicherung bei der AHV/IV.

Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in der beruflichen Vorsorge

• Weiterführung der beruflichen Vorsorge

Auslandschweizer, die nicht mehr erwerbstätig sind oder nur ein sehr niedriges Einkommen haben, können die berufliche Vorsorge bei ihrer bisherigen Pensionskasse, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiterführen. Die Basis für die Beiträge und die Leistungen bildet der bisherige Jahreslohn.

• Mehrere Arbeitgeber

Auslandschweizer, die bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig angestellt sind, können das Total ihrer Löhne bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichern lassen. Das Total der Löhne muss den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge erreichen.

• Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit

Auslandschweizer, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichern lassen. Der Lohn muss den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge erreichen.

Beiträge
Bei der freiwilligen beruflichen Vorsorge muss der Auslandschweizer sowohl den Arbeitnehmer- wie auch den Arbeitgeberanteil bezahlen.

Versicherungsleistungen
Entrichtet werden folgende Leistungen:
- Altersrenten und gegebenenfalls Pensionierten-Kinderrenten;
- Invalidenrenten und gegebenenfalls Kinderrenten;
- Hinterlassenenleistungen: Witwen- oder Witwerrenten; Renten für überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner, Waisenrenten und gegebenenfalls Todesfallkapital.

Im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung bei der bisherigen Pensionskasse sind hinsichtlich Leistungs- und Beitragshöhe die pensionsrechtlichen Bedingungen massgebend. Bei der Auffangeinrichtung können nur das BVG-Minimum und in diesem Rahmen höchstens die bisherigen Leistungen versichert werden.

Barauszahlung
Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der erworbene, «gesparte» Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitsleistung grundsätzlich auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz zu übertragen. Eine Barauszahlung des Betrags ist ausnahmsweise nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur auf Gesuch hin möglich (unter anderem Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz). Seit dem 1. Juni 2007 können Personen den obligatorischen Teil ihres Pensionskassenguthabens nicht mehr bar auszahlen lassen, wenn sie in einem EU/EFTA-Staat Wohnsitz nehmen und dort als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende der obligatorischen Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstehen. In der überobligatorischen Vorsorge erfährt die Barauszahlung keine Einschränkungen.

Auskünfte
Wollen Sie der beruflichen Vorsorge beitreten, empfehlen wir Ihnen, sich bei den Schweizer Vertretungen im Ausland oder direkt bei einer der Zweigstellen der Auffangeinrichtung (siehe unten) beraten zu lassen.

Soliswiss
Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer Soliswiss bietet diverse Versicherungsprodukte im Bereich der privaten Vorsorge an (siehe auch Kapitel «Soliswiss»).

Adressen:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Zweigstelle Deutschschweiz
Postfach 664
CH-6343 Rotkreuz
Tel. +41 (0) 41 799 75 75
IBAN: CH 78 0483 5135 6146 9100 0
E-Mail: fzk@chaeis.ch

Zuständig für:
AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, BE (ohne Bezirke Courtelary, Moutier, Neuveville), GR (ohne Amtsbezirke Bergell, Misox, Puschlav), FR (Bezirke See und Sense), VS (Oberwallis)

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Case postale 6183
CH-1002 Lausanne
Tél: +41 (0)21 340 63 33
IBAN: CH 40 0483 5175 6337 7100 0
E-Mail: fzk@chaeis.ch

Zuständig für:
GE, JU, NE, VD, BE (Bezirke Courtelary, Moutier, Neuveville), FR (ohne Bezirke See und Sense), VS (ohne Oberwallis)

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Casella postale 224
CH-6928 Manno
Tel. +41 (0)91 610 24 24
IBAN: CH 92 0483 5123 0849 2100 0
E-Mail: fzk@chaeis.ch

Zuständig für:
TI, GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)

Weitere Links:

www.chaeis.ch (Stiftung Auffangeinrichtung BVG)
www.soliswiss.ch

Arbeitslosen-versicherung

Auffangnetz für Rückkehrer

Nur wenige Auslandschweizer wissen: Wenn sie aus einem Land ausserhalb der EU/EFTA in die Schweiz zurückkehren, haben sie unter gewissen Umständen Anspruch auf Leistungen aus der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Für Rückkehrer aus EU/EFTA-Staaten gelten besondere Regeln.

Solange Schweizer im Ausland wohnen, sind sie bei der schweizerischen Arbeitslosenversicherung nicht versichert (Ausnahme «entsandte Arbeitnehmer», siehe unten). Ein freiwilliger Beitritt wie bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (siehe Kapitel «Alters- und Hinterlassenenversicherung») ist nicht möglich. Gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit ist also nur eine Versicherung im Wohnsitzstaat – obligatorisch oder freiwillig – möglich. Auskünfte erteilen die zuständigen Versicherungsträger des betreffenden Wohnsitzstaates.

Versichert bei Rückkehr

Die schweizerische Arbeitslosenversicherung kann für Schweizer, die im Ausland ausserhalb der EU/EFTA arbeiten, trotzdem von Interesse sein: Kehren sie in die

Schweiz zurück, haben sie unter gewissen Umständen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Keinen Anspruch auf Leistungen haben hingegen Selbständigerwerbende. Sie können sich auch nicht freiwillig versichern (siehe Broschüre «Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen», Ausgabe 2003, 716.203, abrufbar unter www.treffpunkt-arbeit.ch).

Halten sich Auslandschweizer zu Ausbildungszwecken mehr als zwölf Monate im Ausland auf, haben sie bei der Rückkehr unter Umständen ebenfalls Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern sie während mindestens zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Der Anspruch auf entsprechende Leistungen muss innerhalb eines Jahres nach Rückkehr in die Schweiz geltend gemacht und es muss eine Bescheinigung der besuchten Schule beigebracht werden.

Zuständig für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich der letzte Beschäftigungsstaat. Eine Ausnahme in Bezug auf den letzten Beschäftigungsstaat, der grundsätzlich für die Gewährung von Arbeitslosenentschädigung zuständig ist, besteht im Verhältnis zu Deutschland: Schweizer, die zuletzt in Deutschland als Arbeitnehmer tätig waren, können ihren Anspruch auf Leistungen auch in der Schweiz stellen, ohne dass sie zuletzt in der Schweiz beschäftigt gewesen waren. Eine weitere Ausnahme davon gilt für Grenzgänger. Sie erhalten bei Arbeitslosigkeit Leistungen im Wohnsitzstaat zu dessen Lasten und nach dessen Rechtsvorschriften.

Entsandte Arbeitnehmer

Entsandte Arbeitnehmer halten sich zu Arbeitszwecken im Ausland auf und erhalten ihren Lohn von einem Arbeitgeber in der Schweiz. Der schweizerische Arbeitgeber hat deshalb schweizerische Sozialversicherungsbeiträge und demnach auch Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten. Entsandte werden bei Arbeitslosigkeit wie die einheimischen Arbeitslosen behandelt, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Weniger als ein Jahr im Ausland

Arbeitslose, die sich weniger als ein Jahr im Ausland aufgehalten haben, werden wie Einheimische behandelt. Das heisst, dass sie nur dann Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre während mindestens zwölf Monaten Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichtet haben.

Wie vorgehen?

Wer bei Rückkehr in die Schweiz arbeitslos ist und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will, muss sich unverzüglich persönlich bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des zukünftigen Wohnortes zur Arbeitsvermittlung anmelden. Wer sich nicht innerhalb eines Jahres seit der Rückkehr/Einreise meldet, verliert den Versicherungsanspruch.

Wer will mehr wissen?
Zwei Broschüren geben über die Arbeitslosenversicherung weitere Auskünfte: «Arbeitslosigkeit» (Nr. 716.200 d/f/i); «Leistungsansprüche für die Auslandschweizer» (Nr. 716.203 d/f/i), unter www.treffpunkt-arbeit.ch

Adressen:

SECO – Direktion für Arbeit

Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Effingerstrasse 31-35
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 28 35
Fax +41 (0)31 311 38 35
www.seco.admin.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch – Rubrik: «Arbeitslos – was tun?» – Broschüren

Bundesamt für Bauten und Logistik

Vertrieb Publikationen
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 325 50 00
Fax +41 (0)31 325 23 32
www.bundespublikationen.ch

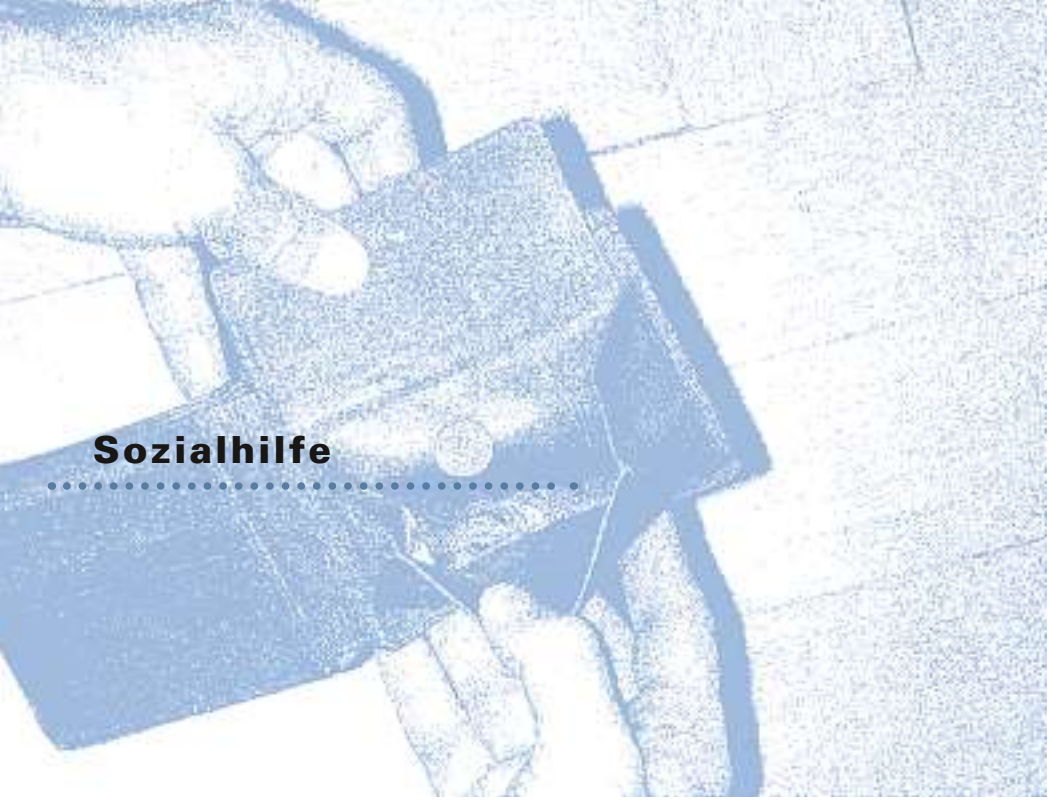

Sozialhilfe

94 Hilfe in der Not

Auswanderer, die im Ausland ein Vermögen gemacht haben, existieren tatsächlich. Diese Situation kann sich aber schnell ändern. An wen können sich Mitbürger wenden, die im Ausland mit Existenzschwierigkeiten zu kämpfen haben?

Das Leben lässt sich nicht bis ins Letzte planen. Umso wichtiger ist es, den unvorhergesehenen Wechselfällen des Lebens wenigstens finanziell nicht völlig schutzlos ausgesetzt zu sein. Neben der Absicherung, welche die Sozialversicherungseinrichtungen des Gastlandes bieten, steht nach wie vor die private Vorsorge an erster Stelle, das Sparen also. Auslandschweizern ist zudem – wo möglich – die Mitgliedschaft bei der freiwilligen AHV/IV zu empfehlen (siehe Kapitel «Alters- und Hinterlassenenversicherung» und «Invalidenversicherung»). Auch Soliswiss (siehe Kapitel «Soliswiss») bietet Absicherungsmöglichkeiten, insbesondere bei Verlust der Existenzgrundlage wegen politischen Ereignissen. Selbst wenn alle Stricke reissen sollten, stehen Auslandschweizer nicht völlig allein da, denn es gibt ein staatliches Auffangnetz.

Der Bund ist zuständig

Die Sozialhilfe für Auslandschweizer liegt in den Händen des Bundes, nicht der Kantone. So will es seit 1974 das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer.

Wer kann überhaupt Sozialhilfeleistungen des Bundes beanspruchen? Nach Artikel 5 dieses Gesetzes sind dies Schweizer Bürger, «die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können». Voraussetzung ist ferner, dass sie Auslandschweizer sind, also im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mindestens drei Monaten im Ausland aufhalten. Je nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen des Einzelfalls wird die Sozialhilfe in Form von kurzfristigen Überbrückungshilfen, von Rückkehrhilfe oder von periodischen Zahlungen erbracht. Periodische Zahlungen setzen in der Regel voraus, dass sich die unterstützte Person schon längere Zeit im Aufenthaltsstaat befindet, integriert ist und begründete Aussicht auf finanzielle Selbständigkeit besteht.

Ausnahme: Doppelbürger

Für Auslandschweizer, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gelten besondere Regeln. Doppelbürger werden in der Regel nicht unterstützt, wenn das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, welche zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Wie vorgehen?

Ein Gesuch um Sozialhilfeleistungen des Bundes ist bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einzureichen. Diese verfügt über die notwendigen Formulare. Die Vertretung prüft die Eingabe und kann den Antragsteller auffordern, seine Angaben zu belegen. Sie sendet das Gesuch zusammen mit einem Bericht und mit Antrag an das Bundesamt für Justiz in Bern, Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen. Einmal in der Schweiz, sollten sich Rückkehrer an die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden wenden.

Keine bedingungslosen Geschenke

Der Bund kann seine Sozialhilfeleistungen an Bedingungen oder Auflagen knüpfen. Wer sie nicht erfüllt, riskiert, dass die Behörden weitere Hilfe verweigern. Solche Bedingungen oder Auflagen können darin bestehen, dass die Hilfe ausdrücklich für einen bestimmten Zweck geleistet wird. Weitere Möglichkeiten: Der Unterstützte verpflichtet sich zu einem speziellen Rückzahlungsmodus, er tritt Ansprüche ab, oder er leistet Sicherheiten. Letzteres kommt insbesondere dann

vor, wenn er unterstützt werden muss, obwohl er über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügt, deren Veräusserung vorläufig nicht möglich oder sinnvoll ist.

Sozialhilfeleistungen sind keine Geschenke, sondern müssen grundsätzlich zurückerstattet werden. Die Rückerstattung wird jedoch nur verlangt, wenn ein angemessener Lebensunterhalt der ehemals unterstützten Person gesichert ist.

Sonderfall Frankreich

Mit Frankreich hat die Schweiz eine besondere Sozialhilfevereinbarung abgeschlossen. Danach erbringen die französischen Sozialhilfebehörden bedürftigen Schweizern Sozialhilfe. Frankreich kann sich diese Kosten von der Schweiz zurückerstatten lassen. Bedürftige müssen ihr Gesuch deshalb nicht bei den schweizerischen Vertretungen, sondern bei den zuständigen Behörden Frankreichs einreichen.

Wer hilft auch noch weiter?

- Minderbemittelten älteren Auslandschweizern oder Rückwanderern ermöglicht ferner der «Kilcher-Fonds» eine Reise in die Schweiz beziehungsweise die Überbrückung einer Notlage oder den Aufbau einer neuen Existenz. Solche Unterstützungsgesuche können dem Auslandschweizer-Sekretariat oder, wenn es Soliswiss-Mitglieder betrifft, direkt Soliswiss zugestellt werden.
- Die Auslandschweizer-Organisation in Bern verfügt zudem über weitere Fonds, die in spezifischen Notsituationen Auslandschweizer unterstützen können.

Wer sich wirklich in einer ernsthaften Notlage befindet, soll sich nicht aus falscher Scham scheuen, bei der zuständigen Vertretung vorzusprechen.

Adressen:

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 80 48
Fax +41 (0)31 322 42 79
www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/migration/sas.html

Soliswiss
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6
CH-3011 Bern
Tel. + 41 (0)31 380 70 30
Fax + 41 (0)31 381 60 28
E-Mail: info@soliswiss.ch
www.soliswiss.ch

Auslandschweizer-Organisation
Auslandschweizer-Sekretariat
Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 356 61 10
Fax +41 (0)31 356 61 01
www.aso.ch

Weiterer Link:

Schweizerische Vertretungen im Ausland
www.eda.admin.ch – Vertretungen

Privat-versicherungen

98 Privater Versicherungsschutz für Ihre eigenen Bedürfnisse

Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland sollten sich Auslandschweizer darüber Gedanken machen, welche in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungen sie auch im Ausland weiterführen möchten oder können. So lassen sich Versicherungslücken vermeiden. Auf die Dienstleistungen von schweizerischen Versicherern muss dabei nicht verzichtet werden: Die grossen Schweizer Versicherer haben weltweit Filialen und Tochtergesellschaften.

Jede Person kann im Rahmen des privaten Versicherungsschutzes entscheiden, ob und inwieweit sie sich versichern lassen möchte. Zu den Privatversicherungen gehören unter anderem Lebensversicherungen, Privathaftpflicht-, Hausrat-, Gebäudeversicherungen sowie auch Motorfahrzeug- oder Reiseversicherungen. Wir stellen Ihnen die wichtigsten kurz vor. Umfassende Informationen können Sie bei Ihren Versicherern beziehen.

Privathaftpflichtversicherung

Missgeschicke passieren schnell. Fügen Sie dabei jemandem einen Sach- oder

Personenschaden zu, haften Sie dafür und müssen für die finanziellen Folgen aufkommen. Mit Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung werden Sach- und Körperschäden gedeckt, die Sie in Ihrem Privatleben einem Dritten zufügen. Versichert sind unter anderem Personenschäden (Tötung, Verletzung, sonstige Gesundheitsschädigung) und Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung, Verlust von Sachen). Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist freiwillig. Sie kann als Einzel- oder Familienversicherung abgeschlossen werden. Mitversichert sind grundsätzlich die im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder sich in Ausbildung befindenden ledigen Kinder (maximal bis zum 25. Altersjahr).

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern Sie während Ihres Auslandaufenthalts den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt in der Regel die Versicherung mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie die Schweiz definitiv verlassen. Je nach Zeitpunkt Ihrer Abreise ins Ausland können Sie im zukünftigen Gastland deshalb noch unter schweizerischem Versicherungsschutz stehen. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Versicherer. Einmal am neuen Wohnsitz angekommen, empfehlen wir Ihnen, sich unverzüglich um Ihren Versicherungsschutz in der Privathaftpflicht zu kümmern.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung deckt Schäden an Gegenständen im Haus, die nicht Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen sind. Die Versicherung kann Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Glasschäden decken. Normalerweise ist der Wiederbeschaffungswert versichert (Neuwert), also der Betrag, den die Neuanschaffung einer versicherten Sache kosten würde. Die Hausratversicherung umfasst das Eigentum des Versicherten sowie auch den Hausrat der Familienangehörigen, die im gleichen Haushalt leben. Die Versicherung erstreckt sich auf die Gegenstände der Wohnung in der Schweiz. Ausserhalb der Wohnung erstreckt sie sich weltweit auf die mitgeführten Objekte aus dem Hausrat. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherer, ob im Ausland die Versicherungssumme begrenzt ist. Wichtig ist eine laufende Anpassung der Versicherungssumme an Geldentwertung oder Neuanschaffungen, da sonst die Gefahr einer Unterdeckung entstehen kann.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Hausratversicherung je nach Versicherung mit der Abmeldung oder in der Regel am Ende des Versicherungsjahres. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig bei Ihrem Versicherer über die Kündigungsfristen. Je nach Versicherungsgesellschaft ist bei Wohnsitzverlegung ins Ausland ein sofortiger Ausstieg aus dem Vertrag möglich. Einige internationale Versicherungsgesellschaften bieten auch weltweite Versicherungen an.

Lebensversicherung

Die Lebensversicherungen gehören innerhalb des schweizerischen Sozialversicherungssystems zur Selbstvorsorge (3. Säule) und sollen «Lebensrisiken» wie Alter, Tod und Erwerbsunfähigkeit absichern. Sie werden freiwillig und den individuellen Bedürfnissen entsprechend abgeschlossen. Möchten Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, ist es ratsam, bei Ihrer Versicherungsgesellschaft abzuklären, ob Sie bei Wohnsitz im Ausland die gleichen Versicherungsleistungen beanspruchen können wie bei Wohnsitz in der Schweiz.

Vorsorgeprodukte speziell für Auslandschweizer bietet auch «Soliswiss», der Solidaritätsfonds für Auslandschweizer, an (siehe Kapitel «Soliswiss»).

Achten Sie bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland darauf, dass keine Versicherungslücken entstehen und Sie nicht unter- respektive überversichert sind. Lassen Sie sich von Ihrer Versicherung oder von Versicherungsberatern in der Schweiz und im Ausland über Aufhebung, Weiterführung oder Neuabschluss von Privatversicherungen beraten.

Adressen:

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 208 28 28
Fax +41 (0)44 208 28 00
E-Mail: info@svv.ch
www.svv.ch

Soliswiss

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6
CH-3011 Bern
Tel. + 41 (0)31 380 70 30
Fax + 41 (0)31 381 60 28
E-Mail: info@soliswiss.ch
www.soliswiss.ch

Ausbildung im Ausland

Schweizer Bildung ohne Grenzen

Wer seinen Kindern auch fern von der Heimat eine schweizerisch geprägte Ausbildung vermitteln will, hat zahlreiche Möglichkeiten. Über die ganze Welt verteilt stehen 17 vom Bund anerkannte Schweizer Schulen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es alternative, vom Bund mitfinanzierte Wege, um in den Genuss von schweizerischen Bildungsgängen zu kommen.

Eltern, die sich mit schulpflichtigen Kindern im Ausland niederlassen wollen, sollten die Ausbildungsbedürfnisse und die Ausbildungsziele – falls möglich – bereits in der Schweiz sorgfältig abklären. Entscheidend dafür ist hauptsächlich die Frage der voraussichtlichen Dauer des Auslandaufenthalts. Falls eine endgültige Niederlassung vorgesehen ist, dürfte es unter Umständen ratsam sein, ein Kind sofort ins Schulsystem des Gastlandes zu integrieren. Die folgenden Empfehlungen gelten deshalb für Familien, die nach einigen Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren wollen oder für ihr Kind eine weiterführende Ausbildung in der Schweiz planen.

Schweizer Schulen im Ausland

Gegenwärtig bestehen im Ausland 17 Schweizer Schulen, welche vom Bund anerkannt und finanziell unterstützt werden: sechs in Europa (Barcelona, Bergamo, Catania, Madrid, Mailand, Rom), acht in Lateinamerika (Bogotá, Curitiba, Lima, Mexiko mit den Filialschulen Cuernavaca und Querétaro, Santiago de Chile, São Paulo), zwei in Asien (Bangkok, Singapur) und eine in Afrika (Akkra).

Bei diesen Schweizer Schulen handelt es sich um private Einrichtungen, die von den einzelnen Auslandschweizergemeinschaften getragen werden. Zu drei Vierteln werden sie durch Schulgelder und Spenden, zu einem Viertel durch Bundessubventionen finanziert. Die Institute umfassen in der Regel Kindergarten, obligatorische Schulpflicht und teilweise Sekundarstufe II (höhere Mittelschule, Gymnasium). Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schulen sind beim Komitee für Schweizer Schulen im Ausland (siehe unten) erhältlich.

Unterstützung durch den Bund

Wer nicht in der Nähe einer Schweizer Schule wohnt, muss nicht unbedingt auf schweizerisch geprägte Ausbildungsgänge verzichten. Eltern, die ihre Kinder wenigstens in einer schweizerischen Landessprache unterrichten lassen möchten, machen wir auch auf die deutschen, französischen und italienischen Auslandschulen aufmerksam. Die entsprechenden Botschaften können Ihnen weitere Informationen über eine Ausbildung an diesen Schulen liefern. Der Bund unterstützt jedoch nicht nur die Schweizer Schulen, sondern finanziert darüber hinaus auch andere Ausbildungsformen mit. Grundlage dafür ist das «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG; SR 418.0) vom 9. Oktober 1987. Beispiele solcher Schulungsmöglichkeiten, die der Bund mitfinanzieren kann, sind:

- Gemeinsame Schulen mit Drittstaaten, also zum Beispiel eine französischsprachige Schule, die von Belgiern, Franzosen und Schweizern gemeinsam getragen würde.
- Schweizer Lehrkräfte, insbesondere für den Unterricht in Heimat- und Staatskunde oder in schweizerischen Landessprachen, an einer Schule eines Drittlandes. Diese Form der Zusammenarbeit ist insbesondere in Staaten sinnvoll, in denen eine grössere Anzahl von Schweizer Kindern eine deutsche, französische oder italienische Auslandschule besucht.
- Einzelne Primar- oder Sekundarlehrpersonen, die beispielsweise in abgelegenen Weltgegenden im Auftrag einer Gruppe von Schweizer Eltern deren Kinder unterrichten.
- Kurse in Heimatkunde und in schweizerischen Landessprachen.
- Veröffentlichungen, Ausbildungsmaterial und Fernkurse.

Bei all diesen Möglichkeiten, die im Gesetz übrigens nicht abschliessend aufgezählt sind, muss die Initiative immer von den interessierten Auslandschweizern selber ausgehen. Individuelle Hilfe ist ausgeschlossen. Als Gesuchsteller muss deshalb stets eine Mehrzahl oder eine Vereinigung von Auslandschweizern, zum Beispiel eine Gruppe von Schweizer Eltern oder eine schweizerische Organisation, auftreten. Schulkosten oder -bedürfnisse einzelner Schweizer Kinder werden vom Gesetz somit nicht erfasst. Deshalb können auch keine Stipendienbeiträge entrichtet werden. Ferner wird vorausgesetzt, dass der interessierte Personenkreis mindestens die Hälfte der Kosten selber trägt, sofern dessen wirtschaftliche Situation dies zulässt.

Gesuche für solche Finanzierungsbeihilfen sind über die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung an das Bundesamt für Kultur in Bern (siehe unten) zu richten.

Nicht nur Schweizer Schulen im Ausland bieten schweizerisch geprägte Ausbildungsgänge an. Es bestehen zahlreiche andere Möglichkeiten, die Kinder in schweizerischem Sinne schulen zu lassen und dafür Bundesbeiträge zu erhalten. Die Initiative dazu muss allerdings von einer Gruppe von Auslandschweizern selbst ausgehen. Auch werden angemessene finanzielle Eigenleistungen vorausgesetzt.

Adressen:

Komitee für Schweizer Schulen im Ausland (KSA)
Alpenstrasse 26
Postfach
CH-3000 Bern 6
Tel. +41 (0)31 356 61 20
Fax +41 (0)31 356 61 01
www.schweizerschulen.ch

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 92 68
Fax +41 (0)31 322 92 73
www.bak.admin.ch

Ausbildung in der Schweiz

104 Wunsch und Wirklichkeit

Schweizerische Hochschulen und Ausbildungsstätten geniessen einen guten Ruf. So liegt es für viele junge Auslandschweizer nahe, ihre Ausbildung in der Schweiz zu absolvieren. Ein solcher Schritt will jedoch gut überlegt sein. Es ist nie zu früh, mit den Abklärungen und Vorbereitungen zu beginnen.

Der Entscheid für einen Beruf bedeutet heute die Wahl für eine tragfähige berufliche Grundausbildung. Sie soll ausbau- und ergänzungsfähig, ja veränderbar sein. Dabei sollen die Fähigkeiten und Interessen des Jugendlichen im Vordergrund stehen. Zudem sind die Anforderungen und Aussichten des Berufs zu berücksichtigen.

Eine Ausbildung in der Schweiz? Wunsch und Ideal für viele. Die Vorstellungen, die sich junge Auslandschweizer und ihre Eltern von der Schweiz, ihrem Ausbildungssystem und ihrer Arbeitswelt machen, sind allerdings oft meilenweit von der Wirklichkeit der heutigen Schweiz entfernt.

Gründliche Vorbereitung

Informieren Sie sich gründlich! Jugendliche sollten sich vor der geplanten Ausbildung in der Schweiz mit schweizerischen Auskunftsstellen, insbesondere mit dem Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Bern (AJAS), in Verbindung setzen oder anlässlich eines Aufenthaltes in der Schweiz ein Berufsinformationszentrum (BIZ) besuchen.

Schwierige «Umsiedlung»

Eine Ausbildung in der Schweiz sollte in erster Linie dem Wunsch des Jugendlichen selbst und nicht dem seiner Eltern entsprechen. Eine «Umsiedlung» eines jungen Menschen in ein Land mit oft völlig anderer Lebensweise, Einstellung zu Schule und Arbeit, einem anderen Klima sowie die Trennung von Eltern und Freunden verlangt viel Bereitschaft zur Selbständigkeit. Auch in bildungsmässiger Hinsicht wird der Jugendliche gefordert. Ohne erfolgreichen Abschluss der Volksschule sollte deshalb nicht an eine Ausbildung in der Schweiz gedacht werden.

Sprachkenntnisse

Der Bewerber muss Deutsch, Französisch oder Italienisch beherrschen. Manchmal werden gar Kenntnisse in zwei Landessprachen verlangt. Viele Jugendliche haben deshalb vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn einen Intensiv-Sprachkurs zu besuchen. Diese Kurse werden fast nur von Privatschulen und in grösseren Städten angeboten. Sprach- und andere Vorbereitungskurse sowie die notwendige Akklimatisierungszeit können eine Ausbildung in der Schweiz beträchtlich verlängern. Je besser die Vorbildung – das bedeutet Besuch von Sprachkursen bereits im Wohnland –, desto kürzer die Vorbereitung und desto niedriger die Kosten.

Die Berufslehre: ein Unikum

Ein Grossteil der jungen Schweizer macht eine Berufslehre. Sie gilt als ausgezeichnete berufliche Grundausbildung. In Auslandschweizerkreisen stösst man zuweilen auf die Meinung, die Berufslehre sei eine minderwertige Ausbildung ohne jegliche Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Auffassung ist verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass Berufslehren im Ausland weitgehend unbekannt sind. In der Schweiz beginnt eine Lehre normalerweise nach Abschluss der obligatorischen Schule, also mit zirka 16 Jahren. Sie dauert, je nach Branche und Ausbildungsziel, drei bis vier Jahre, vereinzelt auch zwei. Der Lernende wird entweder an drei bis vier Tagen pro Woche in einer Lehrfirma praktisch ausgebildet und besucht daneben eine Berufsschule, oder er besucht die Berufsschule in Blockkursen. Die Lehre schliesst in der Regel mit einem eidgenössischen Zeugnis ab. Der Lernende erhält einen Lohn, der je nach Branche unterschiedlich ist

und der sich mit jedem Lehrjahr erhöht. Er reicht jedoch nicht aus, um sämtliche Lebenshaltungskosten zu bestreiten.

Lehre als Sprungbrett

Für qualifizierte Absolventen einer Berufslehre bestehen in vielen Berufsrichtungen attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten. So ist es möglich, während der Lehre durch Besuche von Zusatzkursen die Berufsmaturität zu erwerben, um anschliessend prüfungsfrei in eine Fachhochschule einzutreten.

Wie eine Lehrstelle finden?

Keine Institution nimmt dem Jugendlichen die Suche nach einer Lehrstelle ab. Er muss dies selber tun, und zwar frühzeitig. Die Berufsberatungsstellen sowie die Berufsinformationszentren verfügen über Verzeichnisse der Lehrstellen des jeweiligen Kantons beziehungsweise der Region, und zahlreiche offene Lehrstellen aus der ganzen Schweiz sind auf der Website des Schweizerischen Verbands für Berufsberatung aufgeführt. Verschiedene Berufsverbände (zum Beispiel Kaufmännischer Verband, Gastgewerbe) unterhalten eigene Stellenvermittlungen. Der Bewerber kann sich aber auch direkt an Firmen wenden oder via Fachzeitschriften und Internet eine Lehrstelle suchen. Die Situation auf dem Lehrstellenmarkt ist von Branche zu Branche und von Region zu Region verschieden.

Fachschulen

Neben der Berufslehre mit eventuell anschliessendem Fachhochschulstudium und dem Hochschulstudium führt ein dritter Weg zu einer Berufsausbildung: die Fachschulen. Ihr Angebot umfasst Ausbildungen in vielen verschiedenen Berufsrichtungen. Ausserdem können, vor allem in der französischen und italienischen Schweiz, einige technische und handwerkliche Berufe auch in sogenannten Lehrwerkstätten erlernt werden.

Fachhochschulen

Mit den Fachhochschulen ist im vergangenen Jahrzehnt ein neuer Hochschultypus entstanden. Diese Schulen bieten neben dem klassischen Weg über Universität oder Eidgenössische Technische Hochschule eine praxisnahe Ausbildung auf Hochschulniveau an und erlauben ein Weiterstudium an einer Hochschule. Das Studienangebot deckt gegenwärtig Technik, Wirtschaft, Landwirtschaft, Kunst, Design, Sport, Pädagogik und Soziale Arbeit ab. Zugelassen werden Personen, die den Abschluss einer Berufslehre und der Berufsmaturität vorweisen können oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Inhaber einer gymnasialen Maturität müssen in der Regel ein einjähriges Berufspraktikum absolvieren, um in eine Fachhochschule eintreten zu können. Die Abschlussdiplome werden international anerkannt.

Übertritt in Mittelschulen

Der Eintritt in schweizerische Mittelschulen ist nach einer ausländischen Vorbildung nicht ohne Weiteres möglich. Die einzelnen Schulen oder die kantonalen Erziehungsdirektionen entscheiden darüber von Fall zu Fall.

Universitäre Hochschulen

Das Bildungswesen in der Schweiz ist primär Sache der Kantone. Die darauf beruhende Vielfalt wirkt sich auch auf die universitären Hochschulen aus. Aufnahmebedingungen, Studiendauer, -angebot, -verlauf und -kosten, aber auch Anmeldetermine variieren von Hochschule zu Hochschule, was es praktisch unmöglich macht, allgemeingültig zu informieren. Einheitlich sind lediglich der Studienbeginn Mitte September und die Tatsache, dass Studienabschlüsse landesweit anerkannt sind. Im Rahmen der abgeschlossenen Mobilitätskonvention zwischen allen schweizerischen universitären Hochschulen sind zudem die Rahmenbedingungen für befristete oder definitive Übertritte zwischen den Hochschulen geregelt worden.

Die Anforderungen

Für die Aufnahme an die schweizerischen universitären Hochschulen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Mindestalter 18 Jahre;
- Genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache (Deutsch oder Französisch); Bewerber fremder Muttersprache müssen vor der Zulassung meist eine Prüfung in der Unterrichtssprache ablegen.
- Besitz eines Maturitätsausweises, der von der betreffenden Hochschule als genügend eingestuft wird, respektive Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Genügt eine ausländische Matura?

Ausländische Schul- und Ausbildungsabschlüsse können schweizerischen Abschlüssen in der Regel nicht gleichgestellt werden. Sie werden praktisch in jedem Fall auf ihre fachliche Gleichwertigkeit mit schweizerischen Maturitäten geprüft. Die Aufnahmebedingungen sind von Hochschule zu Hochschule, häufig gar von Fakultät zu Fakultät verschieden. Über Aufnahme und Ablehnung von Studienbewerbern entscheiden die Hochschulen autonom. Verbindliche Auskünfte über die Immatrikulationsbedingungen und allfällige Ergänzungsprüfungen können deshalb nur die Hochschulen selber erteilen.

Spezielle Vorbereitungskurse

Bewerber mit einer ausländischen Maturität, die sich für die Aufnahmeprüfung an die Universitäten (ohne ETHZ/EPFL) vorbereiten wollen, können in Freiburg die

speziellen Vorbereitungskurse besuchen (Fachkurse und Sprachkurse während des ganzen Jahres). Zur Aufnahmeprüfung können aber nur Kandidaten zugelassen werden, die im Besitz einer Zusicherung ihrer Universität sind, dass sie nach Bestehen der Aufnahmeprüfung immatrikuliert werden.

Wie vorgehen?

Wir empfehlen Auslandschweizern, die an einer schweizerischen Hochschule studieren möchten, wie folgt vorzugehen:

- Wer eine Abklärung seiner Neigungen, Fähigkeiten und Berufsaussichten wünscht, sollte sich an die akademischen Berufsberatungen in der Schweiz wenden.
- Die Adressen der allgemeinen Auskünfte über das Studienangebot erteilen die Zentralstelle für Hochschulwesen, die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz oder AJAS.
- Wichtig vor einem Studium in der Schweiz ist, abzuklären, ob ein schweizerischer Studienabschluss (insbesondere für Medizin und Recht) bei einer Rückkehr ins Ausland auch anerkannt wird.
- Wer bereits weiss, welches Studium er an welcher Hochschule machen will, nimmt mindestens neun Monate vor dem geplanten Studienbeginn Kontakt mit der Hochschule seiner Wahl auf, und zwar unter Angabe der gewünschten Studienrichtung sowie Beilage eines ausführlichen Lebenslaufs und Kopien der Maturitäts- und allfälliger Hochschulzeugnisse. Die Hochschule wird entweder eine Studienzulassung erteilen, verweigern oder Ergänzungsprüfungen verlangen.
- Nach einer Zusage bereitet der Kandidat seinen Aufenthalt in der Schweiz vor (Sprachen, Finanzen, Unterkunft und so weiter).

Schulgebühren

Über die Höhe der Schulgelder sowie über die voraussichtlichen Kosten des Schulmaterials geben die entsprechenden Institutionen Auskunft. Für Schüler aus dem Einzugsgebiet ist der Besuch der öffentlichen Mittelschule in der Regel kostenlos. Die öffentlichen Fachschulen und Fachhochschulen erheben sehr unterschiedliche Schulgelder. Oft sind sie nach dem Wohnsitzprinzip abgestuft und für Schüler, die im Einzugsgebiet wohnen, bescheiden. Die schweizerischen universitären Hochschulen verlangen im Vergleich zum Ausland niedrige Schulgelder. Sie sind von Ort zu Ort, manchmal auch von Fakultät zu Fakultät verschieden und betragen an den meisten Universitäten zwischen 500 und 1000 Franken pro Semester. An verschiedenen Fachschulen und anderen höheren Lehranstalten müssen Schüler, deren Eltern im Ausland wohnen, besondere Gebühren entrichten. Grund dafür: Die Eltern bezahlen in der Schweiz keine Steuern.

Sowohl diese besondere Gebühr als auch die Schulgelder können in begründeten Fällen, etwa wenn die Voraussetzungen zur Entrichtung von Stipendien erfüllt sind, auf Gesuch hin erlassen werden. Der bereits erwähnte Lehrlingslohn reicht zwar nicht aus, um die gesamten Lebenshaltungskosten zu bestreiten, bildet aber doch einen wichtigen Beitrag. Der Unterricht, der parallel dazu in den Berufsschulen stattfindet, ist kostenlos.
Da Privatschulen in der Regel nicht vom Staat unterstützt werden, sind deren Schulgelder verhältnismässig hoch.

Lebensunterhalt

Besucht ein Schüler eine öffentliche Ausbildungsstätte, fallen die relativ hohen Lebenshaltungskosten gegenüber den normalerweise niedrigen Schulgeldern ungleich mehr ins Gewicht.

Hilft Vater Staat?

In erster Linie gilt, dass grundsätzlich die Eltern für die Erstausbildung ihrer Kinder aufkommen müssen. Zwar sind für einen Grossteil der Ausbildungsmöglichkeiten staatliche Ausbildungsbeiträge erhältlich, aber nur dann, wenn die Mittel der Eltern und des Bewerbers erwiesenermassen nicht ausreichen. Sie werden in der Regel in Form von (nicht rückzahlbaren) Stipendien und ausnahmsweise als Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt.

Für Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizer sind die Heimatkantone zuständig. Jeder Kanton besitzt eigene Stipendienregelungen. Das heisst, sowohl die Voraussetzungen als auch die Höhe des Stipendiums sowie die notwendigen Formalitäten und Fristen können sehr unterschiedlich ausfallen. Interessenten sollten sich also unbedingt vor Ausbildungsbeginn bei den kantonalen Stipendienstellen oder bei AJAS nach den gültigen Vorschriften erkundigen. Für alle Kantone gilt: Praktisch nur staatlich anerkannte Ausbildungsgänge, die an öffentlichen Ausbildungsstätten durchlaufen werden, sind stipendienberechtigt. Nicht obligatorische Vorbereitungen wie Berufswahlschulen, Sprach- und Integrationskurse werden in der Regel nicht unterstützt. Ferner müssen Eltern und Bewerber ihre finanzielle Situation belegen.

Staatliche Ausbildungsbeiträge reichen oft nicht aus, um sämtliche Ausbildungs- und Lebenskosten zu decken. Neben- und Ferienverdienste des Bewerbers sind deshalb manchmal unumgänglich. Die Unterstützung wird immer erst nach Antritt der Ausbildung ausbezahlt, in einigen Kantonen gar erst gegen Ende des Ausbildungssemesters oder -jahres, was ein gewisses Startkapital notwendig macht.

Auch die Heimatgemeinden sowie private Institutionen bezahlen in gewissen Fällen Beiträge, dies jedoch in der Regel nur als Ergänzung zu den kantonalen Stipendien. Es ist empfehlenswert, sich auch im Gastland nach allfälligen Stipendien zu erkundigen. Das betrifft vor allem Doppelbürger in ihrem zweiten Heimatstaat, aber nicht nur: es gibt auch Staaten, die niedergelassene Ausländer unterstützen.

Ein Dach über dem Kopf

Das Angebot an kostengünstigen Unterkünften ist vor allem in den Städten knapp. Wer auf dem freien Wohnungsmarkt ein billiges Zimmer sucht, findet das nicht von heute auf morgen. Über die Vermittlungsstellen der Hochschulen, Lehrbetriebe, (Sozial-)Beratungsstellen, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Verkehrsvereine und natürlich durch Zeitungsinserate, Internet und private Vermittlungsstellen (Letztere gegen teilweise hohe Gebühren) findet man leichter ein Zimmer. Zimmer in Studenten- oder Lehrlingsheimen müssen einige Monate im Voraus reserviert werden. Äusserst hilfreich ist, in der ersten Zeit bei Verwandten oder Bekannten zu logieren. Dies erlaubt eine Suche in aller Ruhe und vor allem an Ort.

Nicht zu vergessen: die militärischen Pflichten

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Junge Auslandschweizer, die zur Ausbildung in die Schweiz kommen, sollten sich über ihre militärischen Pflichten informieren (siehe Kapitel «Militärische Pflichten»).

Vor dem Entscheid über den Ort einer Ausbildung sollte man sich über die Wahl des Berufs im Klaren sein. Dabei sollten Fähigkeiten und Neigungen wegweisend sein. Auch gründliche Information im Voraus gehört unbedingt zur Vorbereitung einer Ausbildung in der Schweiz.

Adressen:

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Generalsekretariat
Sennweg 2
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0)31 306 60 36
Fax +41 (0)31 306 60 50
www.crus.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 29
Fax +41 (0)31 324 96 15
E-Mail: info@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS)
Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 356 61 04
Fax +41 (0)31 356 61 01
www.ajas.ch

Weitere Links:

www.berufsberatung.ch: Berufsinformationen, Lehrstellenangebote in der Schweiz
www.swissuni.ch: Kurse, Weiterbildungen, Nachdiplomstudien an Universitäten
www.switch.ch/edu: Technikerschulen, Fachhochschulen, Hochschulen
www.berufsbildung.ch: Informationen zur Berufsbildung
www.w-a-b.ch: Weiterbildungsangebote
www.enic-naric.net: Informationen zur Anerkennung von akademischen Diplomen
www.vkhs.ch: Vorbereitungskurse auf das Hochschulstudium in der Schweiz

Angebote für Kinder und Jugendliche

112 Heimatluft schnuppern

In den Ferien- und Bildungsaufenthalten für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer lernen die Kinder und Jugendlichen das Land, die Leute und andere Auslandschweizer kennen. Die Angebotspalette ist vielfältig, attraktiv und preiswert.

Ferienerlebnisse im Kindes- und Jugendalter prägen das ganze Leben. Kinder von Auslandschweizern haben in den nachfolgend beschriebenen Programmen die einzigartige Möglichkeit, sich mit ihren Wurzeln auseinanderzusetzen und eine Beziehung zur Schweiz aufzubauen. Zwei unabhängige Nonprofit-Organisationen mit langjähriger Erfahrung bieten Auslandschweizerkindern Ferien- und Bildungsaufenthalte in der Schweiz. Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) kümmert sich um Jugendliche ab 15 Jahren, die Stiftung für junge Auslandschweizer (SJAS) organisiert die Kinderlager.

Etwas für die Älteren ...

Die Angebote der Auslandschweizer-Organisation (ASO) sind zahlreich und lassen sich individuell kombinieren:

- Das Modul «Sport & Spass» beinhaltet Schneesportlager im Winter, polysportive Jugendlager im Sommer, eine Schweizerreise und ein gemeinnütziges Projekt.
- Ein Gastfamilienaufenthalt ermöglicht den Jugendlichen, das tägliche Leben in der Schweiz besser kennenzulernen. Er wird meist in Kombination mit einem Bildungsprogramm gewählt.
- Das Modul «Lernen & Wissen» umfasst Sprachkurse, einen Einblick in den Bildungsplatz Schweiz sowie Seminare zu politischen, sozialen oder kulturellen Themen.

Nach dem Baukastensystem stellen die Jugendlichen ihren Bedürfnissen entsprechend den Aufenthalt in der Schweiz frei zusammen. Zudem vermittelt die ASO Auslandschweizer in Projekte von Partnern wie der «Jugendsession», «Schweizer Jugend forscht» oder dem «Schweizerischen Fussballverband».
Bei all diesen Veranstaltungen stehen Begegnung und Freundschaft im Zentrum. Aber auch die Schweiz in ihrer politischen, wirtschaftlichen, geografischen und kulturellen Vielfalt kommt nicht zu kurz. Ziel ist es, den Jugendlichen unser Land näherzubringen, gleichzeitig aber auch die Erfahrungen und Lebensumstände von jungen Schweizerinnen und Schweizern aus verschiedenen Ländern einzubeziehen und Verständnis für verschiedene Kulturen zu fördern.
Teilnahmeberechtigt sind Auslandschweizer ab 15 Jahren. Die Kosten für den Aufenthalt und die Reise in die Schweiz gehen zu Lasten der Eltern. Die ASO gewährt in begründeten Fällen Kostenermässigungen. Daten und Preise zu den aktuellen Angeboten werden jeweils in der «Schweizer Revue» unter den Mitteilungen der ASO publiziert. Die ASO steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.

... und für die Jüngeren

Jedes Jahr führt die SJAS sieben bis neun 14-tägige Sommerferienlager und zwei bis drei Skilager für Kinder zwischen sieben und vierzehn Jahren durch. Die Sommerlager finden im Zeitraum von Ende Juni bis Ende August in verschiedenen Orten der ganzen Schweiz statt. Die Kinder erleben dabei zwei Ferienwochen mit Spiel, Sport und Spass, mit Ausflügen zu interessanten Sehenswürdigkeiten der Schweiz und mit vielen Begegnungen mit anderen Schweizer Kindern aus aller Welt. Ein Winterlager findet an Neujahr statt, das zweite jeweils im Februar, und an Ostern besteht nochmals die Möglichkeit, Wintersport zu treiben.
Die Lager- und Reisekosten in die Schweiz gehen zu Lasten der Eltern. Mit Hilfe eines Fonds der SJAS kann jedoch eine Reduktion des Lagerbeitrags gewährt oder in besonderen Fällen ein Beitrag an die Reisekosten geleistet werden.
Informationen zu den Sommerlagern sind jeweils ab Ende Dezember erhältlich, Anmeldetermin ist der 15. März. Für die Winterlager werden Informationen ab Mitte September zugestellt.

Ferienaufenthalte in der Schweiz bringen Auslandschweizerkindern und Jugendlichen die Heimat ihrer Eltern und Grosseltern näher. Die attraktiven Angebote der Auslandschweizer-Organisation und der Stiftung für junge Auslandschweizer werden auf die Bedürfnisse der Jugendlichen und der Kinder ausgerichtet und professionell geführt.

Adressen:

Auslandschweizer-Organisation

Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 356 61 00
Fax +41 (0)31 356 61 01
E-Mail: youth@aso.ch
www.aso.ch

Stiftung für junge Auslandschweizer

Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 356 61 16
Fax +41 (0)31 356 61 01
E-Mail: sjas@aso.ch
www.aso.ch

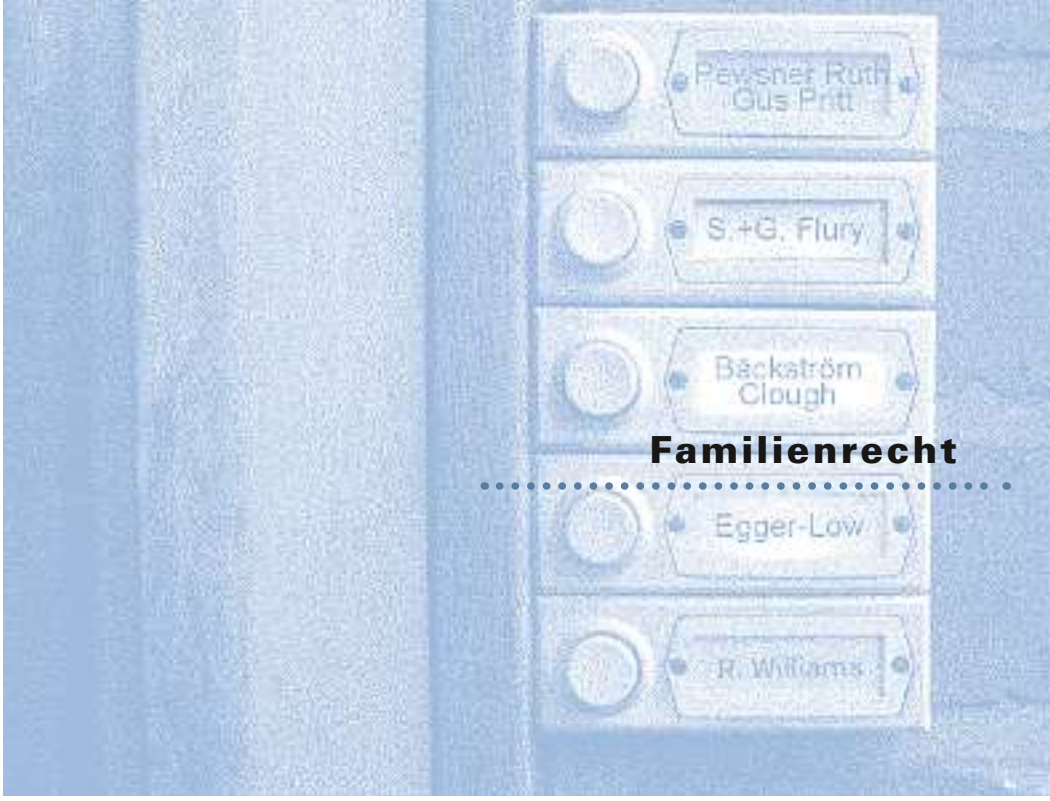

Familienrecht

Überblick im Namens-, Ehe- und Kindesrecht

Als im Ausland lebender Schweizer Bürger haben Sie eine Beziehung zu mindestens zwei Ländern und dementsprechend auch zu mindestens zwei Rechtsordnungen.

Sie haben sich vermutlich bereits die Frage gestellt, welcher Rechtsordnung Sie unterstehen. Bestimmt das Heimat- oder Wohnsitzrecht, wo Sie eine Scheidung einreichen können? Ist ein Ehevertrag, welcher die schweizerischen Anforderungen erfüllt, überall gültig? Diese Fragen lassen sich nur beantworten, wenn Wohnsitzstaat und Wohnsitzrecht bekannt sind.

Wir beschränken uns deshalb darauf, folgende Fragen aus schweizerischer Sicht zu beantworten:

- **Kümmert sich ein schweizerisches Gericht oder eine schweizerische Behörde um ein bestimmtes familienrechtliches Problem?**

Nehmen wir an, Sie wenden sich mit einem familienrechtlichen Problem an eine schweizerische Behörde oder ein schweizerisches Gericht. Bevor diese Stelle in Ihrer Sache überhaupt tätig wird, prüft sie die Zuständigkeit. Diese ist gegeben, wenn eine Gesetzesbestimmung festlegt, dass die entsprechende Behörde sich mit einer solchen Angelegenheit zu befassen hat. Eine solche Bestimmung kann in einem Staatsvertrag stehen, den die Schweiz mit einem oder mehreren anderen Staaten abgeschlossen hat. Gibt es keinen Staatsvertrag, so gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG).

- **Welches Recht wird bei einem Verfahren in der Schweiz angewendet?**

Wenn sich die Schweiz mit Ihrem Problem befasst, stellt sich die Frage, welches Recht die schweizerischen Behörden in Ihrem Fall anwenden werden. Schweizerisches Recht, das Recht an Ihrem Wohnsitz im Ausland, das Recht des Landes, wo sich Ihr Kind aufhält? Die Antwort findet sich wieder in einem Staatsvertrag oder mangels eines solchen im IPRG.

- **Wird ein ausländisches Urteil in der Schweiz als gültig angesehen?**

Diese Frage stellt sich, wenn im Ausland über eine Sache geurteilt wurde und Sie den Entscheid in der Schweiz anerkennen und vollstrecken lassen wollen. Beispiel: Sie lassen sich im Ausland scheiden. Nun wollen Sie die Scheidung in die zivilen schweizerischen Register eintragen lassen oder Ihren in der Schweiz lebenden früheren Ehemann zur Zahlung der Alimente veranlassen.

Eine Fülle von Staatsverträgen existiert zwischen der Schweiz und anderen Ländern. Aus diesem Grund weisen wir nur auf die wichtigsten hin. Im Übrigen werden die Verhältnisse nach IPRG dargestellt.

Name

Die Rechtsordnung Ihres Wohnsitzstaates bestimmt, nach welchem Recht sich Ihr Name richten soll. Als Auslandschweizer können Sie aber den Schweizer Behörden bei der Heirat oder einem anderen Akt, der den Zivilstand berührt (etwa Adoption, Scheidung), erklären, dass Ihr Name nach schweizerischem Recht gebildet und in den Schweizer Zivilstandsregistern eingetragen werden soll. Wenn Sie Ihren Namen unabhängig von einem Zivilstandsereignis nach schweizerischem Recht ändern wollen, können Sie dies bei der zuständigen Behörde Ihres Heimatkantons beantragen. Eine in Ihrem Wohnsitz- oder Heimatstaat gültig erfolgte Namensänderung wird in der Schweiz anerkannt.

Eherecht

• Heirat

Sie haben die Möglichkeit, in der Schweiz nach schweizerischem Recht zu heiraten. Vorausgesetzt ist, dass Sie und/oder Ihr Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder in der Schweiz Wohnsitz haben.

Sie können als Schweizer natürlich auch im Ausland heiraten. Damit eine solche Ehe in der Schweiz anerkannt wird, muss sie im Ausland gültig geschlossen worden sein. Die Ehe wird nicht anerkannt, wenn der Abschluss der Ehe in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über Eheungültigkeit zu umgehen, oder wenn die Eheschliessung aus einem anderen Grund offensichtlich mit der schweizerischen «öffentlichen Ordnung» (Ordre public) unvereinbar ist.

• Eheschutz

Grundsätzlich unterstehen die ehelichen Rechte und Pflichten den rechtlichen Bestimmungen des Wohnsitzstaates. Wenn Sie und Ihr Ehegatte im Ausland leben und mindestens einer von Ihnen Schweizer Bürger ist und es unmöglich oder unzumutbar ist, ein Eheschutzbegehren am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt von Ihnen oder Ihrem Ehegatten zu erheben, können Sie die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort anrufen. Diese wenden schweizerisches Recht an.

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen im Bereich des Eheschutzes werden in der Schweiz regelmässig anerkannt, wenn sie in einem Staat ergangen sind, in welchem einer der Ehegatten lebt.

• Trennung und Scheidung (ohne Nebenfolgen)

Unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Eheschutz können Sie eine Trennungs- oder Scheidungsklage am Heimatort in der Schweiz erheben. Dies ist beispielsweise möglich, wenn der Wohnsitzstaat die Trennung oder die Scheidung nicht kennt, wenn die vom ausländischen Gericht angewandten Trennungs- oder Scheidungsbedingungen ausserordentlich streng sind oder der Kläger unzumutbar lange auf einen Entscheid warten müsste. In diesem Fall gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Eine Scheidung oder Trennung, die in Ihrem ausländischen Wohnsitzstaat oder demjenigen Ihres Ehegatten ausgesprochen oder anerkannt worden ist, wird in der Schweiz grundsätzlich ebenfalls anerkannt. Nicht anerkannt würde sie jedoch etwa, wenn dem Beklagten im Trennungs- oder Scheidungsverfahren das rechtliche Gehör verweigert wurde oder wenn die Entscheidung offensichtlich mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist. Gehört der Staat, in dem die Scheidung oder Trennung ausgesprochen wurde, dem Haager Übereinkommen über

die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen vom 1. Juni 1970 an, so richtet sich die Anerkennung nach dessen Vorschriften.

• Eheliches Güterrecht

Eine güterrechtliche Auseinandersetzung wird bei einer Trennung oder Scheidung aktuell oder wenn ein Ehegatte stirbt. In diesen Fällen befassen sich damit die gleichen schweizerischen Gerichte und Behörden, die sich auch um die erbrechtliche Auseinandersetzung (siehe Kapitel «Erbrecht») beziehungsweise die Ehetrennung oder -scheidung kümmern (siehe oben). In den übrigen Fällen sind für güterrechtliche Klagen oder Massnahmen in der Schweiz die gleichen Gerichte und Behörden zuständig wie beim Eheschutzverfahren (siehe oben).

Viele schweizerische Ehepaare sind sich nicht bewusst, dass bei einem Wohnsitzwechsel von der Schweiz ins Ausland die Rechtsbestimmungen des Wohnsitzstaates angewendet werden können und der von ihnen gewählte oder gelebte schweizerische Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) keine Geltung hat. Grundsätzlich unterstehen diese Ehepaare im Ausland dem internationalen Privatrecht ihres Wohnsitzlandes. Dieses bestimmt im Wesentlichen, welches Recht für ihre güterrechtlichen Verhältnisse angewendet wird und welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Es ist deshalb empfehlenswert, sich im Wohnsitzstaat über die dort geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts zu erkundigen. Unter Umständen kann dieses gewisse Wahlmöglichkeiten bei der Festlegung der güterrechtlichen Verhältnisse einräumen. Dies würde bedeuten, dass die schweizerischen Ehepaare mitbestimmen könnten, welches Recht für ihre güterrechtlichen Verhältnisse massgeblich ist, ob schweizerisches oder dasjenige des Wohnsitzstaates. Auch sollten sich Auslandschweizer erkundigen, was mit dem bisher gelebten Güterrecht geschieht.

Auskünfte über die zuständigen Rechtsbehörden des Wohnsitzlandes können die schweizerischen Vertretungen im Ausland erteilen. Diese vermitteln auch Adressen von Anwälten und Notaren im Wohnsitzstaat.

Aus schweizerischer Sicht können Sie und Ihr Ehegatte in einem Ehevertrag oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zusammen erklären, dass für die güterrechtlichen Verhältnisse das Recht Ihres gemeinsamen Wohnsitzstaates oder eines Ihrer Heimatstaaten anwendbar sein soll. Dies nennt sich Ausüben einer Rechtswahl.
Entscheidungen, die in Ihrem Wohnsitzstaat ergangen sind, werden in der Schweiz in der Regel anerkannt.

Kindesverhältnis

Nach schweizerischem Recht kann das Kindesverhältnis begründet werden durch Abstammung, Anerkennung, Adoption oder gerichtliches Urteil. Die Entstehung des Kindesverhältnisses sowie dessen Feststellung oder Anfechtung unterstehen in der Regel dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, unter besonderen Voraussetzungen jedoch dem gemeinsamen Heimatrecht von Eltern und Kind.

- **Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Anfechtung der Kindesanerkennung**

Zuständigkeitsregelung

Am schweizerischen Wohnort kann auf Feststellung der Vaterschaft oder Anfechtung der väterlichen Abstammung geklagt werden, wenn Vater, Mutter oder Kind in der Schweiz leben. Die Anfechtungsklage richtet sich gegen die Folge der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung, dass der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt, oder gegen das auf richterlichem Urteil beruhende Kindesverhältnis. Eine Zuständigkeit am schweizerischen Heimatort von Vater oder Mutter ist nur gegeben, wenn Vater, Mutter und Kind im Ausland leben und es für sie unmöglich oder unzumutbar ist, am ausländischen Wohnort zu klagen. Das Gleiche gilt für die Anfechtung einer erfolgten Kindesanerkennung.

Anwendbares Recht

Angewendet wird dabei grundsätzlich das Recht desjenigen Landes, wo das Kind lebt, unter besonderen Voraussetzungen jedoch das gemeinsame Heimatrecht von Eltern und Kind.

- **Kindesanerkennung**

Zuständigkeitsregelung für die Entgegennahme der Anerkennungserklärung

Eine Kindesanerkennung kann in der Schweiz bei den Behörden am Geburtsort oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder am Wohnsitz oder Heimatort von Mutter oder Vater erfolgen.

Anwendbares Recht

Anwendbar ist dabei das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, dessen Heimatrecht, das Recht am Wohnsitz oder das Heimatrecht von Mutter oder Vater. Die Anfechtung einer erfolgten Kindesanerkennung in der Schweiz untersteht jedenfalls schweizerischem Recht.

- **Voraussetzungen für die Anerkennung von Urteilen in der Schweiz**

Urteile und Kindesanerkennungen, die im Staat, wo Vater, Mutter oder Kind leben, oder in einem ihrer Heimatstaaten gültig ergangen sind, werden in der Schweiz in der Regel anerkannt.

• Adoption

Als Auslandschweizer können Sie ein Kind in Ihrem Wohnsitzstaat adoptieren. Falls das unmöglich oder unzumutbar sein sollte, kann eine Adoption an Ihrem schweizerischen Heimatort durchgeführt werden.
Adoptionen in der Schweiz erfolgen nach schweizerischem Recht. Unter Umständen werden zusätzlich auch die Voraussetzungen Ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates berücksichtigt.

Die Schweiz kennt die Volladoption. In anderen Ländern existiert teilweise (zusätzlich) die einfache (schwache) Adoption. Mit der Volladoption erlangt das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes der Adopitveltern, während das ursprüngliche Kindesverhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt. Für eine einfache (schwache) Adoption ist dagegen charakteristisch, dass gewisse Rechtsbeziehungen mit den leiblichen Eltern bestehen bleiben, dass das Kind nur teilweise in die Adoptivfamilie integriert wird oder dass die Adoption jederzeit widerrufen werden kann.

Im ausländischen Wohnsitz- oder Heimatstaat der Adoptiveltern oder nach dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ) ausgesprochene Adoptionen können grundsätzlich in der Schweiz anerkannt und in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden. Dabei behält eine im Ausland ausgesprochene Adoption ihre Wirkungen bei, das heisst, eine einfache Adoption wird nicht in eine schweizerische Volladoption umgewandelt.

• Unterhalt des Kindes

Im Geltungsbereich des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) regelt dieses die Zuständigkeit für Unterhaltsklagen. Diese kann je nach Situation insbesondere gegeben sein: im Wohnsitzstaat des Unterhaltspflichtigen, am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten, am vereinbarten Gerichtsstand oder am Gerichtsstand der Einlassung des Beklagten und in der Regel auch bei dem Gericht, bei dem im gleichen Verfahren über den Personenstand entschieden wird. Eine zusätzliche Zuständigkeit am schweizerischen Heimatort gibt es unter den Vertragsstaaten des LugÜ nicht.

Im Übrigen sind gemäss den Bestimmungen des IPRG für Unterhaltsklagen die schweizerischen Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt des beklagten Elternteils zuständig. Wenn weder das Kind noch der beklagte Elternteil

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und einer von ihnen Schweizer Bürger ist, so sind die Gerichte am Heimatort zuständig.
Für die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kind ist insbesondere das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht anwendbar. Nach diesem Übereinkommen ist in erster Linie das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht massgebend.

Für die Anerkennung ausländischer Unterhaltsentscheidungen gelten das Lugano-Übereinkommen sowie das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Sodann werden gemäss IPRG ausländische Unterhaltsentscheidungen in der Schweiz in der Regel anerkannt, wenn sie in dem Staat ergangen sind, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder der beklagte Elternteil seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ihre nächsten Schritte

Wenn Sie auf alle Fälle vorbereitet sein wollen, erkundigen Sie sich bei den schweizerischen Vertretungen, bei Anwälten, Notaren und öffentlichen Stellen in Ihrem Wohnsitzstaat über die herrschende Rechtsordnung. Mögliche Fragen sind:

- Können Sie in Ihrem Wohnsitz- oder Heimatland ein Zivilverfahren anstrengen?
- Welches Recht wird bei solchen Verfahren angewendet? Ist es möglich, zwischen zwei oder mehreren Rechtsordnungen zu wählen? Wie wählt man ein Recht?
- Ist ein Entscheid, der in der Schweiz ergeht, auch im Ausland gültig? Und umgekehrt?
- Kosten, Dauer, Schranken etc. des Verfahrens?

Adressen:

Schweizerische Vertretungen im Ausland

www.eda.admin.ch – Vertretungen

Bundesamt für Justiz

Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
www.bj.admin.ch

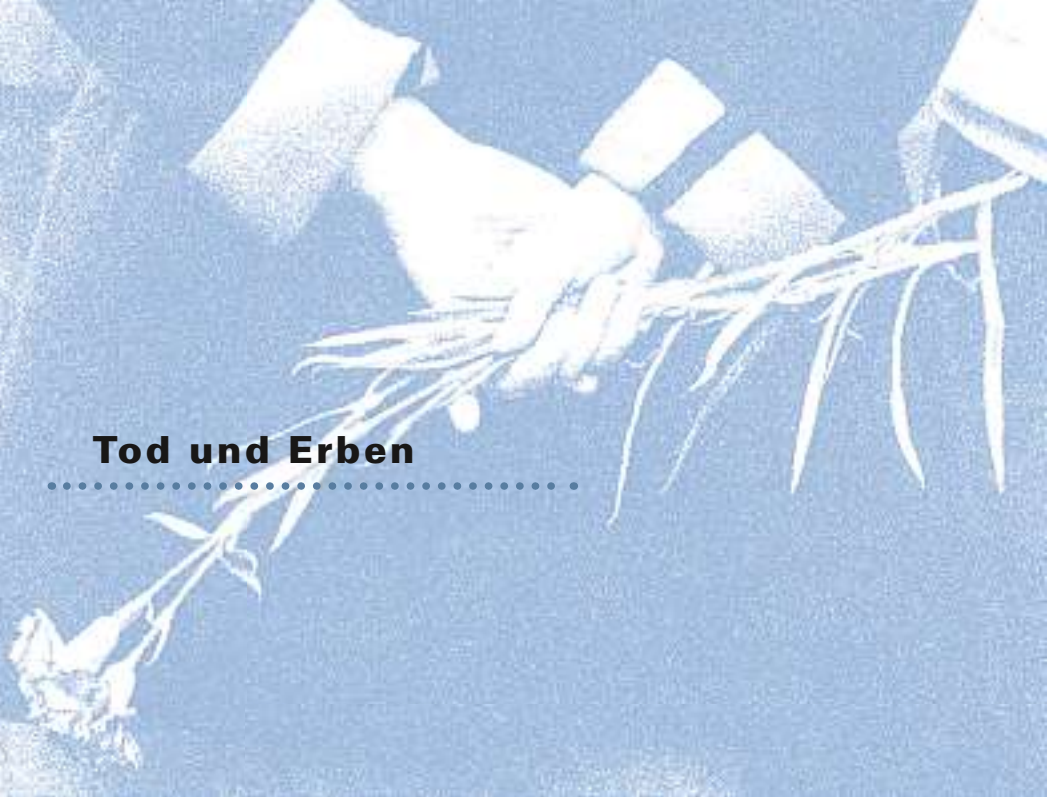

Tod und Erben

122 Rechtzeitig vorsorgen

Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht? Möchten Sie sich vergewissern, dass Ihr Ehegatte oder eine andere Person auch nach Ihrem Tod in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben kann? Wollen Sie unschöne und teure Erbstreitigkeiten vermeiden?

Für Auslandschweizer kann die rechtzeitige Regelung ihres Nachlasses von Bedeutung sein, denn bei ihrem Tod kann nicht nur das Recht des Wohnsitzstaates, sondern auch das schweizerische Recht massgebend sein. Es ist deshalb wichtig zu wissen, welche Behörden sich mit der Nachlass- oder Erbschaftsabwicklung befassen, welches Recht angewendet wird und vor allem auch welcher Spielraum dabei besteht.

Welche Behörde befasst sich mit der Erbschaft?

Für die Abwicklung des Nachlassverfahrens ist die Rechtsordnung des letzten Wohnsitzstaates massgebend. Diese legt fest, welcher Staat dafür zuständig ist.

Je nach Recht kümmert sich der Wohnsitzstaat gleich selbst um den gesamten Nachlass, oder er bezieht nur diejenigen Vermögenswerte, die sich in seinem eigenen Land befinden, ins Nachlassverfahren mit ein. Er kann die Nachlassabwicklung auch gänzlich dem Heimatstaat des Verstorbenen überlassen. Die Grundsätze sind für die Schweiz im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 enthalten. Andere Regelungen können sich aus bilateralen Staatsverträgen ergeben (mit Griechenland, Iran, Italien und den USA).

Um zu verhindern, dass sich keine Behörde um die Abwicklung des Nachlasses von Auslandschweizern kümmert, sind die schweizerischen Gerichte und Behörden am Heimatort des Verstorbenen zuständig, soweit sich nicht bereits die ausländischen Behörden damit befassen.

- **Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat bei Behörden, Rechtsanwälten oder Notaren, ob und inwieweit sich Ihr Wohnsitzstaat im Todesfall um Ihren Nachlass kümmert (bewegliches und unbewegliches Vermögen im In- oder Ausland).**

Wohnsitz und Aufenthalt im internationalen Verhältnis:
Eine Person hat ihren Wohnsitz dort, wo sie sich mit der Absicht aufhält, dauernd zu verbleiben. Damit ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen gemeint, also etwa der Ort, wo die familiären Interessen und Bindungen am stärksten sind. Eine Person kann nicht an mehreren Orten gleichzeitig einen Wohnsitz haben. Im Unterschied dazu ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ort, an dem eine Person längere Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist. Hatte ein Erblasser keinen Wohnsitz, tritt der gewöhnliche Aufenthalt an seine Stelle.

Anstelle der Behörden in Ihrem Wohnsitzstaat können schweizerische Behörden für die Regelung Ihres Nachlasses zuständig sein, wenn Sie in einer Verfügung von Todes wegen erklären (letztwillige Verfügung, besser bekannt unter dem Ausdruck Testament oder Erbvertrag), dass Ihr gesamter Nachlass oder nur diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Vermögensteile, die sich in der Schweiz befinden, der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstehen sollen. Beispielsweise: «Meine schweizerischen Heimatbehörden sollen für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sein.» Oder: «Ich unterstelle die Regelung meines Nachlasses dem schweizerischen Recht.»

Es kommt jedoch häufig vor, dass sich der ausländische Wohnsitzstaat trotz einer solchen Erklärung als zuständig erachtet. In diesen Fällen kümmert sich dann sowohl die Schweiz als auch der Wohnsitzstaat um denselben Nachlass. So entscheidet jeder Staat selbst, erlässt Massnahmen und errichtet Urkunden, ohne die Handlungen des andern Staates zu berücksichtigen. Es ist deshalb empfehlenswert, in solchen Fällen eine schweizerische Zuständigkeit für den gesamten Nachlass nur dann zu wählen, wenn die Entscheidungen, die in der Schweiz ergehen, auch im Staat, wo sich die Vermögenswerte befinden, anerkannt und durchgesetzt werden können. Beansprucht ein Staat für diejenigen Grundstücke, die sich auf seinem Gebiet befinden, die alleinige und ausschliessliche Zuständigkeit, so werden die schweizerischen Behörden auch dann nicht aktiv, wenn sie durch Testament oder Erbvertrag zur Nachlassregelung bestimmt worden waren.

- **Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, inwieweit die Wahl der schweizerischen Zuständigkeit zugelassen wird.**

Ist eine Wahl der Zuständigkeit zulässig, so gibt es verschiedene Gründe, die für den einen oder andern Ort der Nachlassabwicklung sprechen: der Wohnort der Erben, der Lageort des Vermögens, Dauer und Kosten des Verfahrens oder die Vertrautheit der Erben mit dem entsprechenden Verfahrensablauf.

Welches Recht wird angewendet?

124 Grundsätzlich bestimmt wiederum das Recht des Wohnsitzstaates, welches Recht auf das Nachlassverfahren angewendet wird. Dies kann beispielsweise das eigene interne Recht des Wohnsitzstaates oder das Heimatrecht sein.

Auslandschweizer, die auch Staatsangehörige ihres Wohnsitzstaates sind, werden von diesem in der Regel einzig als seine und nicht als fremde Staatsangehörige behandelt. Damit unterstehen sie normalerweise dem Recht ihres Wohnsitzstaates.

Mit Griechenland, Iran und Italien bestehen Übereinkommen, wonach sich die Erbfolge bei Schweizern mit letztem Wohnsitz in einem dieser Länder nach dem Heimatrecht, also schweizerischem Recht, richtet. Nach dem Staatsvertrag, den die Schweiz mit den USA geschlossen hat, findet das Recht des letzten Wohnsitzes auf bewegliches Vermögen Anwendung, auf unbewegliches Vermögen hingegen das Recht an dem Ort, wo es sich befindet.

- **Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, welches Recht in Ihrem Fall angewendet würde.**

In einigen Ländern erlaubt es die Rechtsordnung, für die Regelung des Nachlasses das eigene Heimatrecht zu wählen. In einem solchen Fall können Sie als Auslandschweizer die Durchführung des Nachlassverfahrens in einem Testament oder Erbvertrag dem schweizerischen Recht unterstellen.

Wollen Sie verhindern, dass bei Vorhandensein der schweizerischen Zuständigkeit automatisch schweizerisches Recht angewendet wird, können Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag ausdrücklich das Recht an Ihrem letzten Wohnsitz für anwendbar erklären.

- **Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, in welchem Umfang eine Rechtswahl zulässig ist.**

Bevor Sie das Heimat- oder Wohnsitzrecht wählen, überlegen Sie sich beispielsweise, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen entspricht, ob Ihre Anordnungen nach diesem Recht erlaubt sind, ob Erbrecht und Güterrecht miteinander koordiniert sind, wer die Schulden zu übernehmen hat und so weiter.

Verfügungen von Todes wegen

Sie können in einer Verfügung von Todes wegen, also einem Testament oder einem Erbvertrag, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten festsetzen, welche Behörden sich um den Nachlass zu kümmern haben und welches Recht dabei angewendet werden soll. In einer solchen Verfügung kann aber auch eine andere als die gesetzliche Erbfolge vorgesehen und können Teilungsvorschriften gemacht werden.

Um eine Verfügung von Todes wegen formgültig zu errichten, müssen gewisse Formerfordernisse erfüllt werden. Aus schweizerischer Sicht sind bei Verfügungen von Todes wegen die Voraussetzungen erfüllt, wenn sie folgender Rechtsordnung entsprechen:

- des Ortes, an dem der Erblasser sein Testament errichtet oder den Erbvertrag abgeschlossen hat, oder
- eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat, oder
- eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder
- soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

- **Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat nach den gesetzlichen Anforderungen zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen. So gehen Sie sicher, dass Sie die entsprechenden Formvorschriften nach den massgebenden Rechtsvorschriften erfüllen**.

Das eigenhändige und das öffentliche Testament

In einem Testament kann der Erblasser Anordnungen über sein Vermögen im Todeszeitpunkt treffen. Die Anordnungen im Testament können in der für die Errichtung vorgeschriebenen Form jederzeit widerrufen werden.

Die zwei wichtigsten schweizerischen Testamentsformen sind das eigenhändige und das öffentliche Testament. Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser vom Anfang bis zum Ende handschriftlich niedergeschrieben sein. Ferner muss das Datum (Jahr, Monat, Tag) handschriftlich angegeben werden und das Dokument eigenhändig unterzeichnet sein. Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson (Notar) unter Mitwirkung zweier Zeugen abgefasst; es wird von allen Beteiligten und dem Erblasser unterzeichnet.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und mindestens einer anderen Person. In diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, dass der Erblasser der anderen Person oder einer Drittperson seine Erbschaft oder ein Vermächtnis vermacht. Es kann auch vereinbart werden, dass die andere Partei auf ihren Erbteil verzichtet.

Was den Inhalt des Vertrages betrifft, wird aus schweizerischer Sicht das Recht am Wohnsitz des Erblassers angewendet. Massgebend ist dabei der Wohnsitz bei Vertragsabschluss. Unterstellt der Erblasser seinen gesamten Nachlass seinem Heimatrecht, gilt dieses auch für den Erbvertrag.

Soll der Erbvertrag von der Form her nach schweizerischem Recht abgeschlossen werden, so muss der Vertrag von einer Urkundsperson unter Mitwirkung zweier Zeugen errichtet und von allen Beteiligten sowie den Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Was passiert im Todesfall?

Im Todesfall senden in der Regel die örtlich zuständigen Behörden des letzten Wohnsitzstaates der Schweizer Vertretung eine Todesurkunde. Das Prozedere ist für einige Länder in internationalen Abkommen geregelt. Die Todesurkunde wird in der Folge von der Vertretung an die schweizerische Heimatgemeinde weitergeleitet.

In Ländern, in denen keine Gewähr besteht, dass die zuständigen Behörden eine Todesurkunde der schweizerischen Vertretung zustellen, sind die Hinterbliebenen gehalten, sich selber darum zu kümmern und die Vertretung zu informieren.

Für die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen und für allfällige erbrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich die Behörden des Wohnsitzstaates zuständig. In folgenden zwei Fällen sind jedoch für den Nachlass von Schweizern mit letztem Wohnsitz im Ausland die Schweizer Behörden zuständig:

- soweit sich die ausländische Behörde mit dem Nachlass nicht befasst;
- wenn das in der Schweiz gelegene Vermögen oder der gesamte Nachlass durch Testament oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt wurde (siehe oben).

Beerdigung in der Schweiz

Wer dereinst in der Schweiz beerdigt werden möchte, muss die Transportkosten im Voraus sicherstellen (am einfachsten über ein Bankkonto in der Schweiz). Weit kostengünstiger ist es, wenn nur die Asche des Verstorbenen in die Schweiz zurückgeführt werden muss. Die zuständige Schweizer Vertretung kümmert sich um die administrativen Fragen einer Rückschaffung des Leichnams.

Was nun?

Möchten Sie sich genauer über das schweizerische Erbrecht informieren? Kontaktieren Sie die zuständige Schweizer Vertretung. Sie kann Ihnen Fotokopien allfälliger Staatsverträge zustellen. Links zu den Internetseiten des schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des IPRG finden Sie weiter unten. Einige schweizerische Bankinstitute veröffentlichen ausserdem anschaulich dokumentierte Broschüren über das schweizerische Erbrecht. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder Notar beiziehen möchten, können Ihnen die schweizerischen Vertretungen entsprechende Adressen vermitteln.

Adresse:

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
www.bj.admin.ch

Links zu Gesetzen:
www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html (ZGB)
www.admin.ch/ch/d/sr/c291.html (IPRG)

Kapitalanlagen

128 Ein Stück Land in der Schweiz

Einem Auslandschweizerpublikum die Vorzüge der Schweiz für Kapitalanlagen anzupreisen, hiesse offene Türen einrennen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundeigentum in der Schweiz oder mit der Verrechnungssteuer tauchen jedoch stets Fragen auf, die es verdienen, vertiefter behandelt zu werden.

«Ausverkauf der Heimat», so lautet ein Schlagwort, das immer wieder die Gemüter erhitzt. Tatsache ist, dass die stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz sehr viel ausländisches Kapital anziehen, was sich nicht zuletzt im Grundstücksmarkt bemerkbar macht. Die starke Beanspruchung des Bodens durch alle möglichen Bauten und Überbauungen sowie die gestiegenen Bodenpreise veranlassten den Gesetzgeber, gewisse Grenzen zu setzen.

Die Lex Koller

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (die sogenannte Lex Koller) beschränkt den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Ausländer. Als Personen im Ausland im Sinne des Gesetzes

gelten Bürger der EU und der EFTA, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, und Angehörige der anderen ausländischen Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen. Diese Personen brauchen grundsätzlich eine Bewilligung des Kantons, in dem sie das Grundstück erwerben wollen. Auslandschweizer gelten nicht als «Personen im Ausland», weil sie das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen, und sind daher nicht bewilligungspflichtig.
Im Internet finden Sie ein Merkblatt des Bundesamts für Justiz in Bern, das Informationen über die Lex Koller enthält (siehe unten).

Auslandschweizer als Strohmänner?

Eine wichtige Einschränkung gilt: Nur der Erwerb mit eigenen finanziellen Mitteln ist bewilligungsfrei. Treuhandgeschäfte für Dritte fallen unter die Bewilligungspflicht. Mit andern Worten: Auslandschweizer dürfen sich nicht als Strohmänner für Dritte hergeben und diesen ermöglichen, die Bewilligungspflicht zu umgehen.

Andere Kapitalanlagen

Neben dem Grundstückerwerb bestehen noch andere Möglichkeiten, sein Kapital anzulegen. Nähere Informationen darüber sind bei den schweizerischen Bankinstituten erhältlich. Diese publizieren eine Vielzahl von Broschüren und Dokumentationen zu diesen Themen.

Eine besondere Art des Sparens stellt der Abschluss einer Lebensversicherung dar. In der Schweiz wird dies «gebundenes Sparen» genannt. Diese besondere Art der Altersvorsorge wird in der Schweiz steuerlich begünstigt. Nähere Auskünfte erteilt der Schweizerische Versicherungsverband SVV (Adresse siehe unten).

Daneben bietet auch «Soliswiss», der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Kapitalanlagemöglichkeiten an, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Auslandschweizern zugeschnitten sind (siehe Kapitel «Soliswiss»).

Ungeliebte Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird an der Quelle auf bestimmten Erträgen und Leistungen (etwa Zinsen, Dividenden, Versicherungsleistungen) erhoben. Nicht der Empfänger der Erträge muss die Verrechnungssteuer abliefern, sondern sein Schuldner, zum Beispiel seine Bank. Der Leistungsempfänger erhält nur den um die Verrechnungssteuer gekürzten Betrag ausbezahlt.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können den Verrechnungssteuerbetrag von ihrer Steuerverwaltung zurückverlangen, wenn sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die entsprechenden Einkünfte (zum Beispiel Bankzinsen) und das Vermögen deklarieren, woraus diese Einkünfte fliessen (etwa Sparguthaben). Auslandschweizer hingegen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Für sie kann die Steuer als ein Entgelt für die Vorteile, die die Schweiz den ausländischen Kapitalanlagen durch ihre stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bietet, verstanden werden. Immerhin können zwischenstaatliche Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsehen, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückerstattet erhalten (siehe auch Kapitel «Steuern»).

Bürger der EU und der EFTA, die tatsächlich in der Schweiz wohnen, und andere Ausländer, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen, unterstehen für den Erwerb von Grundstücken keiner Bewilligungspflicht.

Adressen:

Bundesamt für Justiz

Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
www.bj.admin.ch
Merkblatt: www.bj.admin.ch – Dienstleistungen – Grundstückerwerb durch Personen im Ausland – Merkblatt

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 208 28 28
Fax +41 (0)44 208 28 00
www.svv.ch

Soliswiss
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6
CH-3011 Bern
Tel. + 41 (0)31 380 70 30
Fax + 41 (0)31 381 60 28
E-Mail: info@soliswiss.ch
www.soliswiss.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben DVS
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 71 06
Fax +41 (0)31 322 73 49
www.estv.admin.ch

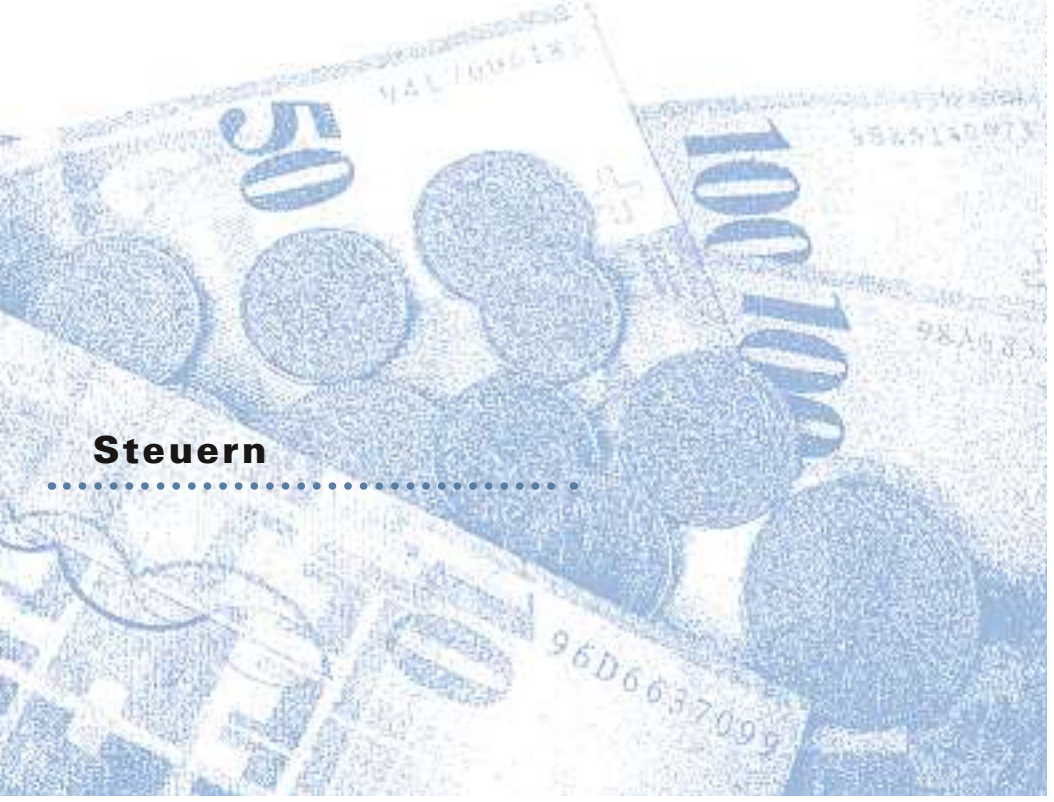

Steuern

132 Doppelt Steuern zahlen?

Viele Auslandschweizer verfügen in der Schweiz über Vermögen wie Grundstücke oder Wertschriften. Müssen sie deshalb sowohl in der Schweiz als auch im Wohnsitzstaat Steuern zahlen?

Grundsätzlich hängt die Steuerpflicht vom Wohnsitz ab. Ein Auslandschweizer hat folglich für sein weltweites Einkommen an seinem Wohnsitz unbeschränkt Steuern zu leisten. Sollte er jedoch in der Schweiz noch Güter wie zum Beispiel Grundstücke oder Wertschriften besitzen oder eine Tätigkeit ausüben, so ist er in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig, das heisst nur für das bestimmte Gut oder diese Arbeit (siehe unten). Im Wohnsitzstaat muss der Auslandschweizer in der Regel sein gesamtes Einkommen und Vermögen, und auch jenes in der Schweiz, versteuern. Dies, obwohl er dafür in der Schweiz auch Steuern zu zahlen hat und der Verrechnungssteuer unterliegt (siehe Kapitel «Kapitalanlagen»). Ähnliches gilt für Erbschaften (siehe Kapitel «Tod und Erben»). Der Auslandschweizer wird dadurch doppelt besteuert, falls die staatlichen Behörden nicht eingreifen. Durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten bemühen sich die schweizerischen Bundesbehörden, solche Situationen zu verhindern.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung hat die Schweiz bis heute schon mit über 70 Staaten (siehe Kasten) DBA abgeschlossen. Neue Abkommen werden laufend ausgehandelt und bisherige teilweise revidiert. Die Abkommen können die Steuerbefugnis durch Steuerbefreiung oder -milderung einschränken, sie aber nicht erweitern. Die DBA werden auf alle Personen angewendet, die in einem der beiden Vertragsstaaten wohnen. Beanspruchen beide Staaten die uneingeschränkte Steuerpflicht, sehen die Abkommen besondere Kriterien vor, so dass der Steuerpflichtige wenn möglich nur in einem Staat besteuert wird. Für natürliche Personen wird meistens auf den Mittelpunkt des Lebensinteresses abgestellt. Dieser befindet sich in der Regel am Wohnsitz der betroffenen Person.

Richtlinien

Die Schweiz vermeidet internationale Doppelbesteuerungen allgemein durch Steuerbefreiung. Danach verzichtet sie auf die Besteuerung gewisser ausländischer Einkünfte und Vermögensteile. Diese «freien» Einkommen und Vermögen werden aber trotzdem für die Berechnung der Progression oder des Steuersatzes auf das übrige Einkommen und das übrige Vermögen mitberücksichtigt. Die meisten Drittstaaten vermeiden die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der im Ausland (somit auch in der Schweiz) bezahlten Steuern. Die im Ausland entrichteten Steuern werden also an die im Wohnsitzstaat zu zahlenden Steuern angerechnet.

Unbewegliches Vermögen wie Grundeigentum und der daraus resultierende Ertrag werden am Ort der gelegenen Sache besteuert. Bewegliches Kapitalvermögen wird in der Regel im Wohnsitzstaat des Eigentümers besteuert. Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen wie Zinsen, Dividenden und Lizenzvergütungen wird im Wohnsitzstaat des Berechtigten besteuert. Der Quellenstaat erhebt aber in der Regel ebenfalls eine Steuer (Quellen- oder Verrechnungssteuer), die entsprechend der Vereinbarung in einem DBA herabgesetzt werden kann. Unterliegt beispielsweise Einkommen aus Dividenden oder Zinsen eines Auslandschweizers der schweizerischen Verrechnungssteuer, so wird ihm diese je nach DBA teilweise oder ganz zurückerstattet, sofern er die in der Schweiz erzielten Einkünfte an seinem Wohnsitz deklariert. Auslandschweizer können nur von den Abkommensvorteilen eines DBA profitieren, wenn sie die in der Schweiz erhobene Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist und mittels amtlicher Formulare geltend machen. Detaillierte Auskünfte darüber erteilen die zuständigen Steuerbehörden.

Der Erwerb aus unselbständiger Arbeit wird grundsätzlich dort besteuert, wo die Arbeit ausgeübt wird (Ausnahmen gelten für Grenzgänger). Das Einkommen aus selbständiger Arbeit wird im Allgemeinen am Wohnsitz des Steuerpflichtigen besteuert.

Mit einer gewissen Anzahl Staaten (siehe Kasten) hat die Schweiz auch DBA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen und Erbschaften abgeschlossen. In den meisten Abkommen wird das Recht, eine Erbschaftssteuer zu erheben, jenem Staat zugewiesen, in dem der Erblasser zuletzt wohnte. Abweichend davon wird das unbewegliche Vermögen (siehe oben) weiterhin am Ort der gelegenen Sache besteuert. Keines der Abkommen bezieht sich jedoch auf die Schenkungssteuer.
Besondere Bestimmungen gelten für Künstler, Sportler und Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben, sowie auch für private und öffentliche Pensionen, Verwaltungsvergütungen und ähnliche Zahlungen.

Verständigungsverfahren

Trotz staatsvertraglicher Regelung kommt es vor, dass sich eine Doppelbesteuerung nicht ohne weiteres vermeiden lässt. Das trifft hauptsächlich zu, wenn die Behörden in den Vertragsstaaten den Sachverhalt und die Begriffe unterschiedlich verstehen und auslegen oder wenn sich wegen des unterschiedlichen nationalen Rechts Überschneidungen ergeben. In solchen Fällen sehen die schweizerischen DBA, unabhängig von üblichen innerstaatlichen Rechtsmitteln, Verständigungsverfahren zwischen den Staaten vor.

Doppelbesteuerungsabkommen bestehen mit: Ägypten, Albanien, Algerien[1], Armenien, Aserbaidschan, Argentinien[2], Australien, Bangladesch[1], Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, China, Chile[1], Dänemark*, Deutschland*, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland*, Frankreich*, Georgien[1], Ghana[1], Griechenland, Grossbritannien*, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien[1], Kongo, Korea (Süd), Kroatien, Kuwait, Libanon, Lettland, Liechtenstein[3], Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro[4], Neuseeland, Niederlande*, Norwegen*, Oman[1], Österreich*, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Rwanda, Saudi-Arabien, Schweden*, Serbien[4], Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Türkei[1], Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA*, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Die mit * bezeichneten Staaten haben auch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften abgeschlossen.

1 Noch nicht in Kraft.
2 Noch nicht in Kraft: provisorische Anwendung seit 1. Januar 2001.
3 Kein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen. Es werden gewisse Fragen auf dem Gebiet der Besteuerung von Erwerbseinkünften geregelt.
4 Sowohl für Montenegro als auch für Serbien gilt das gleiche Abkommen.

Zinsbesteuerung

Das Abkommen über die Zinsbesteuerung, das die Schweiz mit der EU im Rahmen der Verhandlungen über die bilateralen Abkommen II geschlossen hat, ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Das Abkommen regelt den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen, die durch in der Schweiz gelegene Zahlstellen ausgerichtet werden. Seit 1. Juli 2005 werden auf Zinserträgen aus nicht schweizerischen Kapitalanlagen[1] im Regelfall Abzüge vorgenommen, sofern der Empfänger dieser Zinszahlungen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat. Das Abkommen wird folglich auch auf Auslandschweizer angewendet, die Zinserträge aus nicht schweizerischen Finanzquellen über schweizerische Zahlstellen erhalten. Als Zahlstellen gelten schweizerische Bankinstitute, Vermögensverwalter, aber auch Betriebe, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Vermögenswerte verwalten und verzinsen.

Der Satz dieser Abzüge respektive Steuerrückbehalte beträgt bis 30. Juni 2008 15%, ab 1. Juli 2008 20% und ab 1. Juli 2011 35%. Berechnungsgrundlage für die Abzüge bildet grundsätzlich der Bruttozinsertrag, doch werden andere Steuern und Rückbehalte als der vom Zinsbesteuerungsabkommen vorgesehene Steuerrückbehalt auf dieselbe Zinszahlung mit dem Betrag des Steuerrückbehalts verrechnet. Von den Einnahmen führt die Schweiz 75% an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers ab, die restlichen 25% gehen an den Schweizer Fiskus (sogenanntes Revenue-Sharing).

Die Zinsempfänger haben die Möglichkeit, an Stelle des Steuerrückbehalts ihre Zinserträge freiwillig melden zu lassen. Die Zahlstelle übermittelt in der Folge diese Meldung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Diese leitet sie dem Fiskus des Mitgliedstaates weiter, in dem der Zinsempfänger ansässig ist.

1 Auf schweizerische Kapitalanlagen wird in der Regel die schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Adressen:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für Internationales
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 71 29
Fax +41 (0)31 324 83 71
www.estv.admin.ch

www.taxmaninternational.tk

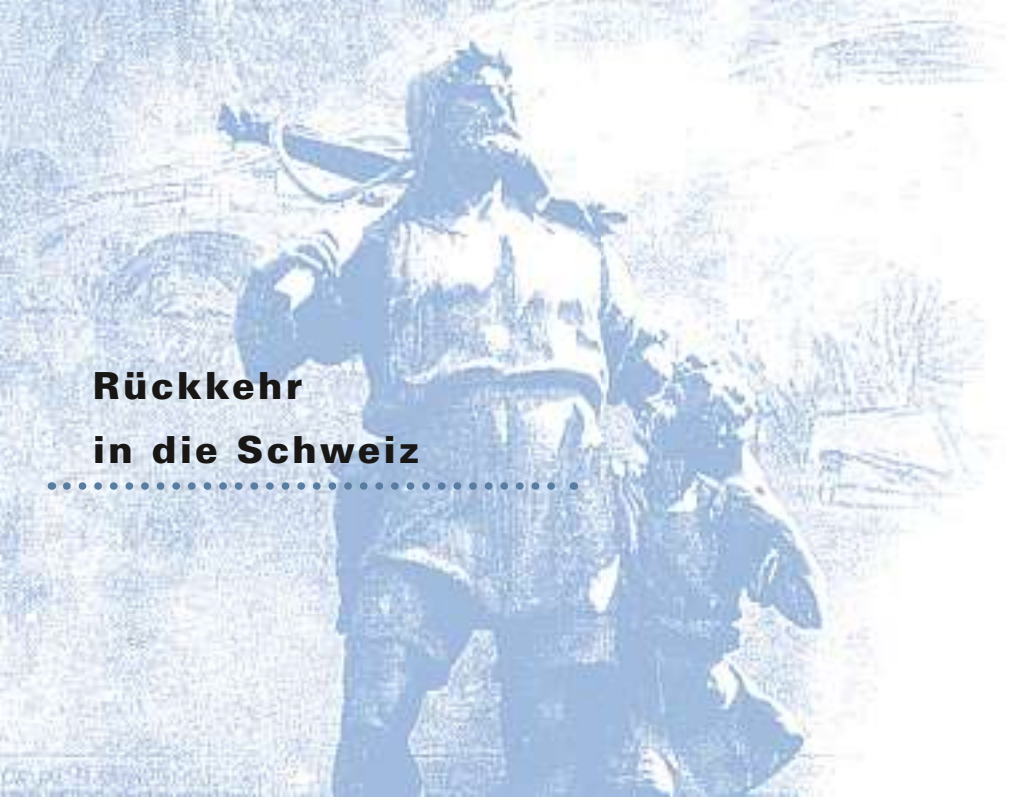

Rückkehr in die Schweiz

136 Vorbereitung ist wichtig

Im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) steht unter anderem: «Das BFM koordiniert und unterstützt die Bemühungen der Arbeitsämter bei der Vermittlung schweizerischer Rückwanderer aus dem Ausland.»

Die Sektion Auswanderung und Stagiaires im Bundesamt für Migration (BFM) berät nicht nur Auswanderer, sondern unterstützt auch Schweizer Rückwanderer bei ihrer Stellensuche in der Schweiz. So können sich Auslandschweizer bei diesem Amt zentral für die öffentliche Arbeitsvermittlung anmelden, die in der Schweiz an sich Sache der Kantone ist. In vielen Fällen gelangen unsere Landsleute im Ausland, die in die Schweiz zurückkehren möchten, mit ihrem Anliegen vorerst an die schweizerischen Vertretungen im Gastland.

Im Übrigen haben Rückkehrende aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, auch wenn sie keine Beiträge einbezahlt haben (siehe Kapitel «Arbeitslosenversicherung»).

Für stellensuchende Rückwanderer

Das BFM hat ein Anmeldeformular mit Merkblatt für Auslandschweizer auf Stellensuche herausgegeben. Das Merkblatt enthält wichtige Hinweise für künftige Rückwanderer in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Das Formular wurde an sämtliche Vertretungen der Schweiz im Ausland abgegeben und sollte dort verfügbar sein. Es kann zudem unter www.swissemigration.ch, Rubrik «Auslandschweizer/innen: Rückkehr in die Schweiz», direkt heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Der Antwort auf Anfragen von Schweizern im Ausland wird jeweils ein Auskunftsblatt «Schweiz» beigelegt. Es ist in deutscher, französischer, italienischer sowie wegen der grossen Nachfrage auch in englischer Sprache verfügbar. Dieser «Bestseller» informiert analog zu den Länderinformationsblättern Ausländer und natürlich auch Auslandschweizer über die aktuellen Verhältnisse in der Schweiz. Es ist bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland bekannt und wird von diesen häufig abgegeben.

Auch Kantone sind gefordert

Die Mithilfe der Sektion Auswanderung und Stagiaires bei der Stellensuche geschieht in Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Arbeitsämtern, die in der Schweiz mit dem eigentlichen Vermittlungsauftrag betraut sind. Die Sektion leitet Kandidaturen von Stellensuchenden an die Arbeitsmarktbehörden derjenigen Region weiter, in welcher sich der Gesuchsteller niederlassen möchte. Diese Behörden klären die Einsatzmöglichkeiten ab und helfen bei der Vermittlung. Gleichzeitig werden die Daten in das nationale elektronische Vermittlungssystem AVAM aufgenommen. So ist unter anderem auch eine Veröffentlichung der Bewerbungen in der alle zwei Monate erscheinenden Liste «Stellensuchende Auslandschweizer» sichergestellt. Das Informationsblatt wird an rund 400 Empfänger wie Unternehmungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie an Stellenvermittlungsbüros abgegeben.

Nur nichts überstürzen

Die Wiedereingliederung kann schwierig sein, vor allem wenn die Rückwanderer mit der Heimat seit Jahren keine oder nur noch lose Verbindungen haben, keine der Landessprachen beherrschen, keine oder keine gefragte Berufsausbildung besitzen, gesundheitliche Schwierigkeiten haben oder in vorgerücktem Alter sind. Ein ungekündigter Arbeitsplatz im Ausland sollte daher nicht voreilig aufgegeben werden. Vielmehr empfehlen wir Bewerbern, bei ihren Ferienaufenthalten in der Schweiz ihre Berufschancen abzuklären und sich mit möglichen Arbeitgebern in der Schweiz in Verbindung zu setzen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren

(RAV) sowie Berufsverbände sind am ehesten in der Lage, über die Arbeitsmöglichkeiten in der Region zu informieren. Eine unverzügliche Anmeldung bei einem der zuständigen RAV ist deshalb ratsam.

Krankenversicherung

Nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, sich gegen Krankheit versichern zu lassen. Schweizer, die in die Schweiz zurückkehren, können jederzeit und unabhängig von ihrem Alter und ohne Vorbehalte in die Grundversicherung eines Krankenversicherers eintreten. Die Krankenversicherung kann frei gewählt werden. Diese Vorschriften gelten nicht für die freiwillige Zusatzversicherung. Wichtig: Die Krankenversicherung sollte innert drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz abgeschlossen werden (siehe auch Kapitel «Krankenversicherung»).

Bei Arbeitslosigkeit

Auslandschweizer, die mehr als ein Jahr ausserhalb des EU/EFTA-Raums gelebt und dort während mindestens zwölf Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre eine unselbständige Beschäftigung ausgeübt haben, sind bei Rückkehr oder erstmaliger Einreise in die Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert. Dabei ist unter anderem eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer ihrer Beschäftigung beizubringen (siehe Informationsblatt «Leistungsansprüche für Auslandschweizer und -schweizerinnen», Ausgabe 2003, 716.203, abrufbar unter www.treffpunkt-arbeit.ch).

Bei finanziellen Schwierigkeiten

Der Bund kann bedürftigen Auslandschweizern die Rückreise- und Umzugskosten finanzieren. Einmal in der Schweiz, sind aber die Sozialdienste der Kantone beziehungsweise der Gemeinden für eine finanzielle Unterstützung zuständig (siehe auch Kapitel «Sozialhilfe»).

Militärische Pflichten leben auf

Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz vor Ablauf des 25. Altersjahrs in die Schweiz verlegen und im Ausland (zweiter Heimatstaat) keinen Militärdienst absolviert haben, sind in der Schweiz militärdienstpflichtig. Wir empfehlen, sich vor der Rückkehr bei der zuständigen schweizerischen Vertretung oder beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über eine allfällige Dienstpflicht in der Schweiz zu erkundigen (siehe auch Kapitel «Militärische Pflichten»).

Föderalismus im schweizerischen Bildungswesen

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Auskünfte über die Einschulungsmodalitäten erteilt die Schulpflege der künftigen Wohngemeinde in der Schweiz. Fragen zur Schulzeit nach dem Schulobligatorium beantwortet der Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS). Er vermittelt auch Adressen von Hochschulen, Berufsberatungsstellen und kantonalen Stipendienbehörden (siehe auch Kapitel «Ausbildung in der Schweiz»).

Diplomanerkennung

Seit 1. Juni 2002 sind die Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der EU und der Schweiz in Kraft. Eines der Abkommen erlaubt EU-Bürgern und Schweizern den Zugang zum Arbeits- und Dienstleistungsmarkt im ganzen EU-Raum und in der Schweiz. Mit der Freiheit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit eng verbunden ist unter anderem auch die Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und Fähigkeitsnachweisen der verschiedenen Länder. Dazu hat die EU ein bestimmtes System zur Anerkennung von Diplomen geschaffen. Damit ein Diplom aus einem Herkunftsstaat in einem andern Staat anerkannt werden kann, müssen Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein.

Das Berufsbildungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ermöglichen auch die Diplomanerkennung aus Drittstaaten, allerdings unter strikten Voraussetzungen. Das Diplom muss mit einem Fachhochschulabschluss oder mit einem Diplom der Berufsbildung vergleichbar sein. Die Rektorenkonferenz (CRUS) stellt auch Anerkennungsempfehlungen oder Niveaubestätigungen für Drittstaatsdiplome aus.

Weitere Auskünfte über die Anerkennung von Diplomen erteilt die schweizerische Kontaktstelle, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

Adressen:

Bundesamt für Migration

Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 322 42 02
Fax +41 (0)31 322 44 93
www.swissemigration.ch

Bundesamt für Gesundheit
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 323 37 72
www.bag.admin.ch

SECO - Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Effingerstrasse 31-35
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 56 56
Fax +41 (0)31 322 27 49
www.seco.admin.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch, Rubrik «Arbeitslos – was tun?»

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Führungsstab der Armee
Personelles der Armee J1
Wehrpflicht/Mutationen
Rodtmattstrasse 110
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 324 32 56
Fax +41 (0)31 324 14 92
www.vbs.admin.ch

Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS)
Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
Tel. +41 (0)31 356 61 40
Fax +41 (0)31 356 61 01
www.ajas.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 29
Fax +41 (0)31 324 96 15
www.bbt.admin.ch

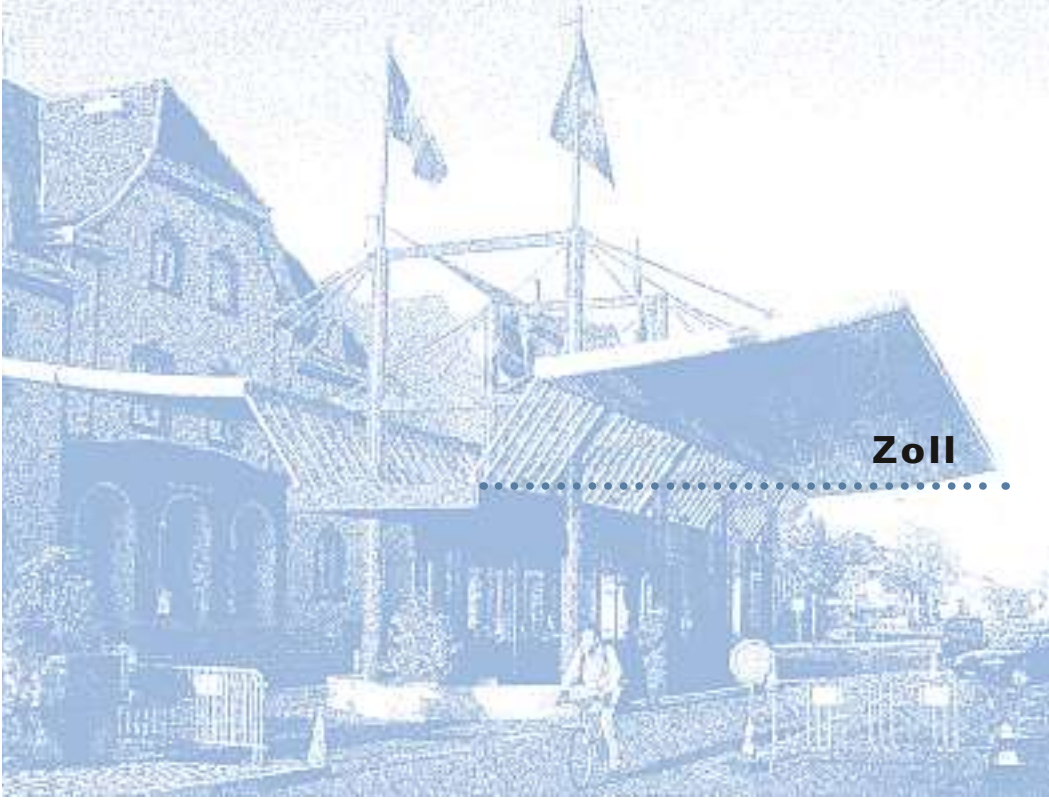

Darf ich das wohl in die Schweiz einführen?

Verlässt man ein Land – sei es für immer, sei es nur vorübergehend –, so müssen persönliche Gebrauchsgegenstände, Haustiere, Erinnerungsstücke sowie Geschenke mit auf die Reise. Wie kommt man damit ohne Schwierigkeiten über die Grenze?

Eine Reise in oder durch die Schweiz

Bei der Einreise erleichtern Sie die Zollformalitäten, wenn Sie anerkannte und gültige Reisedokumente bereithalten und dem Zollpersonal mitgeführte Waren und Tiere anmelden. Welche Waren können Sie abgabenfrei einführen, und welche unterliegen einer Einfuhrbeschränkung?

Abgabenfreie Waren im Reiseverkehr

Ohne Zölle und Steuern können einmal täglich je Person folgende Waren eingeführt werden:

- Ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto-, Film- und Videokameras, tragbare Computer, Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände;
- Reiseproviant, das heisst genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag;
- alkoholische Getränke (für Personen ab 17 Jahren)
  - bis 15% Vol. 2 Liter pro Person **und**
  - über 15% Vol. 1 Liter pro Person
- Tabakwaren (für Personen ab 17 Jahren)
  - 200 Zigaretten **oder**
  - 50 Zigarren **oder**
  - 250 Gramm Schnitttabak
  - Zigarettenpapier 200 Stk.
- andere Waren des Reiseverkehrs bis zu einem Gesamtwert von CHF 300.– pro Person. Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren CHF 300.–, so sind alle Waren abgabenpflichtig und zur Zollveranlagung anzumelden. Die Wertfreigrenze für mehrere Personen kann nicht zusammengerechnet werden.

Von dieser Wertfreigrenze ausgenommen sind alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie beispielsweise Fleischwaren, Milchprodukte, Öle und Fette, die gewisse Höchstmengen überschreiten.

Abgaben

Waren des Reiseverkehrs sind bei der Einfuhr in die Schweiz grundsätzlich zollfrei. Ausgenommen sind davon alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse. Dagegen ist für mitgeführte Waren und Tiere im Gesamtwert von über CHF 300.– die Mehrwertsteuer (MWST) von zurzeit 2,4% respektive 7,6% des Warenwerts zu entrichten. Die Zollveranlagung wird durch das Vorweisen einer Quittung erleichtert.

Einfuhrbeschränkungen

Während gewisse Waren zwar abgabenpflichtig sind, aber grundsätzlich frei in die Schweiz eingeführt werden können, ist bei anderen Gütern Vorsicht geboten.

Ein absolutes Einfuhrverbot besteht für Fleisch und Fleischwaren von Tieren aus Afrika, Asien (mit Türkei, ohne Japan), Südamerika (ohne Chile) und Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Verboten ist ebenfalls der Import von Geflügel, Geflügelfleisch und sämtlichen Geflügelprodukten (Eier, Federn) aus allen Ländern Afrikas, Asiens, der Türkei sowie aus gewissen Ländern der ehemaligen Sowjet-

union. Über die vollständige Liste und über aktuelle Einfuhrverbote aus Seuchengründen informiert das Bundesamt für Veterinärwesen.

Andere Waren können ebenfalls einer Einfuhrbeschränkung unterliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um Agrarprodukte, Waffen, Fälschungen von Marken- und Designartikeln und «Artenschutz-Produkte». Weitere Auskünfte erteilen die Zollkreisdirektionen.

Heimtiere

Die allgemeinen Bestimmungen gehen aus den Informationen auf der Internetseite des Bundesamts für Veterinärwesen hervor. Vor der Einfuhr ist mit dem Bundesamt für Veterinärwesen Kontakt aufzunehmen, weil Heimtiere meist bewilligungs- und untersuchungspflichtig sind. Hunde mit kupierten Ohren und/oder kupierter Rute dürfen nicht eingeführt werden. Ausgenommen sind Hunde von im Ausland wohnhaften Haltern, die für Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz kommen oder in die Schweiz umziehen. Die Zollorgane prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Bargeld

Schweizerische und ausländische Zahlungsmittel dürfen frei in die Schweiz ein- und ausgeführt werden, wobei Massnahmen im Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung vorbehalten bleiben. Andere Länder hingegen kennen Beitragslimiten für die Ein- und Ausfuhr von Devisen.

Strassenfahrzeuge und Schiffe

Für Strassenfahrzeuge und Schiffe, die zum persönlichen Gebrauch für höchstens ein Jahr (Strassenfahrzeuge) oder einen Monat (Schiffe) vorübergehend eingeführt werden, ist kein Zolldokument erforderlich; sie werden ohne Formalitäten zugelassen. Was den Fahrzeug- und Führerausweis betrifft, so anerkennt die Schweiz sowohl nationale wie internationale Ausweise. Für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 t, die auf Autobahnen und Autostrassen verkehren, ist eine jährliche Abgabe von zurzeit CHF 40.– in Form einer Gebührenmarke – der Vignette – zu bezahlen.

Rückkehr in die Heimat

Kommen Sie als Auslandschweizer in Ihre Heimat zurück und nehmen Sie in der Schweiz Wohnsitz, so können Sie Ihr sogenanntes «Übersiedlungsgut» abgabenfrei in die Schweiz einführen. Als solches Gut gelten Waren, die Sie persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt haben und in der Schweiz selber weiterbenutzen

werden. Unter diese Kategorie fallen auch die Haushaltsvorräte in üblicher Art und Menge sowie alkoholische Getränke. Haben Letztere einen Alkoholgehalt von über 25 Volumenprozent, so können davon nur zwölf Liter abgabenfrei eingeführt werden.

Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur dann gewährt, wenn Sie sich verpflichten, sie nach der abgabenfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubenutzen.

Die Abgabenbefreiung müssen Sie bei der Einfuhr beantragen. Beachten Sie, dass Sie dem Zollamt mit dem besonderen Formular «Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut, Formular 18.44» auch eine Liste der eingeführten Gegenstände vorlegen müssen. Sie können unter Umständen auch Gegenstände zur Ausstattung einer Zweitwohnung – unter Beibehaltung Ihres ausländischen Wohnsitzes – abgabenfrei einführen.

Da die Zollvorschriften Änderungen erfahren können, sollten Sie sich vor der Einreise direkt bei der Schweizer Vertretung im Herkunftsland oder bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Lugano oder Genf nach den jeweils gültigen Bestimmungen erkundigen. Wenn Sie beim Grenzübertritt die erforderlichen Ausweise bereithalten und das Zollpersonal über die mitgeführten Waren informieren, tragen Sie selbst zu einer raschen Zollveranlagung bei.

Adressen:

Zollkreisdirektion Basel
Elisabethenstrasse 31
CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 287 11 11
Fax +41 (0)61 287 13 13
E-Mail: kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

Zollkreisdirektion Schaffhausen
Bahnhofstrasse 62
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 633 11 11
Fax +41 (0)52 633 11 99
E-Mail: kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

Direction des douanes Genève
Av. Louis Casaï 84
CH-1216 Cointrin
Tel. +41 (0)22 747 72 72
Fax +41 (0)22 747 72 73
E-Mail: kdge.zentrale@ezv.admin.ch

Direzione delle dogane Lugano
Via Pioda 10
CH-6900 Lugano
Tel. +41 (0)91 910 48 11
Fax +41 (0)91 923 14 15
E-Mail: kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 323 30 33
Fax +41 (0)31 323 85 70
E-Mail: info@bvet.admin.ch
www.bvet.admin.ch

Weiterer Link:

www.ezv.admin.ch, Rubrik «Zollinformation Private»

Impressum:

Herausgeber:
Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten
Auslandschweizerdienst
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Pa6-auslandch@eda.admin.ch
Redaktion:
Auslandschweizerdienst EDA

Gestaltung:
Peter Auchli, Bern

Vetrieb:
Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
Vertrieb Publikationen
CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.ch

Art. –Nr. 201.210d

Unter www.eda.admin.ch/asd finden Sie die jeweils aktuellste Ausgabe des Ratgebers in elektronischer Form

Der Auslandschweizerdienst übernimmt keine Gewähr für die Angaben in den einzelnen Kapiteln des Ratgebers für Auslandschweizer und lehnt jegliche Haftung ab.

11.09 10000 D 231550